



**SACHSEN-ANHALT**

---

Landesverwaltungsamt

## **Genehmigungsbescheid**

**für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zum Halten oder zur  
Aufzucht von Hennen (Legehennenanlage)**

am Standort Schackenthal

für die Firma  
**Betriebsgemeinschaft Schackenthal KG**  
**Fabrikhof 1**  
**06449 Aschersleben OT Schackenthal**

vom 07.05.2015  
Az: **402.2.6-44008/13/43**  
Anlagen-Nr. **7399**

## Inhaltverzeichnis

<b>I</b>	<b>Entscheidung</b>	Seite 4
<b>II</b>	<b>Antragsunterlagen</b>	Seite 5
<b>III</b>	<b>Nebenbestimmungen</b>	
	1. Allgemein	Seite 5
	2. Baurecht	Seite 6
	3. Brandschutz	Seite 7
	4. Immissionsschutz	Seite 8
	5. Arbeitsschutz	Seite 11
	6. Abfallrecht/Bodenschutz	Seite 11
	7. Naturschutz	Seite 12
	8. Veterinärrecht	Seite 13
	9. Landesstraßenbaubehörde	Seite 14
	10. Betriebseinstellung	Seite 14
<b>IV</b>	<b>Begründung</b>	
	1. Antragsgegenstand	Seite 15
	2. Genehmigungsverfahren	Seite 15
	3. Entscheidung_	Seite 36
	4. Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen	Seite 36
	4.1 Allgemein	Seite 36
	4.2 Baurecht	Seite 36
	4.3 Brandschutz	Seite 38
	4.4 Immissionsschutz	Seite 39
	4.5 Arbeitsschutz	Seite 45
	4.6 Abfallrecht/Bodenschutz	Seite 46
	4.7 Naturschutz	Seite 46
	4.8 Veterinärrecht	Seite 49
	4.9 Straßenbaubehörde	Seite 50
	4.10 Betriebseinstellung	Seite 50
	<u>5. Kosten</u>	Seite 50
	<u>6. Anhörung gem. § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i.V.m. § 28 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)</u>	Seite 50
<b>V</b>	<b>Hinweise</b>	Seite 51
	1. Allgemein	Seite 51
	2. Baurecht	Seite 51
	3. Brandschutz	Seite 51
	4. Denkmalschutz	Seite 52
	5. Arbeitsschutz	Seite 52
	6. Wasserrecht	Seite 53
	7. Abfall/Bodenschutz	Seite 53
	8. Veterinärrecht	Seite 54

9. Sonstiges	Seite 55
8. Zuständigkeiten	Seite 56

**VI Rechtsbehelfsbelehrung** Seite 56

**Anlagen**

Anlage 1:	Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen	Seite 57
Anlage 2:	Umweltverträglichkeitsprüfung	Seite 68
Anlage 3:	Rechtsquellenverzeichnis	Seite 90



## Entscheidung

### I

1. Auf der Grundlage der §§ 4, 6 und 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V.m. der Nr. 7.1.1.1 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) wird auf Antrag der

**Betriebsgemeinschaft Schackenthal KG  
Fabrikhof 1  
06449 Aschersleben OT Schackenthal**

vom 03.06.2013 (Posteingang im Landesverwaltungsamt 05.06.2013) sowie den Ergänzungen letztmalig vom 16.12.2014 (Posteingang 19.12.2014) unbeschadet der auf besonderen Titeln beruhenden Ansprüche Dritter die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer

**Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von Hennen (Legehennenanlage) mit einer Kapazität von 450.000 Legehennen**

auf dem Grundstück in **06449 Schackenthal**

**Gemarkung:** Schackenthal  
**Flur:** 2  
**Flurstück:** 5

erteilt.

2. Die Genehmigung umfasst die Errichtung und den Betrieb nachfolgender Betriebseinheiten:

Betriebseinheiten (BE) 01 bis 06 – Ställe 1 bis 6 mit jeweils 75.000 Tierplätzen für Legehennen

BE 07 – Entmistungsbereich

BE 08 – Kotlager mit einer Grundfläche von 1.500 m<sup>2</sup>

BE 09 – Futtersilos – 12 Stück mit einer Kapazität von jeweils 30 t

BE 10 - Schmutzwasserbehälter

- Reinigungswassersammelgrube mit einer Kapazität von 600 m<sup>3</sup>
- Sozialwasserbehälter mit einer Kapazität von 6 m<sup>3</sup>

BE 11 – Verpackungs- und Sozialbereich

BE 12 – sonstige Einrichtungen

- Flüssiggasbehälter mit einer Kapazität von 6.400 l
- Notstromaggregat.

3. Die Genehmigung schließt andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen im Rahmen des § 13 BImSchG ein, insbesondere
- die baurechtliche Genehmigung nach § 71 Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA).

- Zulassung einer Ausnahme nach § 24 Abs. 9 StrG LSA vom Bauverbot nach § 24 Abs. 1 StrG LSA
4. Die Genehmigung wird unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass vor Baubeginn die bauaufsichtliche Prüfung der Standsicherheitsnachweise der Ställe 1-6 mängelfrei erfolgt ist und dies von der zuständigen Baubehörde schriftlich bestätigt wurde.
  5. Die Genehmigung wird unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass vor Baubeginn die bauaufsichtliche Prüfung der Standsicherheitsnachweise des Gebäudes für Verpackung / Soziales, der Kotlagerhalle, Gebäude der Notstromaggregate, der Futtermittelsilos und des Spülwasserbehälters mängelfrei erfolgt ist und dies von der zuständigen Baubehörde schriftlich bestätigt wurde.
  6. Von dieser Genehmigung nicht eingeschlossen werden nachfolgende Erlaubnisse bzw. Zulassungen:
    - Erlaubnis gem. § 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) zur Entnahme von Grundwasser und Niederschlagsentwässerung.
  7. Die Genehmigung ist an die Nebenbestimmungen des Abschnittes III dieses Bescheides gebunden.
  8. Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage nicht bis zum 31.05.2018 in Betrieb genommen worden ist. Ferner erlischt die Genehmigung, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.
  9. Die Kosten des Genehmigungsverfahrens trägt die Antragstellerin.

## II Antragsunterlagen

Dieser Genehmigung liegen die in Anlage 1 genannten Unterlagen und Pläne zu Grunde, die Bestandteil dieses Bescheides sind.

## III Nebenbestimmungen

### 1. Allgemein

- 1.1 Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und unter Anlage 1 dieses Bescheides genannten Unterlagen zu errichten und zu betreiben, sofern im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.
- 1.2 Das Original oder eine beglaubigte Abschrift des bestandskräftigen Bescheides und die dazugehörigen Antragsunterlagen sind am Betriebsort der Anlage aufzubewahren und den Mitarbeitern der Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.
- 1.3 Der Termin des Beginns der Errichtung der Anlage ist den in Abschnitt V unter Nr. 10 aufgeführten Überwachungsbehörden bis spätestens eine Woche vorher, der Termin der baulichen Fertigstellung und der Inbetriebnahme der Anlage mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.

- 1.4 Der Wechsel des im Genehmigungsantrag dargelegten Entsorgungsweges von Abfällen ist der zuständigen Behörde anzuzeigen.
- 1.5 Der Betreiber hat sicherzustellen, dass die zuständige Überwachungsbehörde zum Zweck einer wirksamen Kontrolle der Umsetzung des Bescheides, Fotos von den im Zusammenhang mit den Regelungen des Bescheides stehenden Sachen und Tieren zur internen Verwendung anfertigen darf.

## 2. Baurecht

### 2.1 Bedingung

Die jeweiligen Standsicherheitsnachweise des Gebäudes für Verpackung / Soziales, der Kotlagerhalle, Gebäude der Notstromaggregate, der Futtermittelsilos und des Spülwasserbehälters sind nach § 65 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauO LSA bauaufsichtlich zu prüfen, wenn sie nicht von einer Person mit der Qualifikation nach § 65 Abs. 2 Satz 1 a) oder b) BauO LSA erstellt sind. Die Standsicherheitsnachweise müssen auch dann – unabhängig von der Qualifikation des Nachweiserstellers – nach § 65 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 b) BauO LSA bauaufsichtlich geprüft werden, wenn dies nach Maßgabe des Kriterienkatalogs (Anlage 2 zur Bauvorlageverordnung (BauVorlVO)) erforderlich ist.

Sind die Standsicherheitsnachweise nicht prüfpflichtig, sind diese – vom jeweiligen Fachplaner und vom Entwurfsverfasser unterschrieben – einschließlich des Qualifikationsnachweises und einer erforderlichen Erklärung nach dem Kriterienkatalog spätestens mit der Baubeginnanzeige vorzulegen (§ 18 Abs. 1 und 2 BauVorlVO).

Eine bauaufsichtliche Prüfung ist auch dann nicht erforderlich, wenn für den Behälter Typenunterlagen/ allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen bestehen, die die erforderlichen Aussagen zur Standsicherheit beinhalten. Diese sind dann ebenfalls spätestens mit der Baubeginnanzeige vorzulegen.

Im Falle der Prüfpflicht wird vom Fachdienst Bauordnung des Salzlandkreises ein Prüfingenieur mit der bauaufsichtlichen Prüfung des Standsicherheitsnachweises beauftragt.

#### Auflagenvorbehalt

Die Genehmigung wird nach § 12 Abs. 2 a Satz 1 BImSchG unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme von Auflagen erteilt, deren Notwendigkeit sich aus dem Ergebnis einer erforderlichen bauaufsichtlichen Prüfung der noch vorzulegenden Standsicherheitsnachweise und aus dem Ergebnis der noch abzustimmenden Unterlagen zum Brandschutz ergeben.

### 2.2 Zulassung einer Abweichung nach § 66 BauO LSA

Es wird nach § 66 Abs. 1 BauO LSA zugelassen, dass von § 6 Abs. 1 und 3 BauO LSA dahingehend abgewichen wird, dass sich die Abstandsflächen der Ställe und Futtermittelsilos neben den Ställen 1 und 6 sowie zwischen den Ställen 2/3 und 4/5 überdecken.

### 2.3 Auflagen

#### 2.3.1 Mit der Anzeige über den Baubeginn nach § 71 Abs. 8 BauO LSA sind der zuständigen Baubehörde folgende Unterlagen vorzulegen:

- Nachweis über die erfolgte Absteckung der Grundfläche und die Festlegung der Höhenlage der Anlage (§ 71 Abs. 7 BauO LSA)

- Benennung des bestellten Bauleiters / Fachbauleiters und Nachweis dessen Sachkunde (§ 52 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 65 Abs. 2 Satz 1 und 2 BauO LSA)
- Erklärung des Entwurfsverfassers, dass der Wärmeschutznachweis für das Gebäude Verpackung / Soziales erstellt wurde.

**2.3.2** Die Bauausführung der Ställe und deren Einbauten hat entsprechend dem Standsicherheitsnachweis unter Beachtung der hierauf bezogenen Anforderungen aus dem Ergebnis der bauaufsichtlichen Prüfung zu erfolgen.

**2.3.3** Vor Beginn der Ausführung des Gebäudes für Verpackung / Soziales, der Kotlagerhalle, Gebäude der Notstromaggregate, der Futtermittelsilos sind der zuständigen Baubehörde die Standsicherheitsnachweise und die jeweiligen Erklärungen zum Kriterienkatalog vorzulegen.

**2.3.4** Mit der Anzeige der beabsichtigten Nutzungsaufnahme des Gebäudes Verpackung / Soziales ist das Formular für den Nachweis zur Einhaltung des EEWärmeG dem Fachdienst Bauordnung des Salzlandkreises vorzulegen.

**2.3.5** Die Anlage darf nicht vor Fertigung der Abschlussberichte zur Bauüberwachung des Prüfungeneurs für Standsicherheit und der Prüfungeneurin für Brandschutz in Betrieb genommen werden.

**2.3.6** Die Wirksamkeit und Betriebssicherheit der technischen Anlagen sind entsprechend § 2 Verordnung über technische Anlagen und Einrichtungen nach Bauordnungsrecht (TanIVO) vor der ersten Inbetriebnahme und unverzüglich nach einer wesentlichen Änderung zu prüfen. Die wiederkehrenden Prüfungen müssen alle 3 Jahre (bei Blitzschutzanlagen alle 5 Jahre) erfolgen und sind auf Verlangen dem Fachdienst Bauordnung des Salzlandkreises vorzulegen.

### **3. Brandschutz**

**3.1** Die Prüfberichte Nr. 14-P033-12 vom 24.02.15 und Nr. 14-P033-13 vom 08.04.2015 der Prüfungeneurin für Brandschutz Frau Dipl.-Ing. Bruckert bilden mit den geprüften Antragsunterlagen und dem überarbeiteten Brandschutzkonzept vom 12.12.2014 die Grundlage für die Bauausführung und die folgenden in dieser Genehmigung enthaltenen brandschutztechnischen Auflagen und Hinweise sind bei der Bauausführung zu beachten und umzusetzen.

**3.2** Die tragenden und aussteifenden Bauteile sowie die Decke der Ebene müssen feuerhemmend ausgebildet werden.

**3.3** Die zu 100 % als Wärmeabzug angerechneten Lichtbänder müssen aus Einfach-Fensterglas bestehen.

**3.4** Für die Rauchableitung in den Ställen sind die Zuluffflächen im unteren Raumdrittel in solcher Größe und so anzuordnen, dass eine max. Strömungsgeschwindigkeit von 3 m/s nicht überschritten wird.

**3.5** Es ist darauf zu achten, dass die 3 Rauchabzugsgeräte im Dach des Gebäudes für Lager/Verpackung eine aerodynamisch wirksame Öffnungsfläche von je 1,5 m<sup>2</sup> besitzen müssen. Dieser Wert ist gerätespezifisch und ggf. von dem Vorhandensein von Windleitblechen abhängig. Der Aw-Wert ist zur Bauabnahme nachzuweisen.

**3.6** Die automatische Brandmeldeanlage (BMA) Kat. 1 (Vollschutz) muss den einschlägigen Bestimmungen der DIN 14675 / VDE 0833 entsprechen. Für die Planung und Errichtung der BMA ist ein Konzept nach DIN 14675 zu erarbeiten. Die dort getroffenen Aussagen zu

den Schutzziele, Schutzzumfang, zur Alarmierung und Alarmorganisation sind entsprechend Pkt. 5 der DIN 14675 detailliert darzustellen. Erforderlich sind ein Feuerwehrbedienfeld (FBF), Feuerwehrlaufkarten, Feuerwehrschrüsseldepot (FSD) mit Generalschrüssel incl. Freischaltelement (FSE) und Blitzleuchte.

Das Brandmeldekonzept ist vor Einbau mit der Brandschutzdienststelle des Salzlandkreises abzustimmen.

- 3.7** Der Feuerwehrplan ist nach DIN 14095 zu erstellen und ist sowie die Details zu den notwendigen Flächen für die Feuerwehr mit der Brandschutzdienststelle des Salzlandkreises vor Inbetriebnahme abzustimmen.
- 3.8** Für das Objekt ist ein Brandschutzbeauftragter zu bestellen.
- 3.9** Der geplante Abstand > 4 m zwischen den Silos (Ställe 2/3 und 4/5) darf nicht durch An- und Einbauten verringert werden, da dieser Zwischenraum als Durchfahrt für die Feuerwehr vorgesehen ist.
- 3.10** Die Prüfung des Brandschutznachweises nach § 65 Pkt. 3 BauO LSA durch die Prüffingenieurin für Brandschutz schließt die Bauüberwachung nach § 80 BauO LSA über den Zeitraum der Bauausführung ein. Die Prüffingenieurin ist wenigstens 14 Tage vorher über folgende Bauzustände zu informieren:
- Einbau von Wänden / Decken mit Brandschutzanforderungen
  - Anbringung der Brandschutzbekleidung für Bauteile der SK<sub>b3</sub>
  - Einbau von Feuer- und / oder Rauchschutztüren
  - Schottungsmaßnahmen im Zuge von Leitungsanlagen
  - Besondere Brandschutzmaßnahmen
  - Aufnahme der beabsichtigten Nutzung
- 3.11** Zur Bauüberwachung sind je nach Bauzustand die erforderlichen Unterlagen/ Nachweise bereitzuhalten. Dies sind unter anderem:
- Baugenehmigung
  - Von der Genehmigung abweichende Planungsunterlagen
  - Verwendbarkeitsnachweise einschließlich Übereinstimmungserklärungen für brandschutztechnisch relevante Bauteile (baubegleitende Vorlage)
  - Abnahmeprotokolle der sicherheitstechnischen Gebäudeausrüstung (BMA, Alarmierungsanlage, Löschanlage, RWA)
  - Fachunternehmererklärungen aller beteiligten Firmen sowie der Bauleitererklärung
- 3.12** Verfügt der Bauleiter nicht über die erforderliche Fachkenntnis im Bereich des Brandschutzes, so ist nach § 55 Abs. 2 BauO LSA ein Fachbauleiter Brandschutz zu benennen. Dieser muss zur Schlussabnahme eine Erklärung über die genehmigungs-adäquate Bauausführung und Betriebssicherheit der Anlagen zur Fertigstellung vorlegen.

## **4. Immissionsschutz**

### **4.1 Luftreinhaltung**

- 4.1.1** Die gesamte Stallabluft der Ställe 1 bis 6 ist senkrecht in die Atmosphäre abzuleiten. Die Freisetzung hat in einer Höhe von mindestens 13,0 Metern über Grund und mindestens 3 Metern über First zu erfolgen.
- 4.1.2** Die Regelung der Stalllüftung hat so zu erfolgen, dass die Abluftgeschwindigkeit am Abluftaustritt unter Berücksichtigung sämtlicher Druckverluste ganzjährig mindestens 7,0 m/s

beträgt. Die Einhaltung der Abluftgeschwindigkeit von mindestens 7,0 m/s an der Kaminrohrmündung ist messtechnisch nachzuweisen.

- 4.1.3** Die Legehennenanlage ist so zu betreiben, dass die Kenngröße für die Geruchs- Zusatzbelastung IZ auf den für die am höchsten belastete Wohnbebauung innerhalb der Ortslagen Schackenthal und Bründel repräsentativen Beurteilungsflächen  $\leq 6\%$  beträgt.
- 4.1.4** Die Legehennenanlage ist so zu betreiben, dass die Kenngröße für die Geruchs- Zusatzbelastung IZ auf der für die Wohnbebauung in Amesdorf, Osmarslebener Weg repräsentativen Beurteilungsfläche  $\leq 2\%$  beträgt.
- 4.1.5** Größtmögliche Sauberkeit und Trockenheit im Stall sind sicherzustellen. Hierzu gehören das Trocken- und Sauberhalten der Futtervorlage-, der Kot-, Lauf- und Liegeflächen, der Stallgänge, der Stalleinrichtungen und der Außenbereiche um den Stall. Tränkwasserverluste sind durch eine verlustarme Tränktechnik zu vermeiden.
- 4.1.6** Die Kotplatten, Fahrwege und Betriebsflächen auf dem Anlagengrundstück sind mit einer Decke aus bituminösen Straßenbaustoffen, Asphaltbeton, Beton oder gleichwertigem anderen Material zu befestigen, mit Aufkantungen zu versehen, in ordnungsgemäßem Zustand zu halten und entsprechend dem Verschmutzungsgrad zu säubern. Vom Anlagenbetreiber ist sicherzustellen, dass Verschmutzungen der Fahrwege durch Fahrzeuge beim Verlassen des Anlagenbereiches vermieden bzw. vorhandene Verschmutzungen unverzüglich beseitigt werden.
- 4.1.7** Die vorgelegte Futtermenge ist so zu bemessen, dass möglichst wenig Futterreste entstehen; Futterreste sind regelmäßig aus dem Stall zu entfernen. Verdorbenes oder nicht mehr verwendbares Futter oder Futterreste dürfen nicht offen gelagert werden. Werden geruchsintensive Futtermittel verfüttert, sind diese in geschlossenen Behältern oder abgedeckt zu lagern.
- 4.1.8** Beim Befüllen der Futtermittelsilos sind Vorkehrungen zur Erfassung und Reinigung von Förder- und Verdrängungsluft zu treffen.
- 4.1.9** Eine an den Nährstoffbedarf der Tiere angepasste Fütterung ist sicherzustellen.
- 4.1.10** Eine ausreichende Einstreumenge an Spreu ist zur Minderung der Geruchsemissionen einzusetzen. Die Einstreu muss trocken und sauber sein.
- 4.1.11** Der Geflügelmist, welcher auf den Kotplatten in Anhänger verbracht werden soll, ist gegen jede Befeuchtung zu schützen (Überdachung, Abdeckung o.ä.) und unverzüglich in das Kotlager zu verbringen.
- 4.1.12** Die Lagerung des Geflügeltrockenkotes ist antragsgemäß nur in der dafür vorgesehenen Halle zulässig. Der Geflügeltrockenkot ist so zu lagern, dass eine Befeuchtung / Wiederbefeuchtung (z.B. durch Regen- oder Kondenswasser) ausgeschlossen ist.
- 4.1.13** Die Lüftungen in den zwangsentlüfteten Ställen sind entsprechend DIN 18910-1 (Ausgabe 2004) auszulegen.
- 4.1.14** Der Überwachungsbehörde ist zur Erstkontrolle ein Zertifikat vorzulegen, das belegt, dass die DIN 18910 eingehalten wird.
- 4.1.15** Die Ein- bzw. Ausstellung sind so vorzunehmen, dass Staubaufwirbelungen und / oder die Freisetzung von Gerüchen möglichst vermieden werden.

**4.1.16** Über Betriebsanweisungen sind geeignete Maßnahmen zum Umgang zu von den normalen Betriebsbedingungen abweichenden Bedingungen, wie:

- das An- und Abfahren der Anlage,
- das unbeabsichtigte Austreten von Stoffen, Störungen,
- das kurzzeitige Abfahren der Anlage

festzulegen. Das Personal ist darüber regelmäßig und nachweislich zu unterweisen.

**4.1.17** Die Türen der Ställe sind nach dem Ein- und Ausstallvorgang unverzüglich zu verschließen und grundsätzlich geschlossen zu halten.

**4.1.18** Eine ausreichende Notstromversorgung ist vorzuhalten, um die Versorgung der Ställe bei Stromausfall, insbesondere die Be- und Entlüftung der Ställe sicherzustellen, ebenso ein Alarmierungssystem.

**4.1.19** Alle Technischen Einrichtungen sind regelmäßig zu prüfen, zu warten und instand zu halten.

**4.1.20** Zum Nachweis des ordnungsgemäßen Betriebes der Anlage ist ein Betriebstagebuch zu führen, das alle wesentlichen Daten enthalten muss, insbesondere:

- Tierplatzbelegung
- Prüf-, Wartungs- und Reparaturarbeiten
- Besondere Vorkommnisse, vor allem Betriebsstörungen einschließlich Ursachen und der durchgeführten Abhilfemaßnahmen.
- Betriebs- und Stillstandszeiten.

Das Betriebstagebuch ist vor Ort aufzubewahren und den Vertretern der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. Das Betriebstagebuch ist arbeitstäglich fortzuschreiben. Das Betriebstagebuch kann mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt werden. Das Betriebstagebuch ist mindestens fünf Jahre, gerechnet ab dem Datum der letzten Eintragung, aufzubewahren.

## **4.2 Lärmschutz**

**4.2.1** Die Anlage ist so zu errichten und zu betreiben, dass die antragsgemäß angegebenen emissionsrelevanten Kapazitäten, Ausrüstungen und Betriebszeiten nicht erhöht bzw. verändert und schädliche Umwelteinwirkungen durch tieffrequente Geräusche gemäß den Anforderungen der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm) Nr. 7.3 und A 1.5 vermieden werden.

**4.2.2** Der Betrieb der Anlage ist entsprechend dem Stand der Schallminderungstechnik durchzuführen. Dazu sind die beantragten Schalleistungspegel der einzelnen Anlagenteile einzuhalten und die Anforderungen aus der Schallimmissionsprognose (Gutachten Nr. 14213 vom 26.03.2013, erstellt vom Ingenieurbüro für Lärmschutz Förster & Wolgast) umzusetzen oder durch gleichwertige Maßnahmen zu ersetzen.

Im Einzelnen darf der Schalleistungspegel jedes einzelnen der geplanten 120 Stalllüfter einen Wert von 82 dB(A) nicht überschreiten.

## **5. Arbeitsschutz**

**5.1** Durch eine Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdung ist zu ermitteln, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind. Die Beurteilung ist je nach Art der Tätigkeiten vorzunehmen. Bei gleichartigen Arbeitsbedingungen ist die Beurteilung eines Arbeitsplatzes oder einer Tätigkeit ausreichend.

In der Gefährdungsbeurteilung sind die Forderungen der Betriebssicherheitsverordnung, Gefahrstoffverordnung und Biostoffverordnung gleichzeitig zu betrachten und die erforderlichen Maßnahmen abzuleiten.

(§ 5 Abs. 1 u. 2 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), § 3 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), § 6 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV), § 7 Biostoffverordnung (BioStoffV))

- 5.2** Die Oberfläche der Sammelgrube sowie die Verkehrswege an der Sammelgrube müssen so beschaffen sein, dass sie keine Unebenheiten, Löcher oder ungesicherte Bereiche, die ein Hineinfallen ermöglichen, aufweisen.

(§ 3 Abs. 1 Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) i. V. m. Anhang Punkt 1.5, 2.1)

- 5.3** In der Packstelle sind Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung der Lärmexposition der Beschäftigten zu treffen. Das heißt insbesondere,
- Auswahl und Einsatz der neuen Arbeitsmittel unter dem Gesichtspunkt der Lärmminde- rung sowie
  - Lärm mindernde Gestaltung und Einrichtung der Arbeitsstätte.

(§ 7 Abs. 2 Lärm-Vibrations-Arbeitsschutzverordnung (LärmVibartionsArbSchV))

- 5.4** Die Verkehrswege in den Ställen und im Bereich Lager und Packstelle müssen so bemessen sein, dass sie je nach Benutzung (Personen, Arbeitsmittel, Gegenverkehr) ausreichend breit sind.

(§ 3 Abs. 1 ArbStättV i. V. m. Anhang Punkt 1.8)

- 5.5** Die Laderampe ist an den Stellen gegen Absturz der Beschäftigten zu sichern, an denen sich keine ständigen Be- und Entladestellen befinden.

(§ 3 Abs. 1 ArbStättV i. V. m. Anhang Punkt 1.10)

## **6. Abfallrecht/Bodenschutz**

- 6.1** Anfallende Abfälle sind nach den Bestimmungen des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz- KrWG) und der zu diesem Gesetz erlassenen Verordnungen zu entsorgen. Verwertbare Abfälle sind einer Verwertungsanlage zuzuführen.

- 6.2** Bei der Durchführung der Maßnahme sind Tiefbauarbeiten einzustellen, wenn Boden vorgefunden wird, der durch seine Beschaffenheit (z.B. Fremdbestandteile, Ölverunreinigungen, Verfärbungen, auffälliger Geruch) eine schädliche Bodenveränderung oder einen Altlastenverdacht vermuten lässt, auf technische Einbauten (z.B. Tanks, Rohrleitungen, Kanäle, Hohlräume), die einen Altlastenverdacht vermuten lassen, gestoßen wird. Die untere Bodenschutzbehörde im Fachdienst Natur und Umwelt des Salzlandkreises ist zu informieren.

## **7. Naturschutz**

- 7.1** Vermeidbare Beeinträchtigungen vorhandener Lebensgemeinschaften sind zu unterlassen. Insbesondere ist die baubedingte Flächeninanspruchnahme auf das unbedingt erforderliche Mindestmaß zu beschränken.

- 7.2** Die zur Bebauung vorgesehene landwirtschaftliche Nutzfläche ist vor Baubeginn bzw. vor Freimachung des Baufeldes durch ein fachlich kompetentes Ingenieurbüro auf das Vorkommen des Feldhamsters zu untersuchen (LBP Maßnahmeblatt V<sub>ASB</sub>1). Der unteren Naturschutzbehörde des Salzlandkreises ist Gelegenheit zu geben, sich an den Kontrollen zu beteiligen. Bei Nachweis von Vorkommen des Feldhamsters im geplanten Baustellenbereich ist, in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde, eine fachgerechte Umsiedlung der Tiere vor Baubeginn auf eine für die Wiederansiedlung geeignete, „feldhamstergerecht“ zu bewirtschaftende Fläche im Verbreitungsgebiet vorzunehmen. Sollten bei festgestellten Vorkommen von Feldhamstern die Baumaßnahmen nicht unmittelbar nach dem Fang und der Umsiedlung der Tiere beginnen können, sind Vorkehrungen gegen eine Neuansiedlung zu treffen (z. B. Abschieben des Oberbodens). Das Abschieben von Oberboden ist nur auf Flächen gestattet, die nachweislich keine Feldhamsterbesiedlung aufweisen. Der Genehmigungsbehörde und der unteren Naturschutzbehörde ist zeitgleich ein Bericht über die Ergebnisse der Kartierung zu übergeben.
- 7.3** Zum Ausgleich des mit dem Eingriff verbundenen Entzuges von potentiell Lebensraum für den Feldhamster ist eine entsprechend geeignete, bisher konventionell bewirtschaftete Ackerfläche im Umfeld der geplanten Anlage so zu bewirtschaften, dass eine Besiedlung dieser Fläche durch Feldhamster verbessert wird. Gleichzeitig kann diese Fläche zur Aufnahme ggf. im Baufeld vorgefundener Feldhamster dienen. Hinsichtlich der Dimensionierung ist die Eingriffsfläche im Verhältnis 1:1 auszugleichen. Die Modalitäten und Vorgaben bezüglich Eignung, Kartierung, Bewirtschaftung und Monitoring der Ausgleichsfläche sind mit der unteren Naturschutzbehörde bis zum 31.12.2015 abzustimmen. Die Fläche ist durch Eintragung in das Baulastenverzeichnis dinglich zu sichern. Der Genehmigungsbehörde und der unteren Naturschutzbehörde ist über den Erfolg der Maßnahme in den ersten 3 Jahren jährlich zu berichten.
- 7.4** Ebenfalls vor Baubeginn ist eine Untersuchung der geplanten Anlagenfläche auf das Vorkommen von Maulwürfen vorzunehmen. Im Falle von Nachweisen dieser Tierart sind in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde des Salzlandkreises entsprechende Umsiedlungsmaßnahmen vorzunehmen. Über die Ergebnisse der Kontrolle ist der Genehmigungsbehörde sowie der unteren Naturschutzbehörde zeitnah schriftlich zu berichten.
- 7.5** Die geplanten Bauarbeiten, insbesondere die Einrichtungs- und Erschließungsarbeiten, sind außerhalb der Brutzeit, vornehmlich in der Zeit vom 15. September bis 01. März, durchzuführen (LBP Maßnahmeblatt V<sub>LBP</sub>1).
- 7.6** Zum Ausgleich des anlagebedingten Lebensraumverlustes der Feldlerche sind außerhalb des Störfeldes der geplanten Legehennenanlage auf den umliegenden Ackerflächen 6 Lerchenfenster anzulegen und entsprechend dem LBP (Maßnahmeblatt A<sub>LBP</sub>1) zu behandeln. Über die Umsetzung der Maßnahme ist der Genehmigungsbehörde und der unteren Naturschutzbehörde unter Angabe der jeweiligen Flurstücke jährlich zu berichten.
- 7.7** Die im Landschaftspflegerischem Begleitplan aufgeführten Ausgleichsmaßnahmen A 1 bis A 5 sind entsprechend der vorgelegten Maßnahmenbeschreibung (LBP Punkt 4.) fachgerecht auszuführen. Für die zu pflanzenden Gehölze ist eine einjährige Fertigstellungspflege und eine zweijährige Entwicklungspflege durchzuführen.
- 7.8** Für Gehölzpflanzungen ist ausschließlich Pflanzmaterial aus nachweislich einheimischer Herkunft entsprechend der eingereichten Pflanzlisten zu verwenden.
- 7.9** Die Ausführung der Kompensationsmaßnahmen A1 bis A5 hat spätestens innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Baumaßnahme zu erfolgen.

- 7.10** Die Fertigstellung der Kompensationsmaßnahmen ist der Genehmigungsbehörde zeitnah anzuzeigen. Die Abnahme der Pflanzungsmaßnahmen zum Ablauf der Entwicklungspflege ist zu protokollieren. Der unteren Naturschutzbehörde des Salzlandkreises ist Gelegenheit zu geben, sich an der Abnahme zu beteiligen. Im Falle festgestellter Mängel ist für die Nachbesserung zu sorgen.  
Die Niederschrift über die Abnahme einschließlich einer fotografischen Dokumentation ist der zuständigen Überwachungsbehörde zu übersenden.
- 7.11** Der Erhalt der Anpflanzungen, Grün- und Sukzessionsflächen einschließlich fachgerechte Unterhaltungspflege sowie die unter Nr. 7.3 und 7.6 festgelegten Maßnahmen zum Lebensraumausgleich für den Feldhamster und die Feldlerche sind für die Dauer des Bestehens der Anlage zu gewährleisten.
- 7.12** Gemäß § 17 Abs. 7 des Bundes-Naturschutzgesetzes (BNatSchG) ist die Realisierung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu dokumentieren. Gegenüber der Genehmigungsbehörde ist über den Realisierungsstand der vorgesehenen Maßnahmen, Pflegemaßnahmen und ggf. erforderliche Nachpflanzungen zu berichten. Die Berichterstattung wird jeweils für den Zeitpunkt der Fertigstellung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und nach Ende der Entwicklungspflege festgelegt. Mit dem Bericht sind folgende Angaben zu übermitteln:
- Bezeichnung des Eingriffsvorhabens, Genehmigungsbehörde, Aktenzeichen,
  - Datum der Genehmigung,
  - Name und Anschrift des Vorhabensträgers und, sofern davon abweichend, des für die Eingriffskompensation Verantwortlichen,
  - Bezeichnung der Ausgleichsmaßnahme, Größe der Fläche,
  - kartografische Darstellung auf einem Lageplan,
  - Art der Flächensicherung: Auflistung der betroffenen Flurstücke, Angaben zur grundbuchrechtlichen oder vertraglichen Sicherung der Maßnahmen oder Maßnahmenflächen,
  - Ausgangsbiotop oder – biotopkomplex einschließlich ergänzender Hinweise zur naturschutzfachlichen Bewertung,
  - Zielbiotop oder – biotopkomplex einschließlich ergänzender Hinweise zur naturschutzfachlichen Bewertung,
  - vorgesehener Zeitpunkt der Zielerreichung,
  - Pflegemaßnahmen (Art/ Pflegeintervalle/ besondere Auflagen),
- sofern behördliche Kontrollen erfolgt sind: Ergebnis von durchgeführten Kontrollen und Angaben zu den als Ergebnis der Kontrollen festgesetzten Maßnahmen zur Sicherung des Kompensationserfolgs.

## **8. Veterinärrecht**

- 8.1** Zur Gewährleistung einer art- und bedürfnisgerechten Unterbringung der Hennen ist der Abschnitt 3, Anforderungen an das Halten von Legehennen der Tierschutznutztierverordnung (TierSchNutzV) i.V.m. den Ausführungshinweisen zur Anlage IV „Handbuch Tierschutzüberwachung in Nutztierhaltungen“ einzuhalten.
- 8.2** Vor einer Einstellung von Tiere mit kupierten Schnäbeln, ist der zuständigen Veterinärbehörde eine Bestätigung des behandelnden Tierarztes vorzulegen, die bescheinigt, dass Erfahrungen mit ähnlichen Tierhaltungen diesen Eingriff (Kupieren von Schnäbeln) rechtfertigen.

## **9. Landesstraßenbaubehörde**

- 9.1** Die Anbindung des Vorhabens an die L 65 ist mittelbar über den vorhandenen öffentlich-rechtlichen Wirtschaftsweg von Netzknoten 42350001 nach Netzknoten 4235013, Station

1,528 vorzunehmen. Die Technische Gestaltung der Wegeeinmündung hat entsprechend den Ausführungen des Erläuterungsberichts (Pkt. 4) und dem Lageplan (Unterlage 3, Blatt 1, Stand: 10/13) der eingereichten ergänzenden straßenbaulichen Unterlagen vom 12.12.2013 zu erfolgen.

Die vom Ingenieurberatungsbüro Günther und Partner Ingenieurberatung GmbH ergänzend eingereichten Planunterlagen (Entwurfsplanung) sind zum Gegenstand der Ausführungsplanung zu erklären.

- 9.2** Für alle baulichen Anlagen ist der nach RPS 2009 berechnete Abstand AE von 13 m zum befestigten, dem Plangebiet zugewandten Fahrbahnrand der L 65 einzuhalten.
- 9.3** Für die Einfriedung sind die Vorgaben aus der RPS 2009 (leicht verformbare bzw. abscherbare Pfosten) zu beachten.
- 9.4** In der Anbauverbotszone (20 m vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn) sind die geplanten Verkehrsflächen mit mindestens 13 m Abstand zum äußeren Fahrbahnrand gestattet, jedoch ist ruhender Verkehr (Parkplätze) zu vermeiden.
- 9.5** Der Antragsteller hat im Falle eines Straßenausbaues der L 65 den Rückbau seiner Anlagen innerhalb des 20 m Bereiches auf seine Kosten zu übernehmen.
- 9.6** Vor Beginn des Ausbaues der Wegeeinmündung ist der Straßenbaubehörde eine Bauanzeige mindestens 2 Wochen vorher schriftlich vorzulegen.

## **10. Betriebseinstellung**

- 10.1** Beabsichtigt die Betreiberin den Betrieb der Anlage einzustellen, so hat sie dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich, jedoch spätestens vier Wochen nachdem die unternehmerische Entscheidung hierzu getroffen wurde und bevor die Absicht durch erste Stilllegungsvorbereitungen nach außen hin erkennbar wird, anzuzeigen.
- 10.2** Der gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG notwendigen Anzeige zur Betriebseinstellung sind Unterlagen über die von der Betreiberin vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung ihrer Pflichten aus § 5 Abs. 3 BImSchG beizufügen.

Die Unterlagen müssen insbesondere Angaben über folgende Punkte enthalten:

- die weitere Verwendung der Anlage und des Betriebsgrundstückes (Verkauf, Abbruch, andere Nutzung, bloße Stilllegung usw.),
- bei einem Abbruch der Anlage der Verbleib der dabei anfallenden Materialien oder Abfälle,
- bei einer bloßen Stilllegung die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz vor den Folgen natürlicher Einwirkungen (Korrosion, Materialermüdung usw.),
- durch den Betrieb möglicherweise verursachten Bodenverunreinigungen und die vorgesehenen Maßnahmen zu deren Beseitigung sowie
- die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung vorhandenen Stoffe, Materialien oder Abfälle und deren Entsorgung.

- 10.3** Nach der Stilllegung ist das Betriebsgelände solange gegen den Zutritt Unbefugter zu sichern, bis von der Anlage und dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft mehr hervorgerufen werden können.
- 10.4** Zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG sind durch den Betreiber sachkundige Arbeitnehmer einzusetzen.

- 10.5** Die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes ist zu gewährleisten.

## IV

### Begründung

#### 1. Antragsgegenstand

Die Betriebsgemeinschaft Schackenthal hat mit Schreiben vom 03.06.2013 (Posteingang im Landesverwaltungsamt am 05.06.2013) den Antrag für die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von Hennen (Legehennenanlage) mit einer Kapazität von 450.000 Legehennen am Standort 06449 Schackenthal gestellt.

Die Anlage umfasst die Errichtung und den Betrieb nachfolgender Betriebseinheiten:

Betriebseinheiten (BE) 01 bis 06 – Ställe 1 bis 6 mit jeweils 75.000 Tierplätzen für Legehennen

BE 07 – Entmistungsbereich

BE 08 – Kotlager mit einer Grundfläche von 1.500 m<sup>2</sup>

BE 09 – Futtersilos – 12 Stück mit einer Kapazität von jeweils 30 t

BE 10 - Schmutzwasserbehälter

- Reinigungswassersammelgrube mit einer Kapazität von 600 m<sup>3</sup>
- Sozialwasserbehälter mit einer Kapazität von 6 m<sup>3</sup>

BE 11 – Verpackungs- und Sozialbereich

BE 12 – sonstige Einrichtungen

- Flüssiggasbehälter mit einer Kapazität von 6.400 l
- Notstromaggregat

#### 2. Genehmigungsverfahren

Die Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von Hennen mit einer Kapazität von 450.000 Legehennenplätzen ist unter Nummer 7.1.1.1 in Anhang 1 der 4. BImSchV aufgeführt, so dass die Errichtung und der Betrieb der Anlage gemäß § 4 BImSchG genehmigungspflichtig ist.

Zuständige Genehmigungsbehörde ist das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt.

Gemäß § 10 Abs. 5 BImSchG wurden im Genehmigungsverfahren folgende Behörden einbezogen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird:

- das Landesverwaltungsamt als
  - obere Immissionsschutzbehörde
  - obere Naturschutzbehörde
  - obere Forstbehörde
  - obere Veterinärbehörde
  - obere Raumordnungsbehörde

- der Salzlandkreis als
  - untere Wasserbehörde
  - untere Abfall- u. Bodenschutzbehörde
  - untere Naturschutzbehörde
  - untere Veterinärbehörde
  - untere Baubehörde
  - untere Denkmalschutzbehörde
  - Amt für Brand- und Katastrophenschutz
  - Untere Planungsbehörde
- Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg
- Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt Fachbereich 5 Arbeitsschutz Dez. 53 Gewerbeaufsicht West
- Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt Fachbereich 2 Hygiene
- Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte
- Landesstraßenbaubehörde Regionalbereich West
- Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt
- Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt
- Stadt Aschersleben

## 2.1 Öffentlichkeitsbeteiligung

Entsprechend § 8 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wurde das Vorhaben am 18.02.2014 in der Mitteldeutschen Zeitung, Ausgaben Aschersleben und Bernburg, in der Volksstimme, Ausgabe Staßfurt und im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes bekannt gemacht. Der Antrag und die Antragsunterlagen lagen gemäß § 10 der 9. BImSchV in der Zeit vom 26.02.2014 bis einschließlich 25.03.2014 in der Stadt Aschersleben, in der Verbandsgemeinde Saale Wipper, Hauptsitz Güsten, und im Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt aus.

Während der Einwendungsfrist vom 26.02.2014 bis einschließlich 08.04.2014 wurden 148 Einwendungen von 150 Einwendern erhoben, davon waren 14 Einwendungen verfristet und 28 Einwendungen enthielten keine, keine vollständige oder unleserliche Anschrift.

Die fristgerecht erhobenen Einwendungen wurden am 20.05.2014 im Gemeindesaal des Ortsteiles Schackenthal der Stadt Aschersleben, Lindenallee 7b in 06449 Aschersleben Ortsteil Schackenthal, erörtert.

Im Nachfolgenden wird gem. § 21 Abs. 1 Nr. 5 der 9. BImSchV die Behandlung der Einwendungen dargestellt.

### 1 Bauplanungsrecht

- 1.1 Es wird eingewendet, für die Anlage würde aufgrund ihrer gebietsübergreifenden Auswirkungen und wegen des Konfliktes mit der in Aufstellung befindlichen Flächennutzungsplanung der Verbandsgemeinde Saale-Wipper ein Planungserfordernis für die Stadt Aschersleben bestehen.

Der geplante Standort liegt im Außenbereich der Gemarkung Schackenthal und befindet sich von den bebauten Ortstagen der nachfolgend genannten Gemeinden der Verbandsgemeinde Saale-Wipper wie folgt entfernt:

OT Bründel der Gemeinde Plötzkau:	1925 m (östlich der geplanten Anlage)
Ortstage Plötzkau:	4020 m dito
OL Amesdorf	3500 m (nordwestlich der Anlage)
OL Giersleben	3400 m (nordwestlich)
OL Warmsdorf	3400 m (nordwestlich)
OL Stadt Alsleben	4360 m (südöstlich)
OL Großwirschleben	5240 m (südöstlich)

Das Vorliegen eines Planungserfordernisses i. S. des § 1 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) stützt sich stets auf städtebauliche Gründe der planenden Kommune. In diesem Fall obliegt es der Stadt Aschersleben festzustellen, ob das beantragte Vorhaben ihren städtebaulichen Entwicklungsvorstellungen entspricht. Weiterhin hat sie zu betrachten, ob dieses Vorhaben städtebauliche Konflikte hervorrufen kann, die nur auf dem Weg eines förmlichen Planungsverfahrens gelöst werden können. Sie kann sich aber auch auf Grund der tatsächlichen Gegebenheiten darauf verlassen, dass die planeretzenden Instrumente des § 34 und 35 BauGB zur Steuerung der städtebaulichen Entwicklung ausreichen. Die Stadt Aschersleben hat in ihrem Schreiben vom 02.09.2013 dargelegt, dass das geplante Vorhaben mit ihren städtebaulichen Entwicklungsvorstellungen im rechtswirksamen Flächennutzungsplan übereinstimmt. Das Erfordernis zur Aufstellung eines Bebauungsplans wird nicht gesehen, da das planeretzende Instrument des § 35 Abs. 1 BauGB ausreicht, um die städtebauliche Entwicklung zu ordnen. Ein Planungserfordernis wird seitens der Stadt Aschersleben nicht gesehen. Es kann ihr auch nicht unterstellt werden, dass sie mit Absicht keine verbindliche Bauleitplanung aufstellt, um dem geforderten Abstimmungsgebot des § 2 Abs. 2 BauGB aus dem Weg zu gehen. Ein rücksichtsloses Verhalten gegenüber der Verbandsgemeinde Saale-Wipper im Rahmen ihrer Planungshoheit kann der Stadt Aschersleben ebenfalls nicht angelastet werden, da ihr weder das Vorliegen eines Standortkonzeptes zu Anlagen der Massentierhaltung noch ein Vorentwurf oder Entwurf des gesamtträumlichen Flächennutzungsplans bekannt sind.

Das, geforderte Abstimmungsgebot kann hier nicht aus § 2 Abs. 2 BauGB hergeleitet werden, da ein Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG (Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung) durchgeführt wurde. Im Rahmen dieses Verfahrens wurde mit der erforderlichen Auslegung der Planunterlagen die Beteiligung der angrenzenden Kommunen abgesichert. Einwendungen konnten, analog wie im Bauleitplanverfahren, vorgetragen werden.

Der Genehmigungsbehörde obliegt dann im Abwägungsvorgang über diese Einwendungen zu entscheiden. Hierzu führt die Genehmigungsbehörde einen Erörterungstermin durch.

Es liegen keine Unterlagen vor, aus denen hervorgeht, dass die Verbandsgemeinde Saale-Wipper für den Bereich der Massentierhaltungsanlagen ein Standortkonzept für ihr Hoheitsgebiet bereits erarbeitet hat. Selbst wenn die Verbandsgemeinde Saale-Wipper in diesem Bereich der Gesamtgemarkung keine Anlagen vorsieht, so erstreckt sich ihre Planungshoheit nicht auf das Gebiet der Gemarkung der Stadt Aschersleben. Der in Aufstellung befindliche gesamtträumliche Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde hat keinen hinreichend konkreten Planungsstand erreicht. Die Verbandsgemeinde Saale-Wipper hat mit Beschluss vom 09.06.2010 die Aufstellung des Flächennutzungsplans für die Verbandsgemeinde beschlossen. Bisher liegen weder ein Vorentwurf noch ein Entwurf vor. Eine Öffentlichkeitsbeteiligung, Behördenbeteiligung und die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß den Vorschriften der §§ 3 und 4 BauGB hat noch nicht stattgefunden. Von einer hinreichend konkreten Flächennutzungsplanung der Verbandsgemeinde kann daher nicht ausgegangen werden. Ansonsten wäre hier der Verbandsgemeinde Saale-Wipper die fehlende Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB anzulasten.

- 1.2 Es wird eingewendet, das Vorhaben sei planungsrechtlich unzulässig, denn weder habe die Antragstellerin die Voraussetzung für die Privilegierung als landwirtschaftlicher Betrieb nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB dargelegt, noch sei das Vorhaben im Einzelfall im Sinne von § 35 Abs. 2 BauGB zulässig, da öffentliche Belange i. S. von § 35 Abs. 3 BauGB entgegenstehen. Insbesondere fehle ein Verkehrskonzept.

Die bauplanungsrechtliche Prüfung hat ergeben, dass das Vorhaben gem. § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB zulässig ist.

Die Prüfung durch die zuständigen Fachbehörden und Träger öffentlicher Belange hat ergeben, dass öffentliche Belange gem. § 35 Abs. 3 Nr. 1 BauGB dem Vorhaben nicht entgegen stehen.

Die Erschließung durch die erforderlichen Medien, wie Strom, Wasser und die wegemäßige Erschließung sind sichergestellt.

Die landwirtschaftliche Fachdienststelle hat die Flächenausstattung der Antragstellerin geprüft. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass die zu mindestens 50 %ige Futtermittellieferung des geplanten Tierbestandes mit selbst erzeugtem Futter gewährleistet werden kann.

- 1.3 Es wird eingewendet, aufgrund der Dimensionierung der Anlage bestehen Zweifel, dass es sich um einen landwirtschaftlichen Betrieb im konventionellen Sinne handeln sollte. Sofern es sich nicht um ein privilegiertes Vorhaben im Außenbereich handeln sollte, wird beantragt, das gesamte bisherige Genehmigungsverfahren für unzulässig zu erklären. Es wird beantragt, die Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB u. a. unter Einbeziehung der „Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung“ vom 19.12.2013 (Drucksache 6/2675), zu prüfen/in Frage zu stellen.

Die Prüfung, ob es sich bei dem beantragten Vorhaben um einen Landwirtschaftsbetrieb handelt, erfolgte anhand von § 201 BauGB.

Danach ist „Landwirtschaft im Sinne dieses Gesetzbuchs insbesondere der Ackerbau, die Wiesen- und Weidewirtschaft einschließlich Tierhaltung, soweit das Futter überwiegend auf den zum landwirtschaftlichen Betrieb gehörenden, landwirtschaftlich genutzten Flächen erzeugt werden kann, die gartenbauliche Erzeugung, der Erwerbsobstbau, der Weinbau, die berufsmäßige Imkerei und die berufsmäßige Binnenfischerei.“

Das zuständige Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte hat anhand der dem betrieb zur Verfügung stehenden Futterflächen und dem ermittelten Futterbedarf für 450.000 Legehennen geprüft und festgestellt, dass die mindestens 50 %-ige Futtermittellieferung des angestrebten Tierbestandes mit selbst erzeugtem Futter gewährleistet ist.

Das beantragte Vorhaben ist somit ein Landwirtschaftsbetrieb i.S.v. § 201 BauGB.

Die Prüfung der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit eines Vorhabens im Außenbereich nach § 35 BauGB beinhaltet auch die Prüfung, ob dem Vorhaben öffentliche Belange gem. § 35 Abs. 3 BauGB entgegenstehen und die Erschließung gesichert ist.

Die Prüfung der öffentlichen Belange gem. § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB hat zu nachfolgendem Ergebnis geführt.

Der Anlagenstandort befindet sich im Geltungsbereich eines rechtswirksamen Flächennutzungsplanes mit der Gebietsart „landwirtschaftliche Fläche“ nach Baunutzungsverordnung.

Das Vorhaben widerspricht nicht den Darstellungen eines Landschaftsplanes oder sonstigen Plans.

Die Prüfung der Antragsunterlagen durch die zuständigen Fachbehörden hat ergeben, dass das Vorhaben keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorrufen kann und die Genehmigungsveroraussetzungen gem. § 6 BImSchG erfüllt werden.

Mit den Antragsunterlagen wurde nachgewiesen, dass die Erschließung der Anlage mit allen für den Betrieb erforderlichen Medien gesichert ist.

Das Betriebsgelände wird über die L 65 wegemäßig erschlossen. Für die Anbindung des Betriebsgeländes an die öffentliche Straße hat die zuständige Landesstraßenbaubehörde eine Ausnahme nach § 24 Abs. 9 StrG LSA geprüft und zugelassen.

Die Belange des Naturschutzes, Bodenschutz und Denkmalschutz wurden durch die zuständigen Behörden geprüft. Bei Einhaltung der in Abschnitt III geforderten Nebenbestimmungen ist eine Beeinträchtigung auszuschließen.

Durch das Vorhaben werden keine Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur beeinträchtigt und die Wasserwirtschaft sowie Hochwasserschutz werden nicht gefährdet.

Die Entstehung, Verfestigung oder Erweiterung einer Splittersiedlung ist nicht zu befürchten, da das Vorhaben den Darstellungen des Flächennutzungsplanes entspricht.

Die Funktionsfähigkeit von Funkstellen und Radaranlage können nicht gestört werden.

Das Vorhaben zählt somit zu den privilegierten Vorhaben gem. § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB.

In der Kleinen Anfrage (Drucksache 6/2675) geht es um den Wechsel von Tierhaltungsanlagen von landwirtschaftlich in gewerblich. Dieser Sachverhalt trifft auf den vorliegenden Antrag nicht zu.

- 1.4 Es wird eingewendet, das raumbedeutsame Vorhaben widerspreche den Zielen der Raumordnung und es wird gerügt, trotz der Raumbedeutsamkeit des Vorhabens sei von der Durchführung eines Raumordnungsverfahrens abgesehen worden.

Mit Datum vom 26.07.2012 wurde die zuständige obere Raumordnungsbehörde von der Antragstellerin über das geplante Vorhaben informiert und um Prüfung der Art der landesplanerischen Abstimmung gemäß § 13 Landesplanungsgesetz (LPIG) gebeten. Die auf der Grundlage der dazu vorgelegten Unterlagen und unter Berücksichtigung der Kriterien des Erlasses des MLV vom 11.12.2009 zur landesplanerischen Behandlung von Tierhaltungsanlagen erfolgte die Einzelfallprüfung durch die zuständige obere Raumordnungsbehörde. Im Ergebnis der Prüfung wurde festgestellt, dass die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens nicht erforderlich ist. Die Entscheidung über die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens ist ein eigenständiges Verfahren und wird von der Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG nicht erfasst.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurde die zuständige obere Raumordnungsbehörde mit Schreiben vom 02.07.2013 und auf der Grundlage der eingereichten Antragsunterlagen um Abgabe einer landesplanerischen Stellungnahme gebeten. Mit Datum vom 29.08.2013 wurde mitgeteilt, dass das geplante raumbedeutsame Vorhaben mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar ist.

## **2 Einwendungen zur Fehlerhaftigkeit der Immissionsprognosen, zum Immissionsschutz einschl. Düngerecht**

### **2.1 Gerüche**

- 2.1.1 Es wird eingewendet, in der **Immissionsprognose für Gerüche** seien nicht alle Emissionsquellen von der „sicheren Seite aus“ betrachtet worden, denn es hätten z. B. der Transport des Kots vom Zwischenlager in die Kotlagerhalle, der Abtransport des Kots aus der Kotlagerhalle betrachtet werden müssen.

Die Prüfung der Immissionsprognose der IfU Lichtenau vom 8. März 2013 hat ergeben, dass alle relevanten Emissionsquellen mit hinreichend konservativ in die Berechnungen nach Geruchsimmisionsprognose eingegangen sind.

Die Emissionen durch innerbetrieblichen Transport des Hühnertrocken sind in die Immissionsprognose als Dauerquelle eingegangen. Er wurde unterstellt, dass sich immer irgendwo emittierendes Material befindet. Diese fiktive Flächenquelle ist durch die Annahme mit einer Größe von ca. 225 m<sup>2</sup> und dem entsprechenden Emissionsfaktor aus genehmigungsbehördlicher Sicht hinreichend konservativ betrachtet worden.

- 2.1.2 Es wird eingewendet, die Immissionsprognose für Gerüche sei fehlerhaft, weil die Emissionsquellen der Vorbelastung nicht hinreichend ermittelt worden seien, denn es würden sich mehrere vorhandene und geplante Anlagen der Tierhaltung in der Nähe des geplanten Anlagenstandortes befinden, und zwar
- geplanter Großschlachthof in Bernburg – ca. 10 km entfernt,
  - Schweinemastanlagen in Neundorf mit 12.000 Schweinen – ca. 8,5 km entfernt,
  - Schweinemastanlage in Strummendorf mit 2.665 Schweinen – ca. 6,7 km entfernt,
  - Schweinemastanlage in Osmarsleben mit 100 Schweinen – ca. 4 – 5 km entfernt,
  - eine Biogasanlage in Könnern – ca. 15 km entfernt.

Die Planungen zum Großschlachthof Bernburg sind gegenstandslos geworden. Der potentielle Antragsteller hat auf eine Antragstellung verzichtet.

Für die Beschreibung und Bewertung der Geruchsmissionen wurde das Untersuchungsgebiet im Vorfeld des Verfahrens schutzgutspezifisch so festgelegt, dass die umliegenden Ortschaften Schackenthal, Hopfenberg, Giersleben, Amesdorf und Bründel und darüber hinaus alle Flächen mit relevanten Zusatzbelastungen ( $IZ > 2\%$ ) einzubeziehen sind.

Entgegen der Darstellung in der Einwendung der Verbandsgemeinde Saale/Wipper überschreitet die Zusatzbelastung in den OT Amesdorf und Hopfenburg die Irrelevanzgrenze von 0,02 gerade nicht. Anderenfalls wären Vorbelastungsuntersuchungen und die Ermittlung der Gesamtbelastung zumindest in Amesdorf aufgrund der Rinderanlage am südlichen Ortsrand zwingend erforderlich gewesen.

Relevante Zusatzbelastungen beschränken sich auf die Ortslagen Schackenthal und Bründel. Vorbelastungen im Sinne der Geruchsmissionsrichtlinie (GIRL) konnten hier im Ergebnis behördlicher Recherche einschließlich einer Vor- Ort- Begehung am 26.8.2014 nicht ausgemacht werden.

Die aufgelisteten Anlagen tragen aufgrund der großen Entfernungen von jeweils mehr als 5 bis hin zu 15 km nicht zur geruchlichen Vorbelastung in Schackenthal und Bründel bei.

- 2.1.3 Es wird eingewendet, dass Geruchsmissionen/Gestank zu befürchten seien durch die Anlage, die Ausbringungsflächen für Geflügelkot und Fahrsilos für die Lagerung von Geflügelkot.  
Die Immissionen durch die Lagerung von 5.500 t Geflügelkot in einem Fahrsilo der AG e.G. Ilberstedt wären in der Immissionsprognose für die anliegenden Gemeinden nicht berücksichtigt worden.

Das Silo der Agrargenossenschaft Ilberstedt gehört nicht zur beantragten Anlage. Im Silo wird Geflügelkot gelagert der zuvor gemäß Abnahmevertrag an die Agrargenossenschaft Ilberstedt und die Agrargenossenschaft Plötzkau abgegeben wurde.

Gemäß GIRL Pkt. 3.1, letzter Satz-, ist eine Geruchsmission zu beurteilen, wenn sie nach ihrer Herkunft aus Anlagen erkennbar, d.h. abgrenzbar ist gegenüber Gerüchen z.B. aus landwirtschaftlichen Düngemaßnahmen.

Geruchsmissionen, die durch die Ausbringung von Geflügelkot entstehen, finden damit keinen Eingang in die Geruchsmissionsprognose.

Zur Berücksichtigung des Fahrsilos in Ilberstedt als Vorbelastung siehe Punkt 2.1.2.

- 2.1.4 Es wird gerügt, die zugrunde gelegten Windverhältnisse würden nicht dem heutigen Stand entsprechen. Inversionswetterlagen seien nicht berücksichtigt.

Durch den Deutschen Wetterdienst wurde im Rahmen einer QPR die Übertragbarkeit von Daten der Station Magdeburg auf den Anlagenstandort bestätigt und das Jahr 1997 aus einer 10-jährigen Messreihe (1996-2005) als repräsentativ ausgewählt (Deutscher Wetterdienst, Abt. Klima- und Umweltberatung, Potsdam 16.10.2010). Zwar wird vom DWD seit 2012 das Jahr 2009 als repräsentativ für die Station Magdeburg empfohlen, dennoch bestehen aus genehmigungsbehördlicher Sicht keine Bedenken gegen die Herannahme der Daten von 1997. Ein Vergleich beider Jahre lässt hinsichtlich der Windrichtungsverteilung, der mittleren Windgeschwindigkeiten und der Schwachwindhäufigkeiten keine signifikanten Unterschiede erkennen.

- 2.1.5 Es wird gerügt, aus dem Antrag sei nicht ersichtlich, dass möglichst wenig klimarelevante Treibhausgase – Kohlendioxid, Lachgas und Methan – aus der Anlage in die Umwelt entweichen können; entsprechende Angaben über die Abluftbehandlung/Filtertechniken würden fehlen.

Die Emission von klimarelevanten Treibhausgasen, Kohlendioxid, Lachgas, Methan ist nicht Gegenstand einer Geruchsmissionsprognose. Für diese Stoffe existieren keine Emissions- und

Immissionswerte für Tierhaltungsanlagen. Das grundsätzliche Gebot zur Minimierung der Emissionen an klimarelevanten Gasen wird dadurch umgesetzt, dass die Anlage nach dem Stand der Technik betrieben wird. Zu diesem Stand der Technik gehört der Betrieb der Stallanlagen mit einem geeigneten Regime zur Entmistung und ein an den Bedarf der Legehennen angepassten Fütterung.

## 2.2 Ammoniak und Stickstoff

2.2.1 Es wird gerügt, in der Prognose der **Ammoniak- und Stickstoffbelastungen** sei nicht dargelegt worden, warum keine gesonderte Berücksichtigung der Kotzwischenlager und der Kotlagerhalle erfolgt sei.

Es ist keine gesonderte Berücksichtigung der Kotzwischenlager und Kotlagerhalle notwendig, weil die Ermittlung der Ammoniakemissionen in der TA Luft geregelt ist. Der zugrunde zulegende Emissionsfaktor, resultiert aus der Anzahl der Tiere, die in dem Stall gehalten werden, daraus wird Ammoniakemission ermittelt. Die Nebenanlagen, z.B. die Kotlager sind in den Faktoren für die Ammoniakemission in den Tierplätzen bereits berücksichtigt, sodass eine gesonderte Berücksichtigung der Kotzwischenlager und Kotlagerhalle an der Stelle nicht notwendig ist.

Zum Eingang des Hühnerkotlagers in Ilberstedt in die Immissionsprognose wird auf die Darlegungen unter Pkt. 2.1.3 verwiesen.

2.2.2 Es wird gerügt, in der Prognose der Ammoniak- und Stickstoffbelastungen, hätte eine Ermittlung der Vorbelastung durch die geplanten und bestehenden Anlagen der Tierhaltung im näheren Umfeld stattfinden müssen, da der Irrelevanzwert für Ammoniak von 5 Mikrogramm/m<sup>3</sup> an einem Biotop überschritten wäre und bei Stickstoffeinträgen das Abschneidekriterium von 5 kg pro Hektar und Jahr an mindestens vier Biotopen überschritten wäre.

Außerdem wäre eine Untersuchung von mindestens einem weiteren Biotop – „Baumreihe“, an dem der Irrelevanzwert vom 3 Mikrogramm/m<sup>3</sup> Ammoniak überschritten würde, nicht erfolgt.

Ebenso wäre eine Untersuchung von mindestens einem weiteren Biotop, an dem der Irrelevanzwert von 5 kg Stickstoff pro Hektar und Jahr überschritten würde – „Baumreihe aus überwiegend heimischen Gehölzen“, nicht erfolgt.

Die Critical Loads wären nicht ermittelt worden.

Für das Biotop 93 werde eine „Verschiebung der Artenzusammensetzung“ in Kauf genommen.

Aufgrund der Nähe der Biotope 029/1, 029/13 und 18/4 sowie des Hochmoors am Bründelschen Berg zum Anlagenstandort sei von Beeinträchtigungen auszugehen; Kartierungen und Ermittlung der Critical Loads würden fehlen.

Aus genehmigungsbehördlicher Sicht wird davon ausgegangen, dass die Ammoniakemissionen der Kotlager, soweit der Kot ausschließlich der Anlage entstammt d.h. nicht von anderswo antransportiert wird, entsprechend dem Wortlaut im Anhang 1 der TA Luft Tab. 11 „Tierart, Nutzungsrichtung, Aufstallung, Wirtschaftsdüngerlagerung“ im Emissionsfaktor von 0,0911 kg NH<sub>3</sub>/(TP\*a) enthalten sind.

Davon abgesehen ist der Anteil der Ammoniakemissionen der Kotlager gering im Vergleich zu den Gesamtammoniakemissionen der Anlage.

Die Gesamtammoniakemissionen der Hennenanlage mit 450.000 Tierplätzen belaufen sich auf 40.950 kg NH<sub>3</sub>/Jahr. Die Emissionen des Kotlagers einschließlich der Zwischenlager betragen 2.780 kg/a. Der Anteil des Kotlagers an den Gesamtemissionen liegt demnach bei knapp 7 Prozent, was immissionsprognostisch keine relevanten Auswirkungen hätte.

Eine messtechnische Ermittlung der Ammoniakvorbelastung ist nicht erforderlich. Außerhalb des unmittelbaren Einwirkungsbereichs von vorbelastenden Emittenten liegt die Hintergrundbelastung in Sachsen-Anhalt zwischen 3 und 4 µg/m<sup>3</sup>. Auf Grund des Nicht-Vorhandenseins größerer Ammoniakemittenten in der Umgebung wird pessimal eine Hintergrundbelastung von 4 µg/m<sup>3</sup> angenommen.

Die Vorbelastung von Stickstoff wurde im Abschnitt 13 der Antragsunterlagen „Umweltverträglichkeitsprüfung“ im Rahmen einer gutachtlichen Stellungnahme „Bewertung der Ammoniak- und Stickstoffimmissionen“ (ECO-CERT, Techenthin, 19.04.2013, Seite 6) dargestellt.

Die Baumreihe südlich der L65 (Nr. 141, 142 bzw. A23, A6) wurden aufgrund der Artenzusammensetzung als nicht stickempfindlich eingestuft. Sie steht auch nicht unter gesetzlichem Biotopschutz (§ 22).

Die Vegetation der Baum-Strauchhecke (Biotop 93) ist bereits an eine hohe Stickstofflast aus der angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Fläche angepasst. Besondere stickstoffempfindliche Arten kommen im beschriebenen Bereich der Hecke nicht vor, eine Artenverschiebung ist daher nicht zu befürchten. Es kann eingeschätzt werden, dass keine weiteren Untersuchungen notwendig sind und eine Ausnahme entsprechend § 30 Abs.3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) nicht erforderlich ist.

Die Biotope 29/1; 29/13 und 18/4 befinden sich nördlich, nor-nordwestlich und nordwestlich des Anlagenstandorts in Entfernungen von ca. 1,30; 1,25 bzw. 2,0 zum Anlagenstandort. Die 5-kgN/ha\*a Isolinie (Abb. 18 der Prognose) verläuft in Richtung Norden bzw. Nordwesten in etwa im Bereich der Stromleitungstrasse in ca. 400 Metern zur Anlage. Relevante N-Einträge können abstandsbedingt ausgeschlossen werden.

2.2.3 Es wird eingewendet, durch die Ausbringung des Hühnerkots auf umliegenden landwirtschaftlichen Flächen, auf den Flächen der AG Plötzkau eG. und der AG eG Ilberstedt sowie aufgrund der Immissionen durch die Lagerung von 5.500 t Geflügelkot in einem Fahrсило der AG e.G. Ilberstedt würden eklatante Beeinträchtigungen eintreten für

- das europäischen Vogelschutzgebiet „Auenwald Plötzkau“,
- das FFH-Gebiet „Auenwälder bei Plötzkau“,
- das 1,5 km entfernte FFH-Gebiet „Wipper unterhalb Wippra“,
- das Naturschutzgebiet Wipper-Aue.

Nördlich und östlich des Anlagenstandortes befinden sich die FFH-Gebiete „Auenwälder bei Plötzkau“ (FFH0164LSA) und „Wipper unterhalb Wippra“ (FFH0257LSA). Die Abstände liegen im Minimum bei 4.700 Meter bzw. 3.900 Meter. Auf Grund der besonderen Anforderungen des europäischen Naturschutzrechts zur Vermeidung von Beeinträchtigungen im Rahmen des Schutzsystems NATURA 2000 sind in Anbetracht regelmäßiger Überschreitungen von Critical Loads bei empfindlicher Ökosystemen bereits durch die Hintergrundbelastung mögliche Auswirkungen des Vorhabens zu prüfen. Dazu wurden in der vorliegenden Emissions- und Immissionsprognose die Beurteilungspunkte B1 bis B7 entlang der Grenzen der beiden FFH-Gebiete festgelegt und für diese Punkte die zusätzlichen Stickstoffeinträge sachgerecht ermittelt. Danach ist am höchsten belasteten Punkt des FFH-Gebietes „Auenwälder bei Plötzkau“ mit Zusatzeinträgen von 0,19 kgN/(ha\*a) und am höchsten belasteten Punkt des FFH-Gebietes „Wipper unterhalb Wippra“ mit zusätzlichen Einträgen von 0,09 kgN/(ha\*a) zu rechnen.

Es besteht ein fachwissenschaftlicher Konsens darüber, dass Zusatzbelastungen von maximal 3% des Critical Load (CL) außerstande sind, signifikante Änderungen des Ist-Zustandes auszulösen oder die Wiederherstellung eines günstigen Zustandes signifikant einzuschränken. Diese von der Rechtsprechung zum europäischen Naturschutzrecht anerkannte Irrelevanzgrenze wird unterschritten. Dem hier relevanten Lebensraumtyp Hartholzauenwälder kann unter nährstoffreichen Bedingungen ein CL von 15 kgN/(ha\*a) zugeordnet werden. Die Irrelevanzgrenze liegt mithin bei

0,45 kgN/(ha\*a). Mithin sind erhebliche Beeinträchtigungen der beiden FFH- Gebiete durch vorhabenverursachte Stickstoffeinträge nicht auszumachen.

2.2.4 Es wird gerügt, das Gutachten gemäß Seite 22 (Punkt 11, 12, 13) würde auf veralteten Vorschriften beruhen.

Die Prüfung der Immissionsprognose erfolgte durch die entsprechenden Fachbehörden unter Zugrundelegung der geltenden Rechtsvorschriften.

## 2.3 Staub und Bioaerosole

2.3.1 Es wird eingewendet, bei der Ermittlung der Staubbelastung fehle die notwendige Ermittlung der Gesamtbelastung einschließlich der Vorbelastung; der Einbau einer Abluftreinigungsanlage bei jeweils 7.500 Hennen pro Stall sei aus Vorsorgegesichtspunkten erforderlich.

Unter Zugrundelegung des Emissionsfaktors für Gesamtstaub von 0,26 kg/ Tierplatz\*a für Bodenhaltung in Volierengestellen mit freiem Zugang zum Scharraum nach Tabelle 26 der VDI- Richtlinie 3894/1 beträgt der Emissionsmassenstrom der Anlage für Gesamtstaub 12,466 kg/h. Der Bagatellmassenstrom nach 4.6.1.1 Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) von 1 kg/h wird somit deutlich überschritten.

In der vorliegenden Immissionsprognose (IfU Lichtenau, 8. März 2013) werden die Staubimmissionen im Anlagenumfeld sachgerecht prognostiziert. Aus der Isolinien Darstellung in Abb. 19 ist ersichtlich, dass die Zusatzbelastungen im Bereich der maßgeblichen Ortschaften aufgrund der sehr großen Abstände deutlich unterhalb von 1 µg/m<sup>3</sup> liegen. Die immissionsseitige Irrelevanzgrenze für die Schwebstaubzusatzbelastung nach 4.2.2 TA Luft von 1,2 µg/m<sup>3</sup> (3 % des Immissionswertes von 40 µg/m<sup>3</sup>) wird deutlich unterschritten.

Entsprechend verhält es sich beim Staubbiederschlag. Das Irrelevanzkriterium liegt gemäß Nr. 4.3.2a TA Luft bei 10,5 mg/(m<sup>2</sup>\*d). Die prognostizierten Zusatzbelastungen an den maßgeblichen Wohnbebauungen liegen nach Abb. 20 der Immissionsprognose abstandsbedingt ebenfalls deutlich unter 10 mg/(m<sup>2</sup>\*d) und somit im irrelevanten Bereich.

Somit können Gesundheitsgefahren durch Staubimmissionen bzw. erhebliche Belästigungen und erhebliche Nachteile durch Staubbiederschlag ausgeschlossen werden.

2.3.2 Es wird gerügt, die Ausführungen in der Immissionsprognose zur Bewertung der Gesundheitsgefahren durch Bioaerosole würden nicht den Anforderungen, die an ein eigenständiges Gutachten zu stellen seien, entsprechen, denn

- die Ergebnisbetrachtung sei nicht nachvollziehbar, da keine Abluftreinigungsanlagen eingebaut würden,
- eine besondere Beeinträchtigung des benachbarten Ortsteiles Bründel sei wahrscheinlich,
- ein eigenständiges Sachverständigengutachten sei zu fordern.

Mit Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt Sachsen-Anhalt vom 05.05.2014 ist der Leitfaden zur Ermittlung und Bewertung von Bioaerosol-Immissionen mit Stand 31.01.2014 aus der 127. Sitzung der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) vom 12. und 13. März 2014 in Sachsen-Anhalt anzuwenden. Dieser sieht ein mehrstufiges Prüfungsschema vor:

Zunächst ist zu prüfen, ob die nachfolgenden, in Anlehnung an die in der VDI 4250 Bl. 1 E beispielhaft genannten Hinweise, für die Notwendigkeit einer Sonderprüfung auf Bioaerosolbelastungen zutreffen:

1	Abstand zwischen Wohnort/ Aufenthaltsort und Anlage < 500 m zu Geflügelanlagen	nicht zutreffend, Abstand zu nächsten Wohnbebauung Schackenthal >= 1.200 m Bründel >= 2.200 m Schackstedt >= 3.000 m alle sonstigen umliegenden Ortsteile >3.000 m
2	ungünstige Ausbreitungsbedingungen	nicht zutreffend
3	weitere Bioaerosol-emittierende Anlagen in der Nähe (1000 m-Radius)	nicht zutreffend,
4	empfindliche Nutzungen (z. B. Krankenhäuser)	nicht zutreffend,
5	gehäufte Beschwerden der Anwohner wegen gesundheitlicher Beeinträchtigungen, die durch Emissionen aus Bioaerosol-emittierenden Anlagen verursacht sein können (spezifische Erkrankungsbilder)	Nicht bekannt

In der Gesamtschau sind aus derzeitiger Sicht keine hinreichenden Anhaltspunkte für schädliche Umwelteinwirkungen gegeben, wodurch eine Sonderfallprüfung anhand eines Fachgutachtens erforderlich werden würde.

2.3.3 Es wird eingewendet, von der Legehennenhaltung würde ein besonders hohes Gesundheitsrisiko durch Bioaerosole ausgehen, weil nicht nur die absolute Menge, sondern auch die Zusammensetzung der Bioaerosole aus der Legehennenhaltung besonders gefährlich sei für die menschliche und die tierische Gesundheit in der Nachbarschaft, wobei die Nachbarschaft teilweise einen Radius von mehreren Kilometern umfasse. Somit sei eine Gesundheitsgefährdung auch am 2 km entfernten in Hauptwindrichtung gelegenen Ortsteil Bründel nicht ausgeschlossen.

Im o.g. Leitfaden zur Ermittlung und Bewertung von Bioaerosol-Immissionen mit Stand 31.01.2014 ist für Geflügelanlagen ein Abstandskriterium von 500 Metern benannt. Hier besteht zur nächsten Wohnbebauung nicht nur eine Einhaltung gerade so, sondern ein mehr als doppelt so großen Abstand in Richtung Schackenthal und mehr als das Vierfache nach Bründel. Von daher sind keine Anhaltspunkte für das Vorliegen schädlicher Umwelteinwirkungen gegeben.

Bioaerosole werden im Wesentlichen mit dem Staub emittiert. Wenn die Irrelevanzgrenze für die Schwebstaubzusatzbelastung, 1,2 Mikrogramm pro Kubikmeter im Bereich der maßgeblichen schutzbedürftigen Nutzung unterschritten wird, dann bestehen ebenfalls keine Anhaltspunkte für eine weitere Prüfung, also für ein umwelttoxikologisches Gutachten. In der vorliegenden Immissionsprognose ist zwar das Irrelevanzkriterium von 1,2 Mikrogramm nicht gesondert ausgewiesen, jedoch ist eine Iso-Linie für den Wert von 1,0 Mikrogramm angegeben. Die Linie befindet sich mit der Hauptwindrichtung, in Richtung Osten ungefähr 1,1 Kilometer von der Anlage entfernt. Nach Westen hin sind es ungefähr 400 Meter Abstand zur Anlage bis die Irrelevanzgrenze erreicht ist. Von daher liegen auch hier keine Anhaltspunkte für das Vorliegen schädlicher Umwelteinwirkungen vor.

2.3.4 Es wird gerügt, die Betrachtungen zu Feinstaub, Reststaubemissionen, Ammoniakemissionen, Bioaerosolemmissionen, Geruchsemissionen, Antibiotikaemissionen und deren Wirkung auf die menschliche Gesundheit, seien unvollständig und fehlerhaft oder nicht be-

rücksichtigt worden. Da der Einbau von Partikelfiltern ausgeschlossen wurde, seien erhebliche gesundheitsgefährdende und gesundheitsschädigende Auswirkungen von Bioaerosolen auf Menschen, Tiere und das gesamte Ökosystem zu befürchten.

Auf die Ausführungen unter Pkt. 2.3.3 wird verwiesen.

2.3.5 Der Hühnerkot würde auch in einem „offenen“ Fahrsilo gelagert werden, sodass die Orte Güsten, Giersleben und Ilberstedt durch die Verbreitung von Keimen massiv betroffen wären.

Auf die Aussagen in Pkt. 2.1.3 wird verwiesen.

## 2.4 Lärm

2.4.1 Es wird gerügt, die Lärmimmissionsprognose sei fehlerhaft und nicht auf der immissionschutzrechtlich erforderlichen „sicheren Seite“; Eingangparameter zum anlagenbezogenen Fahrverkehr seien nicht nachvollziehbar, insbesondere die Fahrzeugzahlen und der Ansatz für die Be- und Entladegeräusche; Pkw-Fahrten würden fehlen; anlageninterne Fahrten zur Überbringung des Kotes von den Kotplatten zum zentralen Kotlager, die Anlieferung des Futters, die Auslieferung der Eier und die Leerung der Kadavertonnen, der Abtransport der Reinigungsabwässer und Sozialabwässer seien nicht berücksichtigt worden.

In der Schallimmissionsprognose Nr. 14213 vom 26.03.2013 des Ingenieurbüros für Lärmschutz Förster & Wolgast ist im Punkt 5.2 Anlagenbezogener LKW-Fahrverkehr dargestellt, dass zum LKW-Jahresaufkommen eine Übersicht (Fahrverkehrsprognose der Tierhaltungsanlage, Stand 15.02.2013) zugrunde gelegt wurde. Der Gutachter hat im Sinne einer worst-case-Berechnung (Verkehrsaufkommen für die „lauten Tage“) den maximalen täglichen anlagenbezogenen Verkehr seinen Berechnungen zugrunde gelegt. Der Schalleistungspegel pro LKW in Höhe von 105 dB(A) wird als sachgerecht angesehen.

Gemäß den Angaben zum Arbeitsschutz sind an 7 Wochenarbeitsdagen mindestens 3 und maximal 17 Personen gleichzeitig anwesend. Die Arbeitszeit beginnt 7.00 Uhr und endet 16.00 Uhr, also fällt die An- und Abfahrt der Mitarbeiter gemäß Nr. 6.4. der TA Lärm in die Tagzeit. Aufgrund der großen Abstände zur nächstgelegenen Wohnbebauung kann die An- und Abfahrt der Mitarbeiter-PKW, deren Schalleistungspegel ca. 15 dB(A) niedriger sind als die der LKW, gegenüber den Hauptschallquellen (LKW-Verkehr, Be- und Entladen der LKW, Stalllüfter) vernachlässigt werden.

In der Tabelle 2 S. 13 der Schallimmissionsprognose beziffert der Gutachter für den gesamten Kot 12 LKW an einem Tag, da der Hühnerkot nur einmal wöchentlich umgeschlagen und abtransportiert wird. Diese 12 LKW sind gemäß den Angaben des Gutachters auf S. 17 der o.g. Prognose in der Gesamtanzahl der 29 übrigen LKW (außer Futteranlieferungen und Silobefüllungen) enthalten. Mit diesen 12 Kottransporten, die an einem Tag pro Woche (und nicht verteilt über mehrere Wochentage) berücksichtigt sind, hat der Gutachter eine auch die kurzen innerbetrieblichen Hühnerkottransporte zwischen Stallgebäuden und Kothalle berücksichtigt. Die Anlieferung des Futters ist mit 3 Fahrten pro Tag zusätzlich zu den 29 Fahrten (Einstellung, Ausstallung, Eiertransporte, Kadaverfutter, Reinigungswasser) in Tabelle 29 in die Berechnungen eingegangen.

Für die Fahrten der Lkw wurden 15 Minuten auf dem Anlagengelände zugrunde gelegt. Einfahrt, Ausfahrt, Rangieren, Leerlauf. Für diese Zeit von je 15 Minuten pro Lkw wurde der maximale Schalleistungspegel von 105 dB(A), der für Fahren von Lkw gilt, für alle diese Aktivitäten angesetzt. Der Schalleistungspegel beim Rangieren beträgt nur 97 dB(A), im Leerlauf 92 dB(A). Gerechnet wurde jedoch durchgängig mit 105 dB(A). Damit liegt die Rechnung auf der sicheren Seite.

Im Ergebnis konnte festgestellt werden, dass der Immissionsrichtwert von 60 dB(A), der in Summe einschließlich Vorbelastung für die Immissionsorte gilt, zur Tageszeit um 33 dB(A) unterschritten wird. Zur Nachtzeit beträgt die Unterschreitung des Richtwerts von 45 dB(A) 23 dB(A).

Die Immissionen, an den Immissionsorten in Schackenthal und in Bründel, sind so niedrig, dass sie in der Nähe der Grundgeräuschpegel der Umgebung liegen werden.

2.4.2 Es wird gerügt, in der Lärmimmissionsprognose sei eine hinreichende Ermittlung und Bewertung der tieffrequenten Geräuschimmissionen bei der Befüllung der Futtersilos nicht erfolgt.

Tieffrequente Geräuschimmissionen entstehen bei lediglich drei Futtermittelanlieferungen pro Tag und über dreimal 45 Minuten, die das anliefernde Silofahrzeug Futter in die Silos einbläst. Dabei wurde ein linearer Schallleistungspegel von 115 dB(A) in der Frequenz  $F$  gleich 50 Hertz zugrunde gelegt. Die Übertragungsdämpfung von dieser Schallenergie bis zum Immissionsort Gartenweg 1 Schackenthal, 1.450 Meter entfernt, führt zu einer Übertragungsdämpfung von 76 dB(A). Das heißt: Aus diesen 115 dB(A) linearer Schallleistung werden 37 dB(A) linearer Schalldruckpegel in Schackenthal.

In der DIN 45680 sind Hörschwellenpegel benannt, die nicht überschritten werden sollen. Der Hörschwellenpegel bei 50 Hertz ist 40,5 dB(A). Dieser Hörschwellenpegel darf um 5 dB(A) überschritten werden, das heißt also, der Höchstwert ist 45,5 dB(A). Die Anlage verursacht nur 37dB(A). Das heißt, die Immission liegt außen und neben dem Wohngebäude im tieffrequenten Schall schon 8 dB(A) unter den zulässigen Werten. Diese zulässigen Werte nach DIN 45680 gelten aber nicht außen neben dem Wohngebäude, sondern gelten im Inneren von schutzbedürftigen Räumen bei geschlossenen Fenstern. Die Schalldämmung der Fenster kann man mit etwa 10 dB(A) einschätzen. Das heißt also, aus 8 dB Unterschreitung im Freibereich wird im schutzbedürftigen Raum – und nur das ist zu beurteilen – eine Unterschreitung der zulässigen Werte um 18dB(A).

2.4.3 Es wird bemängelt, dass eine Ermittlung der bereits vorhandenen Lärmbelastung durch den bestehenden Fahrverkehr unterlassen wurde; eine Ermittlung der Schallpegel in Schackenthal sowie der zusätzlichen Schallpegel für Bründel ohne nähere Begründung unterblieben sei.

Der Gutachter hat im Kapitel 7.3 seiner Prognose detaillierte Berechnungen zum anlagenbezogenen Fahrverkehr auf der angrenzenden öffentlichen Straße durchgeführt. Ausgehend von dem ungünstigsten Fall, dass der **gesamte** Fahrverkehr über die Landesstraße L65 durch die Ortslage Bründel zur Autobahn A 14 geführt würde, hat er für den in 2.200 m Abstand zur Anlage befindlichen Immissionsort Bründel, Hauptstraße 24 die Beurteilungspegel für Straßenverkehrsgeräusche auf der Grundlage der RLS 90 berechnet. Dies geht weit über den in Nr. 7.4 der TA Lärm geforderten Abstand von 500 m zur Anlage hinaus.

Ausgehend von 4.274 LKW-Fahrten pro Jahr auf der L65 in Richtung Bründel (ausschließlich in der Tagzeit) ergibt sich für den Immissionsort Hauptstraße 24 ein Beurteilungspegel von 50,3 dB(A). Der Immissionsgrenzwert für ein Dorfgebiet gemäß 16. BImSchV „Verkehrslärmschutzverordnung“ beträgt am Tag 64 dB(A), dieser Grenzwert wird um ca. 14 dB unterschritten.

Gemäß Nr. 7.4 Abs. 2 der TA Lärm sollen die Geräusche des An- und Abfahrtverkehrs auf öffentlichen Verkehrsflächen durch organisatorische Maßnahmen so weit wie möglich vermindert werden, wenn

- sie den Beurteilungspegel der Verkehrsgeräusche für den Tag oder die Nacht um mindestens 3 dB(A) erhöhen,
- keine Vermischung mit dem übrigen Verkehr erfolgt,
- die Grenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) erstmals oder weitergehend überschritten werden.

In der Schallimmissionsprognose hat der Gutachter nachgewiesen, dass keines der drei kumulativen Kriterien erfüllt wird. Bei der Ausfahrt aus dem Anlagengelände erfolgt auf der Landesstraße L65 eine sofortige Vermischung mit dem übrigen Verkehr, Keines der kumulativen Kriterien, nach denen Maßnahmen organisatorischer Art durchzuführen sind, ist erfüllt. Da sich der Verkehr in zwei Richtungen aufteilen wird (60 % nach Osten zur A14,

40 % nach Westen zur B6n) wird der tatsächliche Beurteilungspegel am Immissionsort Bründel, Hauptstraße 24 niedriger sein als in der worst-case-Berechnung des Gutachters.

## 2.5 Düngerecht

- 2.5.1 Es wird eingewendet, die Umweltbelastung werde durch die Ausbringung des Kotes weiter und weitestgehend unkontrolliert vorangetrieben; die Kontrolle der Ackerbodenqualität sei mangelhaft; es erfolge eine völlige Überdüngung der Felder/Böden, was wiederum zu einer unzulässigen Belastung der Gewässer durch Schadstoffe führe. Der Nachweis der für den Boden folgenlosen Beseitigung der Reststoffe durch Gülle- und Festmistausbringung sei nicht gegeben, denn es sei nicht ausreichend geklärt,
- wann, wie oft, bei welcher Witterungslage und vor allem wie viel auf den zur Verfügung stehenden Flächen ausgebracht würde,
  - wer, wann, wie oft die Bodenwerte bzgl. der Düngung unabhängig prüfen und die Daten veröffentlichen würde.

Außerdem fehle im Antrag die detaillierte Nennung der Verfahrenstechniken, des Zeitraums der Ausbringung des Düngers sowie der Nachweis der Flächen- und Bodentauglichkeit zur Gülle- und Festmistausbringung.

Die Antragsunterlagen wurden bezüglich des Düngerechtes entsprechend der Düngeverordnung (DüV) durch die untere Bodenschutzbehörde des Salzlandkreises geprüft.

Der Anfall von Hühnertrockenkot beträgt jährlich 11.500 t. Hühnertrockenkot ist ein Wirtschaftsdünger gemäß Düngegesetz (DüngG) § 2 Nr. 2.

Der Mengenanfall an Hühnertrockenkot pro Tier stimmt mit den Angaben im KTBL-Positionspapier „Festmistaußenlagerung“ vom Mai 2011 (KTBL Kuratorium für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft e.V.) Seite 4, Tabelle 3 überein.

Die im Hühnertrockenkot anfallenden Nährstoffmengen an Stickstoff und Phosphat wurden der Richtwerttabelle für die Untersuchung und Beratung sowie zur fachlichen Umsetzung der DüV vom 15.02.2008, herausgegeben durch die Landesanstalt für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau des Landes Sachsen-Anhalt (LLFG) entnommen und gemäß DüV ermittelt.

Der anfallende Hühnertrockenkot soll zur Düngung auf landwirtschaftliche Flächen ausgebracht werden. Es wurde eine landwirtschaftliche Fläche von 3.150 ha Acker ermittelt, die erforderlich ist, um den Hühnertrockenkot, limitiert durch den Phosphatgehalt, düngerechtlich zu verwerten. Die Betriebsgemeinschaft Schackenthal KG wird den Hühnertrockenkot auf eigenen Flächen sowie auf durch Abnahmeverträge gebundenen Flächen der Agrargenossenschaft Plötzkau und der Agrargenossenschaft Ilberstedt ausbringen. Durch diese Verträge sind insgesamt 4.618 ha Acker für die Ausbringung des Hühnertrockenkotes gebunden. Die vorhandenen Ackerflächen sind somit ausreichend.

Gemäß § 4 DüV ist vor der Aufbringung von Düngemitteln, hier Hühnertrockenkot, der Gehalt an Stickstoff und Phosphat zu ermitteln. Diese sind entweder durch die Richtwerttabelle der DüV oder durch Labor-Analysen zu ermitteln.

Vor der Aufbringung von Hühnertrockenkot sind die im Boden verfügbaren Nährstoffmengen für Stickstoff jährlich zu ermitteln, für Phosphat muss mindestens alle sechs Jahre eine Bodenuntersuchung durchgeführt werden (§ 3 Abs.4 DüV).

Entsprechend § 3 Abs.1 DüV ist vor der Aufbringung von Düngemitteln, in diesem Fall Hühnertrockenkot, der Düngebedarf der anzubauenden Kultur festzustellen. Dieser ist der Düngeverordnung bzw. den Richtwerttabellen für die Untersuchung und Beratung zur fachlichen Umsetzung der DüV zu entnehmen.

Für die Ausbringung von Düngemitteln, einschließlich Hühnertrockenkot bestehen Sperrfristen. Diese sind für Ackerland vom 01. November bis zum 31. Januar und für Grünland vom 15. November bis zum 31. Januar im § 4 Abs. 5 DüV geregelt. Generell ist Aufbringungszeitpunkt und -menge bei allen Düngemitteln so zu wählen, dass verfügbare oder verfügbar werdende Nährstoff-

fe den Pflanzen weitest möglich zeitgerecht in einer dem Nährstoffbedarf der Pflanzen entsprechenden Menge zur Verfügung stehen (§3 Abs.4) DüV). Verboten ist die Ausbringung auf gefrorenem, wassergesättigtem oder schneebedecktem Boden. Weitere zeitliche beziehungsweise wetterbedingte Einschränkungen gibt es für die Ausbringung von Düngemitteln nicht.

Die Verwendung der Ausbringungstechnik von Hühnertrockenkot ist im § 3 Abs.10 der DüV geregelt. Die Betriebsgemeinschaft Schackenthal verfügt über Technik, die den allgemein anerkannten Regeln entspricht.

Eine Prüfung der Nährstoffe bzw. Schadstoffe des Bodens der Ackerflächen ist im immissionschutzrechtlichen Antragsverfahren nicht vorgesehen.

Alle landwirtschaftlichen Betriebe haben gem. § 5 Abs.1 DüV jährlich einen Nährstoffvergleich für Stickstoff und Phosphat zu erstellen, in dem die Zufuhr durch die Düngemittel und der Entzug durch die Pflanzen gegenübergestellt wird. Dabei ist die Zufuhr durch tierische Wirtschaftsdünger wie Hühnertrockenkot gesondert aufzuführen. Es dürfen jährlich nur 170 kg Stickstoff pro Hektar im Durchschnitt der betrieblichen landwirtschaftlichen Fläche an tierischen Wirtschaftsdünger aufgebracht werden § 4 Abs.5 DüV. Durch die vorhandenen Ackerflächen wird diese gesetzliche Vorgabe eingehalten.

Die Prüfungen der Landwirte bezüglich des Düngerechtes erfolgen in Form Fachrechtskontrollen durch den Landkreis bzw. durch Cross Compliance Kontrollen in Zusammenarbeit mit dem Amt für Landwirtschaft Forsten und Flurneuordnung (ALFF). Die Ergebnisse und Daten werden nicht veröffentlicht. Die Prüfungen sind unabhängig und nicht Bestandteil des Antragsverfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz.

### **3 Einwendungen zum Tierschutz, Tierseuchenschutz/Antibiotikaeinsatz**

#### **3.1 Tierschutz, Tierseuchenschutz**

3.1.1 Es wird gerügt, der Tierschutz werde verletzt, den Bestimmungen des § 2 Tierschutzgesetz (TierSchG) würde nicht ausreichend Rechnung getragen, denn die Haltung von Legehennen zur Eierproduktion würde mit Schmerzen, Leiden/Qualen und Schäden/Fehlbildungen/Verätzungen an den Fußballen/Störung der Knochenentwicklung, Verkrümmung der Wirbelsäule einhergehen, da sie an ihrem artgemäßen Verhalten gehindert, unter lebenswidrigen Bedingungen existieren, an zahlreichen Krankheiten leiden, sich infolge der Haltung gegenseitig verletzen würden, kein stabiles Sozialgefüge aufbauen könnten, im Stall elend verenden würden, in qualvollen Transportfahrten zu Schlachthöfen gelangen würden. Die Tiere könnten nicht fliegen, flattern oder laufen, sich bis zum Schlachtermin oftmals gar nicht mehr bewegen, lägen in ihrem eigenen Kot, würden künstlich beleuchtet und hätten keinen Auslauf ins Freie, würden auf engstem Raum gehalten ohne Beschäftigung und Ruheplätze. Das Recht der Tiere auf ein artgerechtes Leben wird eingefordert.

dazu wird Folgendes gefragt:

- Wie wird die Eingewöhnung der Tiere gestaltet?
- Werden die Schnäbel der Hühner gekürzt bzw., wenn die Schnäbel nicht gekürzt werden, wie wird sichergestellt, dass kein Federpicken und Kannibalismus auftreten könnten?
- Wie wird sichergestellt, dass die Legehennen die Vorteile der Volierenhaltung aus dem zitierten Papier nutzen können, da diese erst mit 18 Wochen eingestallt werden?
- Woher werden die Junghennen bezogen?
- Wer kümmert sich in welcher Arbeitsschicht um das Hochsetzen der unten gebliebenen Tiere?

Es wird um Ausführung gebeten, worin der vernünftige Grund im Sinne von § 1 Satz 2 TierSchG bestehe, den Tieren Schmerzen, Leiden oder Schäden zuzufügen.

Es wird um Ausführung gebeten, wie gewährleistet ist, dass die Tiere nicht erheblichen Leiden ausgesetzt werden – auch für die eingeplanten 22.500 während der Legeperiode verendeten Tiere.

Die Einhaltung der Anforderungen der Tierschutznutztierverordnung wurde durch die zuständige Veterinärbehörde im Genehmigungsverfahren geprüft und bestätigt.

Zu den aufgeworfenen Fragen:

- Die Junghennen werden von einem Junghennenaufzüchter bezogen, der die Junghennen in einem System aufzieht, das dem System entspricht, in dem die Legehennen später gehalten werden. Hier also, in einem Volierensystem, sodass die Tiere die Haltung bereits gewöhnt sind und innerhalb des Systems Futter und Wasser finden.
- In dieser Anlage werden keine Schnäbel gekürzt. Entsprechende Empfehlungen gegen Federpicken und Kannibalismus liegen aus Niedersachsen vor. Nach diesen Empfehlungen werden die Tiere gehalten, (Siehe auch Nebenbestimmung Nr. 8.2)
- Am Anfang werden die Tiere in den Stall mit einem besonderen Lichtsystem eingewöhnt, sodass sie abends immer wieder in die Anlage zurückfinden.  
Tieren, die nicht zurückfinden wird entsprechend durch die Mitarbeiter, diese in die Anlagen hochzusetzen geholfen.

3.1.1 Es wird eingewendet, die Angaben im Antrag zur Sicherung des „bedarfsgerechten Fressplatzangebotes“ wären nicht plausibel, sodass § 13 Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (TierSchNutzTV) nicht erfüllt sei.

Die Unterlagen wurden durch die zuständige Veterinärbehörde geprüft. Das vorgesehene Fressplatzangebot wurde nicht beanstandet. Verstöße gegen § 13 TierSchNutzTV wurden nicht festgestellt.

3.1.2 Es wird eingewendet, die Verlustrate sei zu niedrig berechnet worden, sodass Lager- und Transportdaten neu berechnet werden müssten, außerdem sei zu befürchten, dass die sachgemäße Lagerung und der Abtransport aller toten Tiere/Kadaver pro Durchgang nicht gewährleistet werden könnte.

- Es wird gefragt, wer dafür Sorge trage, dass die Kadaver „unverzüglich entfernt“ würden, wie es im Antrag heiße?

Die Verlustraten sind mit 0,1 Prozent pro Woche, also 0,4 Prozent pro Monat angesetzt. Das ist ein erfahrungsgemäßer Wert im Bereich der Bodenhaltung.

Die Kadaver werden durch das Farmpersonal unverzüglich aus dem Stall entfernt. Zweimal am Tag findet eine Tierkontrolle statt. Die Lagerung der Kadaver erfolgt bis zur Abholung im gekühlten, geschlossenen Container.

3.1.3 Es wird bemängelt, es fehle die Angabe, dass eine Vorrichtung zum Krallenabrieb vorgesehen sei, wie das nach § 13 Abs. 5 Satz 7 TierSchNutzTV vorgeschrieben sei.

Vorrichtungen zum Krallenabrieb sind gefordert für die Kleingruppenhaltung. Beantragt ist hier eine Volierenhaltung. Der Krallenabrieb ist hier durch das Scharren der Tiere auf dem Boden gewährleistet, sodass spezielle Krallenabriebvorrichtungen, wie bei Tieren, die in Käfigen gehalten wurden, nicht erforderlich sind.

3.1.4 Es wird gerügt, die Behauptung, dass die Tiere zweimal täglich kontrolliert würden gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 2. TierSchNutzV sei nicht plausibel, denn es müssten 16 Personen für die direkte Inaugenscheinnahme des Befindens der Tiere täglich eingesetzt werden. Es wird gefragt, ob dies der Fall sei, oder wie sonst die gesetzliche Anforderung erfüllt werden soll?

Auf Pkt. 3.1.2 wird verwiesen.

3.1.5 Es wird gerügt, die Angaben zum Tierseuchenschutz seien nicht ausreichend, um die Sorge auszuräumen, dass von 450.000 Tieren eine erhöhte Seuchengefahr ausgehe, was auch Gefahren für Menschen sowie Wild- und Haustiere berge.

Nicht die Größe einer Anlage entscheidend ist für den Schutz vor Tierseuchen, sondern die Haltungsbedingungen. So ist bei einem Freilandbestand eine deutlich höhere Tierseuchengefahr als bei einem Bodenhaltungsstall vorhanden, da dort regelmäßiger Kontakt zu Wildvögeln besteht. Wildvögel sind natürlich auch Träger von Krankheiten und Tierseuchen, die auch direkt aufs Hausgeflügel übertragen werden können.

Die Angaben und Maßnahmen zum Tierseuchenschutz wurden von der zuständigen Veterinärbehörde geprüft bestätigt.

## **3.2 Antibiotikaeinsatz**

3.2.1 Es wird eingewendet, die geplante Haltung von 450.000 Tieren auf engem Raum bedeute auch regelhafte Anwendung von Antibiotika, um Tierverluste durch Krankheiten einzugrenzen. Durch wissenschaftliche Untersuchungen sei belegt, dass die Massentierhaltung eine Quelle für immer häufiger auftretende multiresistente Bakterien (z. B. sogenannte MRSA und SBL) sei, die sich in der Umwelt verbreiten und gesunde Menschen besiedeln. Der Antibiotikaeinsatz in der Massentierhaltung sei nicht kontrollierbar, und wegen der daraus resultierenden erheblichen Gefährdungen für die menschliche Gesundheit dürfte die Anlage unzulässig sein.

Es wird um Auskunft gebeten, ob eine separate Unterbringung von sämtlichen Tieren, denen Antibiotika verabreicht werden müssen/sollen und eine ordnungsgemäße Entsorgung des Antibiotika versetzten Festmistes sichergestellt seien.

Es wird um Auskunft gebeten, ob für das Land Sachsen-Anhalt Untersuchungen zur Antibiotikabelastung von Gülle/Mist aus Massentierhaltungsanlagen vorliegen.

Bei Legehennen wird ein sehr aufwendiges Impfprogramm bereits während der Aufzucht durchgeführt, um möglichst ohne antibiotische Behandlung durch eine gesamte Haltungsperiode zu kommen. Bei der Bodenhaltung ist der Krankheitsdruck deutlich geringer als bei einer Freilandhaltung, da kein Kontakt zu Wildtieren besteht.

Sollte doch eine Antibiotikagabe notwendig sein, erfolgt in der Regel nicht die Behandlung von Einzeltieren, sondern die Behandlung der gesamten betroffenen Gruppe, nicht des gesamten Tierbestandes. Die Anlage ist in sechs Ställe unterteilt. Diese Ställe sind noch einmal in ein Unter- und ein Obergeschoss unterteilt.

Für einzelne erkrankte Tiere kann die separate Unterbringung in einem Krankenabteil erfolgen. Sowohl der bestandsbetreuende Tierarzt als auch die Tierhalter werden regelmäßig überprüft. Über den Verbrauch von Antibiotika sind entsprechende Aufzeichnungen zu führen. Verankert ist dies im neunten Abschnitt des Gesetzes über den Verkehr von Arzneimitteln (AMG). Antibiotische Behandlungen werden nur nach Antibiogramm durchgeführt, um zu prüfen, ob der Keim gegen das entsprechende Antibiotikum empfindlich.

Untersuchung zu Antibiotika-Belastung von Gülle oder Mist aus Massentierhaltung liegen im Land Sachsen-Anhalt z.Z. nicht vor.

#### 4 Einwendungen zum FFH-Recht, zum Artenschutz und sonstige Einwendungen zum Naturschutz

- 4.1 Es wird gerügt, die durchgeführte FFH-Prüfung vom 19.04.2013 genüge den gesetzlichen und von der Rechtsprechung entwickelten Vorgaben nicht; es müsse eine vollständige FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt werden, da die Möglichkeit einer Beeinträchtigung der FFH-Gebiete „Auwald bei Plötzkau und „Wipper unterhalb Wippra“ durch Stickstoffdeposition insbesondere im Zusammenwirken mit anderen teilweise nicht ermittelten und vergleichbaren Vorhaben nicht mit Sicherheit ausgeschlossen sei, so seien die ermittelten Critical Loads fachlich nicht nachvollziehbar und der Verzicht auf die Ermittlung der Vorbelastung ab 2007 sei ohne Begründung nicht gerechtfertigt.

Aufgrund der Reichweite der anlagenbedingten Ammoniakimmissionen und der räumlichen Nähe des Projektes zu den o. g. NATURA 2000-Gebieten wurde durch den Vorhabenträger eine FFH-Vorbetrachtung auf Grundlage der Ergebnisse der Immissionsprognose veranlasst. Es wurde (Gutachten ECO-CERT, 19.03.2013) anhand von Ausbreitungsrechnungen die durch die Legehennenanlage verursachte Zusatzbelastung an gasförmigem Ammoniak und deponiertem Stickstoff an konkret festgelegten Beurteilungspunkten (Lebensraumtypen) innerhalb der Schutzgebiete bestimmt. Die höchste Zusatzbelastung hinsichtlich der Stickstoffdeposition wurde mit 0,19 kg/ ha\*a am LRT 91F0 im FFH-Gebiet „Auenwälder bei Plötzkau“ festgestellt. Maßgeblich für die Frage der erheblichen Beeinträchtigung von Lebensraumtypen in NATURA 2000-Gebieten ist laut höchstrichterlicher Rechtsprechung die unmittelbare Anwendung des Critical Load (CL)-Modells. Laut BVerwGE besteht in diesem Zusammenhang mittlerweile ein fachwissenschaftlicher Konsens darüber, dass Zusatzbelastungen von nicht mehr als 3 % des CL außerstande sind, signifikante Änderungen des Ist-Zustandes auszulösen oder die Wiederherstellung eines günstigen Zustandes des Schutzgutes signifikant einzuschränken. Im hier konkret vorliegenden Fall kann aufgrund der nährstoffreichen Bedingungen in den Auen eine hohe Stickstoff-Empfindlichkeit ausgeschlossen werden. Bei der Bewertung einer möglichen Betroffenheit des LRT 91F0 wurde daher von einem Mittelwert = 15 kg N/ha\*a der für diesen LRT angegebenen Critical Load-Spanne (10-20 kg N/ ha\*a) ausgegangen. Daraus resultiert eine für den LRT 91F0 maximale Zusatzbelastung von 0,45 kg N/ ha\*a (3% des CL), die als irrelevant angesehen werden kann. Diese wird an allen relevanten Beurteilungspunkten unterschritten. Den Darlegungen zufolge wurden bei den Betrachtungen die Immissionen bestehender Tierhaltungsanlagen im Umfeld des Planungsstandortes (gem. UBA-Datensatz 2007) berücksichtigt.

Im Ergebnis der Vorbetrachtungen zur FFH-Verträglichkeit kann eingeschätzt werden, dass durch die Errichtung und den Betrieb der geplanten Legehennenanlage keine erheblichen Beeinträchtigungen der gen. NATURA 2000-Gebiete in ihren für deren Schutz und Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen zu erwarten sind. Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.

- 4.2 Es wird befürchtet, wegen des beträchtlichen Wasserbedarfs für die Legehennenanlage könnte es zu einer Austrocknung des Hochmoor-Biotops kommen.

Eine Grundwasserentnahme ist durch den Anlagenbetreiber nicht vorgesehen. Damit besteht auch keine Gefahr einer Austrocknung von Biotopen

- 4.3 Es wird eingewendet, nach der faunistischen Sonderuntersuchung sei das Vorhaben womöglich mit einer Verletzung zahlreicher artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG verbunden, weil die Bestandsfassung defizitär erfolgt sei, die Bewertung der anlagenspezifischen Wirkungen nicht durchgängig nachvollziehbar sei, vorgesehene Maßnahmen unzureichend seien und die Voraussetzungen für eine artenschutzrechtliche Ausnahmen nicht dargelegt worden seien.

Im Artenschutzbeitrag (ASB, ECO-CERT 19.04.2013) wurden im Rahmen einer Relevanzprüfung mit anschließender Konfliktdanalyse die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle heimischen europäi-

schen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und beschrieben. Als Grundlage dienten hierzu die Ergebnisse der Faunistischen Sonderuntersuchung (FSU, Myotis 24.04.2012), die sich aufgrund der Habitatausstattung am Planungsstandort vor allem auf die Tierartengruppen Brut- und Rastvögel, Amphibien, Reptilien sowie Feldhamster bezieht. Zur Überwindung bzw. Vermeidung vorhabenbedingter Verbotsstatbestände werden durch den Gutachter artspezifische Maßnahmeansätze für den Feldhamster und für die Artgruppen der Brutvögel (insbes. Feldlerche) sowie ggf. auch der Fledermäuse vorgeschlagen (FSU Kap. 2.7, 3.7, 7.5), die im Zuge der Landschaftspflegerischen Begleitplanung (LBP) umzusetzen sind.

Die Umsetzung dieser Maßnahmen wurde im Kapitel III Pkt. 7 festgeschrieben.

- 4.4 Es wird gerügt, Die Beschreibung, Bewertung und Analyse zu den Auswirkungen auf das Landschaftsbild seien irreführend und unzutreffend. Ein Gebäudekomplex von 6 doppelstöckigen Gebäuden (je 125m x 20 m) mit einer Höhe von 8, 30 m und Abluftrohren von 13 m Höhe sowie diversen Nebengebäuden, stelle im freien Landschaftsraum am Standort einen außerordentlichen Eingriff dar.

Gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG sind vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen; unvermeidbare Beeinträchtigungen sind gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist.

Im Genehmigungsantrag wurden die zu erwartenden Eingriffe ermittelt und bewertet sowie unter Anwendung des Bewertungsmodells LSA bilanziert. Insgesamt wurde rechnerisch ein Kompensationsbedarf von 145.990 Wertpunkten ermittelt. Dem gegenüber wird durch Maßnahmen auf der Fläche eine Kompensation von 147.160 Wertpunkten. Die zuständige Naturschutzbehörde hat die Unterlagen geprüft und festgestellt, dass der Eingriff nach dem Bewertungsmodell LSA ausgeglichen ist.

Im Anlagenumfeld ist für den Ausgleich der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes z.B. eine Begrünung rund um die Anlage mit einer fünfreihigen Hecke vorgesehen. Auf der Ostseite der Anlage ist zusätzlich eine Baumreihe vorgesehen.

Im Kapitel III Pkt. 7 sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und deren Durchführung festgeschrieben.

## 5 Einwendungen zum Gewässerschutz

- 5.1 Es wird eingewendet, da sich die Immissionen der Anlage hauptsächlich in Richtung des Ortsteils Bründel, Gemeinde Plötzkau niederschlagen würden, wären Einträge in das System Quellen mit Grundwasseraustritt nordwestlich von Bründel mit Abfluss in den Dorfteich Bründel und Gebietsabfluss nach Osten Richtung Plötzkau in den Münzbach nicht ausgeschlossen; diese Einträge wären in den Antragsunterlagen nicht berücksichtigt worden.

Das nächstgelegene Oberflächengewässer ist ein Teich (2000 m westlich) in der Ortslage Schackenthal. Das nächstgelegene Fließgewässer „Bach von Schackenthal“ verläuft ca. 1.900 m vom geplanten Anlagenstandort entfernt. Entsprechend der eingereichten Prognosen liegen die Gewässer nicht im Einwirkungsbereich der Legehennenanlage. Der Antragsteller trifft darüber hinaus Maßnahmen zur Vorsorge, die eine Gefährdung dieses Schutzgutes auch im bestimmungsgemäßen Betrieb vermeiden. Zu diesen Maßnahmen gehören das bauliche Sicherstellen von Dichtheit und Zuverlässigkeit aller Einbauten und Vorrichtungen, insbesondere derer, die die Lagerung und den Transport von Geflügelkot und Abwasser betreffen. Es werden regelmäßige Kontrollen aller

dieser Einbauten und Vorrichtungen durchgeführt, wodurch auftretenden Gefährdungen bereits im Vorfeld begegnet wird.

Grundsätzlich ist beim bestimmungsgemäßen Betrieb der Stallanlage eine unzulässige Grundwasserunreinigung oder –belastung auszuschließen. Dies ist mit der Verwendung von wasser- und schadstoffundurchlässigen Materialien und/oder Systemen, die den aktuellen Anforderungen entsprechen, bei der Errichtung der Stallanlage sichergestellt. Eine Verschmutzung des Grundwassers und von Oberflächengewässern durch Abwasser aus der Legehennenanlage ist ebenfalls ausgeschlossen. Einen ordnungsgemäßen Umgang mit den Abwässern vorausgesetzt, ist eine Gefährdung des Schutzgutes Wasser nicht zu besorgen

5.2 Es wird eingewendet, es würden ständig Ummengen an pathogenen Keimen, schleimhautreizenden Luftpartikeln, giftigen chemischen Verbindungen, Viren und Pilzen wie auch hochallergener Geflügelmilbenkot über die Entlüftungsventilatoren aus der Anlage getragen und großflächig in der gesamten Region verteilt werden, wodurch auch das Grundwasser verunreinigt und gefährdet würde.

Die prognostizierte Immissionssituation für Staub, an den Keime gebunden sind, im Einwirkungsbereich der Legehennenanlage wird in der Abbildung 19 und 20 (Immissionsprognose S. 52,53) in einem Umkreis von 2 km dargestellt. Im Ergebnis der Ausbreitungsrechnungen werden sowohl für die Schwebstaubkonzentration, wie auch die Staubdeposition Werte prognostiziert, die die entsprechenden Irrelevanzwerte nach TA Luft im Bereich maßgeblicher Immissionsorte unterschreiten.

Eine Schädigung der menschlichen Gesundheit durch Schwebstäube bzw. erhebliche Belästigungen durch Staubniederschlag sind durch die von der Anlage hervorgerufenen Staubimmissionen nicht zu erwarten.

Auf die Ausführungen unter Pkt. 2.3 wird verwiesen.

5.3 Es wird eingewendet, insbesondere die Gülle- und Festmistausbringung/die großflächige Verteilung des stinkenden und infizierten Hühnerkotes führe zu Verunreinigungen des Grundwassers. Es sei zu befürchten, dass Nitrate, Medikamente/Antibiotika, Keime und Erreger in den Boden/das Grundwasser gelangen würden; Nitrate würden versickern und könnten das Grundwasser verunreinigen; es bestehe die Gefahr, dass Erreger und Schadstoffe, über das Grundwasser in das Trinkwasser gelangen. Das Grundwasser sei schon jetzt mit Nitraten versetzt.

Die Ausbringung von Hühnertrockenkot gehört nicht zum Anlagenbetrieb und ist damit auch nicht Antragsgegenstand.

Auf die Ausführungen unter Pkt. 2.5 wird verwiesen.

Bei Einhaltung der Düngemittelverordnung oder Düngeverordnung kann davon ausgegangen werden, dass auch dem Gewässerschutz hinreichend Rechnung getragen wird.

## 6 Einwendungen zum Brandschutz

6.1 Es wird eingewendet, das Brandschutzkonzept sei völlig unzureichend, die geplante Bauausführung erfülle die gesetzlichen Anforderungen aus § 14 Abs. 1 BauO LSA nicht, denn aus dem Brandschutzkonzept gehe hervor, dass die Evakuierung aller Tiere innerhalb weniger Minuten nicht möglich sei; die bauliche Anordnung der Ställe und die doppelte Bauweise würden eine Evakuierung der Tiere nicht zulassen. Außerdem wäre die geplante Entlüftungsanlage für eine Entrauchung im Brandfall unzureichend, da die Kapazität zu gering sei, sodass die Tiere während der Rauchabführung verenden würden. Der Konflikt mit der Bauordnung sei ein Grund, dass die Anlage nicht genehmigungsfähig sei.

Es wird beantragt, der Antragstellerin aufzuerlegen, mittels eines Brandschutzgutachtens nachzuweisen, dass im Falle eines Brandes die Evakuierung aller Legehennen innerhalb von wenigen Minuten – max. 4 Minuten nach der ersten Rauchentwicklung – möglich ist

und anhand des Brandschutzgutachten nachzuweisen, dass unter Berücksichtigung des Tierverhaltens der Legehennen im Brandfall und der baulichen Anordnung der Anlage sichergestellt ist, dass eine Evakuierung aller Tiere innerhalb von 4 Minuten möglich ist.

Die Antragstellerin hat mit Datum vom 12.12.2014 ein überarbeitetes Brandschutzkonzept vorgelegt. Dieses Brandschutzkonzept wurde durch Frau Dipl.-Ing. B. Bruckert geprüft. In den Prüfberichten – Nr. 14-P033-12 vom 24.02.15 und Nr. 14-P033-13 vom 08.04.2015 wurden Festlegungen zum Brandschutz getroffen die in Kapitel III Nr. 3 des Genehmigungsbescheides festgeschrieben worden sind.

Aus der Sicht des Brand- und Gefahrenschutzes sowie zur Sicherstellung der öffentlichen Gefahrenabwehr wurden zum Anlagen- und Betriebsschutz sowie zum Brandschutz Maßgaben vorgegeben, die darauf abzielen, dass die Legehennenanlage hinsichtlich der Bauart und der späteren Nutzung sicher errichtet und später betrieben werden kann (§ 14 BauO LSA i. V. m. § 1 Brandschutzgesetz LSA (BrSchG LSA)).

Bestandteil der Prüfung war auch die Entlüftungsanlage. Mit der Einhaltung der Nebenbestimmungen in Kapitel III Nr. 3 ist gewährleistet, dass eine ausreichende Entrauchung im Brandfall stattfinden kann.

Gemäß § 14 BauO LSA sind bauliche Anlagen so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch (Brandausbreitung) vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind.

Der § 14 BauO LSA stellt nicht auf die Evakuierung von Tieren sondern auf ihre Rettung ab. Eine Rettung von Tieren ist auch dann möglich, wenn gewährleistet ist, dass ein Übergreifen eines Brandes auf weitere Stalleinheiten durch die bauliche Ausführung verhindert wird und so die Möglichkeit besteht Tiere in nicht vom Brandgeschehen betroffene Anlagenteile zu verbringen.

Die Brandschutzprüferin wurde mit der brandschutztechnischen Bauüberwachung beauftragt, so dass sichergestellt ist, dass die Bauausführung entsprechend den Festlegungen im Genehmigungsbescheid erfolgt.

6.2 Es wird gerügt, die Sicherstellung einer wirksamen Brandbekämpfung durch gemeindliche Kräfte sei weder derzeit gegeben, noch künftig absehbar, denn die Freiwillige Ortsfeuerwehr Schackenthal existiere nicht mehr, die Feuerwehren von Aschersleben inklusive der dazugehörigen Feuerwehren aus den Ortsteilen Schackstedt und Mehringen wären nicht schnell genug am Einsatzort, die Verbandsgemeinde Saale-Wipper könne die Aufgabe nicht wahrnehmen, sodass eine Brandlöschung aus Kapazitätsgründen nicht möglich sei. Der Schutz vor Gefahren durch Brände sei nicht hinreichend gesichert.

Es wird beantragt, gegenüber der zuständigen Behörde nach § 12 Abs. 1 Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG) darauf hinzuwirken, dass die Antragstellerin verpflichtet wird, eine Werkfeuerwehr einzurichten.

Gemäß § 12 Abs. 1 BrSchG kann in gewerblichen Unternehmen mit „erhöhten Brand-, Explosions- oder anderen Gefahren...“ die Einrichtung einer Werksfeuerwehr angeordnet werden. Dies ist jedoch bei dem vorliegenden Sachverhalt nicht der Fall, da die Brandlast unterhalb anerkannter Mindestwerte liegt. Die Hauptgefahr für die Tiere besteht in der Rauchentwicklung. Die Prüfung der von der Antragstellerin vorgelegten Unterlagen durch die Brandschutzprüferin ergab keine Anhaltspunkte für eine zu gering dimensionierte Entrauchungsanlage. Somit ist gewährleistet, dass die Ställe im Fall eines Brandes nahezu rauchfrei sein können. Dieser Umstand begünstigt eine zügige Brandbekämpfung.

Das zuständige Ordnungsamt der Stadt Aschersleben bestätigt, dass für die im Bereich der Gemarkung Schackenthal geplante Legehennenanlage grundsätzlich eine ausreichende Kapazität zur Hilfeleistung im Brandfall vorhanden ist. Darüber hinaus verfügt die Stadt Aschersleben über eine Risikoanalyse, die ständig fortgeschrieben und den örtlichen Gegebenheiten angepasst wird. Im Rahmen der Fortschreibung wird die Legehennenanlage Berücksichtigung finden.

Die Anordnung einer Werkfeuerwehr ist nicht erforderlich.

6.3 Es wird eingewendet, eine Tierrettung im Brandfall sei aufgrund der zu langen bzw. zu wenigen Rettungswege nahezu ausgeschlossen.

Auf Pkt.: 6.1 und 6.2 wird verwiesen.

6.4 Es wird bezweifelt, dass die Löschwassermengen korrekt berechnet worden wären. Während der Gutachter mehrere Löschwasserteiche für erforderlich halte, sei dies anhand der Antragsunterlagen nicht erkennbar, die Verfügbarkeit der erforderlichen Löschwassermengen sei unklar.

Im Brandschutzkonzept vom 12.12.2014 wurde die erforderliche Löschwassermenge berechnet. Der Löschwasserbedarf ergibt sich aus der Industrie-Bau-Richtlinie Abschnitt 5.1 von mindestens 96 m<sup>3</sup>/h bei Abschnittsflächen bis zu 2500 m<sup>2</sup> und von 192 m<sup>3</sup>/h bei Abschnittsflächen über 4000 m<sup>2</sup> über einen Zeitraum von mindestens 2 Stunden.

Da die Fläche des Brandbekämpfungsabschnitts einschließlich der 2. Ebene 4000 m<sup>2</sup> überschreitet, ergibt sich ein Löschwasserbedarf von mindestens 192 m<sup>3</sup>/h.

Erforderlich sind mindestens zwei Löschwasserteiche mit je 400 m<sup>3</sup> Inhalt. Diese Löschwasserteiche wurden auf dem Lageplan dargestellt. Die Prüfung des Brandschutzkonzeptes durch die beauftragte Brandschutzprüfung ergab keine Beanstandungen dieser Berechnungen.

6.5 Es wird bezweifelt, dass eine Löschwasserrückhaltung mangels wassergefährdender Stoffe nicht notwendig sei.

Die Notwendigkeit einer Löschwasserrückhaltung wurde ebenfalls im Brandschutzkonzept vom 12.12.2014 diskutiert und von der Brandschutzprüferin geprüft.

Im Kotlager wird maximal 3000 t Kot aufgeschüttet. Da der Kot nicht brennbar ist und das Lagergebäude aus ungedämmten, nicht brennbaren Baustoffen besteht, sind keine expliziten Maßnahmen zur Löschwasserrückhaltung entsprechend der Richtlinie zur Löschwasserrückhaltung (LÖRÜRL) erforderlich.

## 2.2 Umweltverträglichkeitsprüfung

Entsprechend § 3b Abs. 1 Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für ein in der Anlage 1 aufgeführtes Vorhaben, wenn die angegebenen Größen- oder Leistungswerte erreicht oder überschritten werden.

Der Größenwert für Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Hennen unter Nr. 7.1.1 in Spalte 1 in der Anlage 1 zum UVP beträgt 60.000 oder mehr Plätze.

Die beantragte Legehennenanlage mit einer geplanten Kapazität von 450.000 Tierplätzen überschreitet diesen Wert, so dass das Genehmigungsverfahren mit einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen war.

Mit den Antragsunterlagen wurde eine Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU) vorgelegt, die im Rahmen des Genehmigungsverfahrens gemäß §§ 11 und 12 UVP und §§ 20 Abs. 1a und 1b der 9. BImSchV zusammengefasst und bewertet wurde.

Aus den Unterlagen zur UVU sowie den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und zuständigen Fachbehörden, deren Aufgabenbereich von dem Vorhaben berührt wird, geht hervor,

dass die geplante wesentliche Änderung und der Betrieb der Anlage Auswirkungen auf die Schutzgüter haben kann. Insgesamt wurde jedoch festgestellt, dass keine der von der Anlage ausgehenden Wirkungen auf die Umgebung zu erheblichen Nachteilen für die Schutzgüter führen kann, wenn die Anlage, wie vorgesehen, entsprechend dem Stand der Technik wesentlich geändert und betrieben wird und dabei die von den Fachbereichen geforderten Nebenbestimmungen eingehalten werden.

Somit kann dem Vorhaben auch aus der Sicht der Umweltverträglichkeit zugestimmt werden. Die zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen nach dem UVPG bzw. der 9. BImSchV sind in der Anlage 2 dieses Bescheides enthalten.

### **3. Entscheidung**

Nach § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die Antragstellerin die sich aus § 5 BImSchG und aus den gemäß § 7 BImSchG erlassenen Rechtsvorschriften ergebenden Pflichten erfüllt und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen nicht entgegenstehen.

Die Genehmigung wird erteilt, da bei Beachtung der Nebenbestimmungen gemäß Abschnitt III dieses Bescheides sichergestellt ist, dass die Voraussetzungen der §§ 5 und 6 BImSchG erfüllt sind. Die Genehmigung kann gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Die aufgegebenen Nebenbestimmungen und die Fristsetzungen ihrer Realisierung sind zulässig, erforderlich und geeignet, die Beschäftigten, die Nachbarschaft und die Allgemeinheit vor unzulässigen schädigenden Einwirkungen zu schützen, welche insbesondere auch Gefahren für Leben und Gesundheit der Bürger hervorrufen können.

### **4. Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen**

#### **4.1 Allgemein (Kapitel III Nr. 1)**

Mit den allgemeinen Nebenbestimmungen dieses Bescheides wird abgesichert, dass die Anlage antragsgemäß errichtet und betrieben wird, die Auflagen dieses Bescheides erfüllt werden und die Überwachungsbehörden ihrer Aufsichtspflicht nachkommen können.

Gemäß § 18 BImSchG setzt die Genehmigungsbehörde im pflichtgemäßen Ermessen eine Frist für die Inbetriebnahme der Anlage, um sicherzustellen, dass die Anlage bei ihrer Inbetriebnahme dem aktuellen Stand der Technik entspricht.

#### **4.2 Baurecht**

##### **4.2.1 Bauplanungsrecht**

Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine bauliche Anlage im Sinne von § 2 Abs. 1 der BauO LSA.

Die Errichtung baulicher Anlagen ist ein Vorhaben im Sinne des § 29 Abs. 1 BauGB und unterliegt unabhängig von den Bauordnungsbestimmungen den Vorschriften des BauGB über die Zulässigkeit von Vorhaben (§§ 30 - 37 BauGB).

Das Vorhabengrundstück liegt zweifelsfrei im Außenbereich und ist demzufolge nach § 35 BauGB (Bauen im Außenbereich) zu beurteilen.

Die bauplanungsrechtliche Prüfung hat ergeben, dass das Vorhaben gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB zulässig ist.

Die Prüfung durch die zuständigen Fachbehörden und Träger öffentlicher Belange hat ergeben, dass öffentliche Belange gemäß § 35 Abs. 3 Nr. 1 BauGB dem Vorhaben nicht entgegen stehen,

da die Erschließung durch die erforderlichen Medien, wie Strom, Wasser und die wegemäßige Erschließung sichergestellt ist, das Betriebsgelände über die L 65 wegemäßig erschlossen ist und für die Anbindung des Betriebsgeländes an die öffentliche Straße die zuständige Landesstraßenbaubehörde eine Ausnahme nach § 24 Abs. 9 StrG LSA geprüft und zugelassen hat.

Die Belange des Naturschutzes, Bodenschutz und Denkmalschutz wurden durch die zuständigen Behörden ebenfalls geprüft. Bei Einhaltung der in Abschnitt III geforderten Nebenbestimmungen stehen öffentliche Belange gemäß § 35 Abs. 3 Nr. 1 BauGB dem Vorhaben nicht entgegen.

Durch das Vorhaben werden keine Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur beeinträchtigt und die Wasserwirtschaft sowie Hochwasserschutz werden nicht gefährdet.

Die Entstehung, Verfestigung oder Erweiterung einer Splittersiedlung ist nicht zu befürchten, da das Vorhaben den Darstellungen des Flächennutzungsplanes entspricht.

Die Funktionsfähigkeit von Funkstellen und Radaranlage können nicht gestört werden.

Die landwirtschaftliche Fachdienststelle hat die Flächenausstattung der Antragstellerin geprüft. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass die zu mindestens 50 %ige Futtermittellieferung des geplanten Tierbestandes mit selbst erzeugtem Futter gewährleistet werden kann.

Das beantragte Vorhaben ist somit ein Landwirtschaftsbetrieb i.S.v. § 201 BauGB.

Das Vorhaben zählt somit zu den privilegierten Vorhaben gem. § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB.

Der Anlagenstandort befindet sich im Geltungsbereich eines rechtswirksamen Flächennutzungsplanes mit der Gebietsart „landwirtschaftliche Fläche“ nach Baunutzungsverordnung.

Das Vorhaben widerspricht nicht den Darstellungen eines Landschaftsplanes oder sonstigen Plans.

Mit Datum vom 26.07.2012 wurde die zuständige obere Raumordnungsbehörde von der Antragstellerin über das geplante Vorhaben informiert und um Prüfung der Art der landesplanerischen Abstimmung gemäß § 13 Landesplanungsgesetz (LPIG) gebeten. Die auf der Grundlage der dazu vorgelegten Unterlagen und unter Berücksichtigung der Kriterien des Erlasses des MLV vom 11.12.2009 zur landesplanerischen Behandlung von Tierhaltungsanlagen erfolgte die Einzelfallprüfung durch die zuständige obere Raumordnungsbehörde. Im Ergebnis der Prüfung wurde festgestellt, dass die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens nicht erforderlich ist.

Die Entscheidung über die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens ist ein eigenständiges Verfahren und wird von der Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG nicht erfasst.

Die zuständige obere Raumordnungsbehörde hat das Vorhaben geprüft und festgestellt, dass das geplante raumbedeutsame Vorhaben mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar ist.

Mit Schreiben vom 30.08.2013 (Posteingang vom 06.09.2013) wurde durch die Stadt Aschersleben das Einvernehmen zum Vorhaben gemäß § 36 Abs. 1 BauGB erteilt.

#### **4.2.2 Bauordnungsrecht (Kapitel III Nr. 2)**

Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine bauliche Anlage im Sinne von § 2 Abs. 1 BauO LSA.

Die Errichtung der:

- Legehennenställe 1 – 6 ,
- der Gebäude für Verpackung und Soziales,
- der Kotlagerhalle,
- der 3 Gebäude für Notstromaggregate,
- der 6 Futtermittelsilos
- des Flüssiggastanks,

der Zaunanlage

ist gemäß § 58 Abs. 1 BauO LSA genehmigungspflichtig. Die erhobenen Nebenbestimmungen begründen sich in den Vorschriften der BauO LSA.

Das Vorhaben ist bauordnungsrechtlich zulässig.

Die Festschreibung eines Auflagenvorbehaltes war erforderlich, weil eine abgeschlossene baurechtliche Prüfung bautechnischer Nachweise bei Genehmigungserteilung grundsätzlich erfolgt sein muss, da deren Ergebnis in den Feststellungsinhalt der Genehmigung einfließt. Ist die Prüfung, wie hier, noch nicht erfolgt, muss in rechtlicher Hinsicht sichergestellt werden, dass nachträgliche Anforderungen noch gestellt werden können.

Dem Vorbehalt nachträglicher Auflagen hat die Antragstellerin mit Schreiben vom 20.04.2015 gemäß § 12 Abs. 2a BImSchG zugestimmt.

#### Abweichungen

Der Antrag auf Abweichung nach § 66 Abs.1 der BauO LSA vom 20.11.2013 beinhaltet die Abweichung vom § 6 Abs. 1 und 3 BauO LSA.

Vor den Außenwänden von Gebäuden sind Abstandsflächen von oberirdischen Gebäuden freizuhalten und die Abstandsflächen dürfen sich nicht überdecken. Dies gilt entsprechend für Anlagen, von denen Wirkungen wie von Gebäuden ausgehen.

Neben den Ställen sind Futtermittelsilos innerhalb der Abstandsflächen vorgesehen.

Die Anordnung der Silos neben den Ställen ergibt sich aus der Notwendigkeit kurzer Transportwege für das Futter.

Die Abweichung wird zugelassen, da die Silos aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen und die Ställe über eine Wassernebellöschanlage verfügen sollen und unter der Voraussetzung, dass der geplante Abstand > 4 m zwischen den Silos (Ställe 2/3 und 4/5) eingehalten wird, um die Durchfahrt für die Feuerwehr zu ermöglichen.

Der Antrag auf Abweichung nach § 66 Abs. 1 der BauO LSA vom 02.12.2013 beinhaltet die Abweichung vom Abs. 5.14.1 der M-IndBauRL zur Anordnung von Wandhydranten bei Grundflächen von mehr als 1600 m<sup>2</sup>.

Bei der Industrie-Bau-Richtlinie handelt es sich um eine eingeführte technische Baubestimmung. Von den Technischen Baubestimmungen kann abgewichen werden, wenn mit einer anderen Lösung in gleichem Maße die allgemeinen Anforderungen erfüllt werden.

Mit der Installation einer Sprühwasser-Löschanlage als Kompensation werden die allgemeinen Anforderungen (Anlagen sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben, Gesundheit und die natürlichen Lebensgrundlagen nicht gefährdet werden) erfüllt.

Gemäß Industriebaurichtlinie kann mit Zustimmung der Brandschutzdienststelle aus einsatztaktischen Gründen der Feuerwehr verzichtet werden.

Da die Brandschutzdienststelle des Salzlandkreises keine Bedenken geäußert hat, kann dem Verzicht auf Wandhydranten zugestimmt werden.

Einer Abweichung bedarf es in diesem Fall nicht.

Der Antrag auf Abweichung nach § 66 Abs.1 der BauO LSA beinhaltet die Abweichung vom Abs. 5.5 der M-IndBauRL zu den Rettungswegen.

Auf Grund des überarbeiteten Brandschutzkonzeptes vom 12.12. 2014 und der geänderten Bauvorlagen ist der Antrag nicht mehr erforderlich.

### **4.3 Brandschutz (Kapitel III Nr. 3)**

Aus der Sicht des Brand- und Gefahrenschutzes sowie zur Sicherstellung der öffentlichen Gefahrenabwehr wurden zum Anlagen- und Betriebsschutz sowie zum Brandschutz Maßgaben vorgegeben, die darauf abzielen, dass die Legehennenanlage hinsichtlich der Bauart und der späteren

Nutzung sicher errichtet und später betrieben werden kann (§ 14 BauO LSA i. V. m. § 1 Brandschutzgesetz LSA (BrSchG LSA)). Die einzelnen Nebenbestimmungen beruhen auf den Festlegungen im Prüfbericht – Nr. 14-P033-12 vom 24.02.15 und Nr. 14-P033-13 vom 08.04.2015 zum Brandschutz von Frau Dipl.-Ing. B. Bruckert.

#### **4.4 Immissionsschutz**

##### **4.4.1 Luftreinhaltung (Kapitel III Nr.4.1)**

###### Gerüche:

Nach § 5 Abs. 1 BImSchG ist dafür Sorge zu tragen, dass der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen gewährleistet ist und das Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen wird.

Die Prüfung hinsichtlich des Schutzes der Nachbarschaft vor erheblichen Geruchsbelästigungen hat in Sachsen-Anhalt anhand der „Handlungsempfehlung für Sachsen-Anhalt zur Feststellung und Beurteilung von Geruchsimmissionen“ (Geruchsimmissions-Richtlinie) in der Fassung vom 29. Februar 2008 und Ergänzung vom 10. September 2008 (GIRL-2008) zu erfolgen, die mit Erlass des MLU vom 10. Juni 2009 in Sachsen-Anhalt eingeführt wurde.

Nach Abschnitt 3.1 der GIRL-2008 lautet der Immissionswert für Wohn- und Mischgebiete 10% Geruchsstundenhäufigkeit, für Gewerbe-/ Industriegebiete 15% und für Dorfgebiete ebenfalls 15%. Sonstige Gebiete, in denen sich Personen nicht nur vorübergehend aufhalten, sind entsprechend den Grundsätzen des Planungsrechtes diesen Gebietskategorien zuzuordnen, wobei der Immissionswert für Dorfgebiete nur für Geruchsimmissionen verursacht durch Tierhaltungsanlagen gilt. Für Einzelhäuser im Außenbereich gilt nach den Erläuterungen zu Abschnitt 3.1 GIRL in der Regel der Immissionswert für Dorfgebiete d.h. 0,15 (15%).

Nach Inaugenscheinnahme der örtlichen Situation dominiert in den umliegenden Siedlungsbereichen inzwischen die Wohnnutzung. Insbesondere sind dorfgiebtsprägende landwirtschaftliche Betriebe nicht bzw. nur noch singulär vorhanden. Auf Grund der dominierenden Wohnfunktion ist eine Zuordnung der umliegenden Ortschaften zur Gebietskategorie Wohn-/ Mischgebiet (→10%) vorzunehmen. Eine Ausnahme bildet Amesdorf. Aufgrund der Prägung durch eine am südlichen Ortsrand gelegenen größere Rinderanlage ist eine Zuordnung zumindest des südlichen Teils zur Gebietskategorie Dorfgebiet (→15%) angezeigt.

Bestandteil der Antragsunterlagen ist eine standortbezogene Geruchsimmissionsprognose (Immissionsprognose für Geruch, Ammoniak, Staub und Bioaerosole, IfU Lichtenau, 8. März 2013). Darin werden die Geruchsemissionen der neu zu errichtenden Legehennenanlage anhand einschlägiger Emissionsfaktoren prognostiziert und die Geruchsausbreitung mit Hilfe des Ausbreitungsprogramms LASAT 3.2 simuliert. Bei dem Programm LASAT handelt es sich um eine Umsetzung des in Anhang 3 der TA Luft beschriebenen Ausbreitungsmodells.

Die vorgenommenen Ausbreitungsrechnungen entsprechen den Anforderungen des Anhangs 3 der TA Luft. Die zugrunde gelegte mittlere Rauheitslänge von 0,10m für das Beurteilungsgebiet ist schlüssig. Bebauungen und Geländeunebenheiten werden sachgemäß berücksichtigt.

Wesentlichen Einfluss auf das Immissionsgeschehen hat die Art der Abluftableitung. Die Abluftableitung der Stallabluft erfolgt über vergleichsweise hohe Kamine mit Ableithöhen von 13 Metern über Grund bei einer Abluftgeschwindigkeit von  $\geq 7,00$  m/s. Die Abluftableitung entspricht somit den Forderungen der Nr. 5.5 der TA Luft für gefasste Quellen, so dass in der Immissionsprognose ein mechanischer Impuls zur Abluffahnenüberhöhung berücksichtigt werden darf. Da die in der Immissionsprognose angesetzte Abluftgeschwindigkeit erheblichen Einfluss auf die Geruchsaus-

breitung und damit auf die Einhaltung der maßgeblichen Immissionswerte hat, kommt der praktischen Umsetzung dieser Abluftgeschwindigkeit besondere Bedeutung zu. Die der Prognose zugrunde gelegte Abluftgeschwindigkeit wurde über eine Nebenbestimmung festgeschrieben und ein messtechnischer Nachweis nach Inbetriebnahme der Anlage gefordert.

Die verwendeten meteorologischen Daten (AKTerm Magdeburg, 1997) bilden die Ausbreitungsverhältnisse am 40 km südlich gelegenen Anlagenstandort hinreichend genau ab. Durch den Deutschen Wetterdienst wurde im Rahmen einer QPR die Übertragbarkeit von Daten der Station Magdeburg auf den Anlagenstandort bestätigt und das Jahr 1997 aus einer 10-jährigen Messreihe (1996-2005) als repräsentativ ausgewählt (Deutscher Wetterdienst, Abt. Klima- und Umweltberatung, Potsdam 16.10.2010). Zwar wird vom DWD seit 2012 das Jahr 2009 als repräsentativ für die Station Magdeburg empfohlen, dennoch bestehen aus genehmigungsbehördlicher Sicht keine Bedenken gegen die Herannahme der Daten von 1997. Ein Vergleich beider Jahre lässt hinsichtlich der Windrichtungsverteilung, der mittleren Windgeschwindigkeiten und der Schwachwindhäufigkeiten keine signifikanten Unterschiede erkennen.

Die Relevanz von Kaltluftströmungen kann aufgrund der im Untersuchungsgebiet gegebenen Hangneigungen nicht von vornherein ausgeschlossen werden. Im Rahmen der Immissionsprognose erfolgt eine Ermittlung des Einflusses des katabatischen Windes (Fallwind). Aus Abbildung 15 der Immissionsprognose ist ersichtlich, dass ein belastender Einfluss nur im unmittelbaren Anlagenumfeld zu erwarten ist. Auf die in deutlich größerer Entfernung gelegenen Immissionsorte ist kein Einfluss von Kaltluftströmungen zu erwarten. Im Übrigen kann davon ausgegangen werden, dass sich bildende Kaltluftschichten im Bereich des Anlagenstandortes eher dünnmächtig sein werden, da sich der Standort nur unweit der Geländekuppe befindet. Für die Hauptemissionsquellen mit Ableithöhen von 13 Metern über Grund ergibt sich somit keine Relevanz.

Im Ergebnis der Ausbreitungsrechnung liegt die Kenngröße für die Zusatzbelastung IZ auf den für die Wohnbebauung maßgeblichen Beurteilungsflächen bei  $\leq 0,03$  (3%) in Schackenthal bzw.  $\leq 0,04$  (4%) in Bründel. Vorbelastungen im Sinne der GIRL sind weder in Bründel noch in Schackenthal vorhanden. Mithin entspricht die Gesamtbelastung der prognostizierten Zusatzbelastung. Der nach Abschnitt 3.1 GIRL maßgebliche Immissionswert von 0,10 (10%) wird deutlich unterschritten.

An allen sonstigen umgebenden schutzbedürftigen Nutzungen liegt die Zusatzbelastung auf Grund der sehr großen Abstände von mehr als 3.000 Meter unterhalb des Irrelevanzkriteriums nach Abschnitt 3.3 der GIRL von 0,02 (2%). Nach Abschnitt 3.3 der GIRL ist bei Einhaltung des Wertes von 2% davon auszugehen, dass die Anlage die belästigende Wirkung der vorhandenen Belastung nicht relevant erhöht. Auf Grund der Vorbelastungssituation im südlichen Teil von Amesdorf (Osmarslebener Straße), hervorgerufen durch dort in unmittelbarer Nähe zur Wohnbebauung gelegene immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Milchviehanlage, ist die Unterschreitung des Irrelevanzkriteriums durch die Neuanlage an diesem Immissionsort zwingend erforderlich.

Die Vorsorgeanforderungen für Tierhaltungsanlagen sind in der TA Luft im Teil 5 unter Nr. 5.4.7.1 geregelt. Dabei handelt es sich um eine Kombination von technisch-/ organisatorischen Maßnahmen in Verbindung mit sicherzustellenden Mindestabständen zur Wohnbebauung. Die Abstandsregelung ist dabei auf einen Anwendungsbereich von maximal 700 GV begrenzt. Der sich für eine solche Tierplatzkapazität ableitende vorsorgeorientierte Mindestabstand würde sich auf 470 Meter belaufen. Der vorhandene Abstand zur nächstgelegenen Wohnbebauung in Schackenthal beträgt ca. 1.200 Meter. Allerdings wird auf Grund der beantragten Anlagenkapazität von 1.530 Großvieheinheiten (GV) der maximale Anwendungsbereich des Abstandsdiagramms um gut das Doppelte überschritten, so dass eine Prüfung der Vorsorgepflicht anhand der Abstandsregelung nicht möglich ist.

In Anwendung des Erlasses des MLU vom 27.01.2011 (Hinweise zum immissionsschutzrechtlichen Vollzug bei Tierhaltungsanlagen, hier: Neugenehmigung/ Anlagenänderung, Vorsorge- und

Schutzgrundsatz hinsichtlich erheblicher Gerüche) wird als alternatives Prüfkriterium für die Vorsorge in Sachsen-Anhalt in diesem Fall die durch Ausbreitungsrechnung nach der GIRL-2008 ermittelte Zusatzbelastung herangezogen, wobei der Immissionswert für die durch die Anlage verursachte Zusatzbelastung (IZ) einen Wert von 60 v.H. des für den maßgeblichen Immissionsort nach Abschnitt 3.1 GIRL zulässigen Immissionswertes IG nicht überschreiten darf. Auf das Vorhaben bezogen bedeutet das, dass die Kenngröße der zu erwartenden Zusatzbelastung IZ im Bereich der jeweils am höchsten belasteten Siedlungsbereiche (hier: Bründel und Schackenthal) - unabhängig von den Schutzanforderungen der GIRL- einen Wert von 0,06 (6%) nicht überschreiten darf. Dieses Vorsorgekriterium ist bei prognostizierten Zusatzbelastungen von 3 bis 4% in Bründel und 2 bis 3% in Schackenthal erfüllt.

### Ammoniak

Der Anlagenbetrieb ist des Weiteren mit Ammoniakemissionen verbunden. Für Ammoniak sind unter Nr. 4.2 bis 4.5 der TA Luft keine Immissionswerte festgelegt. Gemäß Nr. 4.8 TA Luft ist eine Prüfung, ob schädliche Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden können erforderlich, wenn hierfür hinreichende Anhaltspunkte bestehen. Anhaltspunkte für das Vorliegen erheblicher Nachteile durch Schädigung von empfindlichen Pflanzen und Ökosystemen auf Grund der Einwirkung von Ammoniak wären bei Unterschreiten des Mindestabstandes nach Anhang 1, Abb. 4 der TA Luft gegeben. Die Ammoniakemissionen sind dabei anhand der Emissionsfaktoren in Tabelle 11 der TA Luft zu bestimmen. Hier wird für Legehennen ein Emissionsfaktor von 0,0911 kg NH<sub>3</sub>/[TP\*a] angegeben. Danach ergibt sich für die Anlage mit 450.000 Hennenplätzen ein Ammoniakemissionsmassenstrom von 40,906 Tonnen/Jahr. Aus dem Abstandsdiagramm im Anhang 1 der TA Luft würde sich ein Abstand von 1.305 Metern ableiten. Zur Berücksichtigung der regionalen Spezifik kann die Abstandskurve der TA Luft entsprechend den „Handlungsempfehlungen für die Beurteilung von Ammoniakkonzentration und Stickstoffdeposition im Rahmen von Genehmigungsverfahren für Tierhaltungsanlagen in Sachsen-Anhalt“ (Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt, Juni 2007) mit Ausnahme der orographisch stärker gegliederten Mittelgebirgs- und Mittelgebirgsvorlandregionen in modifizierter Form angewendet werden. Danach beläuft sich der regionale Mindestabstand auf 890 Meter.

Innerhalb dieses Abstandsradius um die Anlage befinden sich weit überwiegend landwirtschaftlich genutzte Flächen. Schutzgebiete im Sinne der §§ 23-25 BNatSchG, § 32 BNatSchG (Natura 2000) oder Waldflächen sind innerhalb der Abstandsradien nicht anzutreffen.

Unmittelbar entlang der östlichen Grenze des Anlagengrundstücks und somit deutlich innerhalb der ermittelten Abstandsradien verläuft feldwegbegleitend in Nord- Süd- Richtung mit Unterbrechungen eine Strauch- Baumhecke aus überwiegend einheimischen Arten, die nach § 22 NatSchG LSA geschützt ist und als empfindliches Ökosystem im Sinne von Anhang 1 der TA Luft anzusehen ist.

Mithin sind Anhaltspunkte für das Vorliegen erheblicher Nachteile durch Schädigung von empfindlichen Pflanzen und Ökosystemen auf Grund der Einwirkung von Ammoniak gegeben, was eine Sonderfallprüfung erfordert. Dazu wurden in der standortbezogenen Immissionsprognose (IFU GmbH, Lichtenau, 8. März 2013) Ausbreitungsrechnungen für die Ammoniakimmissionskonzentration und Stickstoffdeposition vorgenommen. Die Prognose ist nachvollziehbar. Die Ausbreitungsrechnungen entsprechen den Anforderungen des Anhangs 3 der TA Luft. Im Ergebnis ist festzustellen, dass unter Annahme einer Hintergrundbelastung von 3 bis 4 µgNH<sub>3</sub>/m<sup>3</sup> der Ammoniakimmissionswert von 10 µg NH<sub>3</sub>/m<sup>3</sup> im Bereich der Strauch- Baumhecke direkt östlich der Anlage um bis zu 6 µg/m<sup>3</sup> überschritten wird (Abb. 17). Die Überschreitung beschränkt sich auf einen knapp 200 Meter langen Abschnitt der Hecke nördlich der L65. Hier sind Anhaltspunkte für das Vorliegen erheblicher Nachteile auf Grund der Einwirkung von Ammoniak gegeben. Südlich der L65 ist der Immissionswert von 10 µg/m<sup>3</sup> dagegen ebenso eingehalten, wie an den auf ca. 1.300 Meter nördlich und östlich heranreichenden (d.h. den TA Luft- Abstand tangierenden) nach § 22 Naturschutzgesetz Land Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) geschützten Flurgehölzbiotopen.

Ähnlich stellt sich das Bild in Bezug auf Stickstoffdeposition dar. Das sogenannte Abschneidekriterium für die Zusatzbelastung nach dem LAI- Leitfaden „Ermittlung und Bewertung von Stickstoffeinträgen, Abschlussbericht Stand 01.03.2012“ in Höhe von 5 kgN/(ha\*a) wird im Bereich der Strauch- Baumhecke auf einer Länge von ca. 400 Metern (davon ca. 50 Meter südlich und 350 Meter nördlich der L65) überschritten.

Im Abschnitt 13 der Antragsunterlagen „Umweltverträglichkeitsprüfung“ erfolgt im Rahmen einer gutachtlichen Stellungnahme „Bewertung der Ammoniak- und Stickstoffimmissionen“ (ECO-CERT, Techenthin, 19.04.2013) eine Bewertung der Auswirkungen auf die Strauch- Baumhecke. Danach ist bei prognostizierten Ammoniak- Gesamtbelastungen von knapp 16 µg/m<sup>3</sup> im Maximum nicht von toxischen Auswirkungen auszugehen, welche die Heckengewächse zum Absterben bringen könnten, da aufgrund der Artenzusammensetzung keine besondere Empfindlichkeit gegeben sei. Zudem ist der Auskämmeffekt auf Grund der Lückigkeit und der geringen Breite sehr gering.

Zur Bewertung der Stickstoffeinträge wird entsprechend des LAI- Leitfadens zunächst der ökosystemspezifische Beurteilungswert abgeleitet. Diese Ableitung ist nachvollziehbar. Die Strauch- Baumhecke besitzt Lebensraumfunktion bei geringer Gefährdungstufe. Der Beurteilungswert liegt demnach bei 30 kg N/ha\*a. Ebenfalls schlüssig ist die Ermittlung der Gesamtbelastung an der Hecke in Höhe von max. 47 kgN/ha\*a aus der Vorbelastung (19 kg N/ha\*a) und der Zusatzbelastung (max. 28 kgN/ha\*a). Der ökosystemspezifische Beurteilungswert von 30 kg N/ha\*a wird somit an der Strauch- Baumhecke auf einer Länge von ca. 300 Metern nördlich der L65 überschritten.

Für diesen Abschnitt wird eine Einzelfallprüfung vorgenommen. Anhand der Ergebnisse der Biotop- und Nutzungstypenkartierung wird aufgezeigt, dass die Vegetationsausstattung in der Krautschicht ein bestehendes langfristiges höheres Nährstoffniveau bedingt durch die intensive landwirtschaftliche Bewirtschaftung anzeigt.

Die zuständige unteren Naturschutzbehörde hat die Aussagen geprüft und folgt der Einschätzung, da die Vegetation der beschriebenen Baum- Strauchhecke bereits an eine hohe Stickstofflast aus der angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Fläche angepasst ist. Besondere stickstoffempfindliche Arten kommen im beschriebenen Bereich der Hecke nicht vor, eine Artenverschiebung ist daher nicht zu befürchten.

In deutlich größerer Entfernung zum Anlagenstandort befinden sich die FFH- Gebiete „Auenwälder bei Plötzkau“ (FFH0164LSA) und „Wipper unterhalb Wippra“ (FFH0257LSA). Die Abstände liegen im Minimum bei 4.700 Meter bzw. 3.900 Meter. Auf Grund der besonderen Anforderungen des europäischen Naturschutzrechts zur Vermeidung von Beeinträchtigungen im Rahmen des Schutzsystems NATURA 2000 sind in Anbetracht regelmäßiger Überschreitungen von Critical Loads bei empfindlicher Ökosystemen bereits durch die Hintergrundbelastung mögliche Auswirkungen des Vorhabens zu prüfen. Dazu wurden in der vorliegenden Emissions- und Immissionsprognose die Beurteilungspunkte B1 bis B7 entlang der Grenzen der beiden FFH- Gebiet festgelegt und für diese Punkte die zusätzlichen Stickstoffeinträge sachgerecht ermittelt. Danach ist am höchsten belasteten Punkt des FFH- Gebietes „Auenwälder bei Plötzkau“ mit Zusatzeinträgen von 0,19 kgN/(ha\*a) und am höchsten belasteten Punkt des FFH- Gebietes „Wipper unterhalb Wippra“ mit zusätzlichen Einträgen von 0,09 kgN/(ha\*a) zu rechnen.

Es besteht ein fachwissenschaftlicher Konsens darüber, dass Zusatzbelastungen von maximal 3% des Critical Load (CL) außerstande sind, signifikante Änderungen des Ist- Zustandes auszulösen oder die Wiederherstellung eines günstigen Zustandes signifikant einzuschränken. Diese von der Rechtsprechung zum europäischen Naturschutzrecht anerkannte Irrelevanzgrenze wird unterschritten. Dem hier relevanten Lebensraumtyp Hartholzauenwälder kann unter nährstoffreichen Bedingungen ein CL von 15 kgN/(ha\*a) zugeordnet werden. Die Irrelevanzgrenze liegt mithin bei 0,45 kgN/(ha\*a). Mithin sind erhebliche Beeinträchtigungen der beiden FFH- Gebiete durch vorhabenverursachte Stickstoffeinträge nicht auszumachen.

## Staub

Die Prüfung, ob die von der Anlage ausgehenden Staubemissionen zu schädlichen Umwelteinwirkungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft führen, erfolgt anhand von Abschnitt 4 der TA Luft. Nach Nummer 4.1 Abs.4 Buchstabe a) soll die Bestimmung von Kenngrößen für die Vor-, Zusatz- und Gesamtbelastung wegen geringer Emissionsmassenströme entfallen, wenn die unter Nr. 4.6.1.1 TA Luft definierten Bagatellmassenströme nicht überschritten werden. Danach liegt der Bagatellmassenstrom für nach Nr. 5.5 der TA Luft abgeleitete Staubemissionen bei 1 kg/h (Tab.7) und für diffuse Staubemissionen bei 0,1 kg/h.

Unter Zugrundelegung des Emissionsfaktors für Gesamtstaub von 0,26 kg/ Tierplatz\*a für Bodenhaltung in Volierengestellen mit freiem Zugang zum Scharraum nach Tabelle 26 der VDI- Richtlinie 3894/1 beträgt der Emissionsmassenstrom der Anlage für Gesamtstaub 12,466 kg/h. Der vorher genannte Bagatellmassenstrom von 1 kg/h wird somit deutlich überschritten.

In der vorliegenden Immissionsprognose (IfU Lichtenau, 8. März 2013) werden die Staubimmissionen im Anlagenumfeld sachgerecht prognostiziert. Aus der Isoliniendarstellung in Abb. 19 ist ersichtlich, dass die Zusatzbelastungen im Bereich der maßgeblichen Ortschaften aufgrund der sehr großen Abstände deutlich unterhalb von 1 µg/m<sup>3</sup> liegen. Die immissionsseitige Irrelevanzgrenze für die Schwebstaubzusatzbelastung nach 4.2.2 TA Luft von 1,2 µg/m<sup>3</sup> (3 % des Immissionswertes von 40 µg/m<sup>3</sup>) wird deutlich unterschritten.

Entsprechend verhält es sich beim Staubniederschlag. Das Irrelevanzkriterium liegt gemäß Nr. 4.3.2a TA Luft bei 10,5 mg/(m<sup>2</sup>\*d). Die prognostizierten Zusatzbelastungen an den maßgeblichen Wohnbebauungen liegen nach Abb. 20 abstandsbedingt ebenfalls deutlich unter 10 mg/(m<sup>2</sup>\*d) und somit im irrelevanten Bereich.

Somit können Gesundheitsgefahren durch Staubimmissionen bzw. erhebliche Belästigungen und erhebliche Nachteile durch Staubniederschlag ausgeschlossen werden.

## Bioaerosole

Mit Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt Sachsen-Anhalt vom 05.05.2014 ist der Leitfaden zur Ermittlung und Bewertung von Bioaerosol-Immissionen mit Stand 31.01.2014 aus der 127. Sitzung der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) vom 12. und 13. März 2014 in Sachsen-Anhalt anzuwenden. Dieser sieht ein mehrstufiges Prüfungsschema vor:

Zunächst ist zu prüfen, ob die nachfolgenden, in Anlehnung an die in der VDI 4250 Bl. 1 E beispielhaft genannten Hinweise, für die Notwendigkeit einer Sonderprüfung auf Bioaerosolbelastungen zutreffen:

- |   |  |  |
|---|--|--|
| 1 | Abstand zwischen Wohnort/ Aufenthaltsort und Anlage < 500 m zu Geflügelanlagen | nicht zutreffend,<br>Abstand zu nächsten Wohnbebauung<br>Schackenthal >/= 1.200 m<br>Bründel >/= 2.200 m<br>Schackstedt >/= 3.000 m<br>alle sonstigen umliegenden Ortsteile >3.000 m |
| 2 | ungünstige Ausbreitungsbedingungen   | nicht zutreffend   |
| 3 | weitere Bioaerosol-emittierende Anlagen in der Nähe (1000 m-Radius)            | nicht zutreffend,  |
| 4 | empfindliche Nutzungen (z. B. Krankenhäuser)                                   | nicht zutreffend,  |
| 5 | gehäufte Beschwerden der Anwohner  | Nicht bekannt  |

wegen gesundheitlicher Beeinträchtigungen, die durch Emissionen aus Bioaerosol-emittierenden Anlagen verursacht sein können (spezifische Erkrankungsbilder)

In der Gesamtschau sind aus derzeitiger Sicht keine hinreichenden Anhaltspunkte für schädliche Umwelteinwirkungen gegeben, was eine Sonderfallprüfung anhand eines Fachgutachtens erfordern würde.

### Anlagenbetrieb

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Außerdem ist nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen zu treffen, insbesondere durch dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen. Die für die Errichtung und den Betrieb der Anlage festgelegten baulichen, betrieblichen und organisatorischen Anforderungen sollen sicherstellen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft, die von dieser Anlage ausgehen können, nicht mehr als unvermeidlich hervorgerufen werden.

Die Festlegung der Nebenbestimmungen Kapitel III Nr. 4.1.5 – 4.1.15, ergeben sich aus den baulichen und betrieblichen Anforderungen der TA – Luft zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen, der VDI – Richtlinie 3894 Blatt1 und dienen der Vermeidung, bzw. Minderung von Gerüchen, Staub-, Ammoniak-, Stickstoff- und Bioaerosolemissionen, durch Vermeidung/Minderung der Emissionsverursachender (z.B. Kot), emissionsverursachender Prozesse (z.B. Vermehrung von Bakterien, mikrobiologische Ab- und Umbauprozesse).

Die Nebenbestimmung Kapitel III Nr. 4.1.16 ergibt sich aus dem § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV, wonach Regelungen für den von den normalen Betriebsbedingungen abweichenden Bedingungen festzulegen sind.

Die Nebenbestimmungen Kapitel III Nr. 4.1.17 und 4.1.18 dienen der Funktion der Lüftungsanlage und damit der in der Immissionsprognose zugrunde gelegten Angaben, das Notstromaggregat des Weiteren der ausreichenden Luftversorgung für Tier und Mensch im Stall, im Falle des gestörten Betriebes (Stromausfall). Durch die Nebenbestimmungen Kapitel III Nr. 4.1.19 und 4.1.20 soll die einwandfreie Funktion der technischen Einrichtungen sichergestellt werden, somit der technischen Genehmigungsvoraussetzungen.

### Art. 14 Richtlinie 2010/75/EU (IED)

Die beantragte Anlage mit 450.000 Legehennenplätzen ist in der Anhang 1 Nr. 6.6 Buchstabe a) der Richtlinie 2010/75/EU (IED) aufgeführt und unterliegt somit den Anforderungen dieser Richtlinie.

Gemäß Art. 14 Abs. 3 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IED) dienen BVT-Schlussfolgerungen als Referenzdokument für die Festlegung von Genehmigungsaufgaben.

Für das BVT-Merkblatt (BREF) für Anlagen zur Intensivhaltung oder -aufzucht von Geflügel und Schweinen gibt es zurzeit keine BVT-Schlussfolgerungen.

Nach Art. 14 Abs. 6 IED ist für den Fall, dass keine BVT-Schlussfolgerungen vorliegen, bei der Festlegung von Genehmigungsaufgaben den Kriterien des Anhangs III besonders Rechnung zu tragen. Dies ist im vorliegenden Fall in Bezug auf den Immissionsschutz, Luftreinhaltung, erfolgt.

Die Festlegung von Genehmigungsaufgaben zur Realisierung des Standes der Technik und Einhaltung des Vorsorgegrundsatzes gem. § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG erfolgte auf der Grundlage der TA Luft 2002.

Gem. Nr. 5.1.1 TA Luft sollen bei der Ermittlung des Standes der Technik im Einzelfall BVT-Merkblätter oder Richtlinien oder Normen des VDI/DIN-Handbuches Reinhaltung der Luft als Erkenntnisquelle herangezogen werden, soweit die TA Luft keine oder keine vollständigen Regelungen zur Begrenzung der Emissionen enthält.

Für Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Nutztieren gibt es sowohl im BVT-Merkblatt als auch in der TA Luft keine Emissionsgrenzwerte. Die Regelungen unter Nr. 5.4.7.1 TA Luft zur Begrenzung von Emissionen beziehen sich auf bauliche und betriebliche Anforderungen und entsprechen den Anforderungen des BVT-Merkblattes für Anlagen zur Intensivhaltung oder -aufzucht von Geflügel und Schweinen.

#### **4.4.2 Lärmschutz (Kapitel III Nr. 4.2)**

Die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit des Antrages beruht auf der Schallimmissionsprognose Nr. 14213 vom 26.03.2013 des Ingenieurbüros für Lärmschutz Förster & Wolgast.

Im Ergebnis des übersichtlich und nachvollziehbar gestalteten Gutachtens ist die Einhaltung der Bestimmungen der TA Lärm in der Anlagennachbarschaft an den maßgeblichen Immissionsorten, den Wohnhäusern Gartenweg 1 in Schackenthal und Hauptstraße 24 in Bründel nachgewiesen worden. Auf Grund der im Bereich des Immissionsortes vorgefundenen Nutzungen entspricht die Schutzbedürftigkeit einem Dorf-/Mischgebiet, in dem gemäß TA Lärm Nummer 6.1 c) die Immissionsrichtwerte von tags 60 dB(A) und nachts 45 dB(A) gelten.

Die prognostizierten Geräuschbelastungen liegen am Tag mindestens 27 dB(A) unter dem Immissionsrichtwert von 60 dB(A) und in der Nacht mindestens 17 dB(A) unter dem Immissionsrichtwert von 45 dB(A) für Dorf-/Mischgebiete. Damit befinden sich diese Immissionsorte gemäß TA Lärm Nr. 2.2 nicht im Einwirkungsbereich der Anlage.

#### **4.5 Arbeitsschutz (Kapitel III Nr. 5)**

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist u.a. zu erteilen, wenn gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes nicht entgegenstehen.

Die Nebenbestimmungen zum Arbeitsschutz dienen der Sicherstellung der Anforderungen an den Schutz der in der Anlage Beschäftigten. Sie sind auch erforderlich, um Beschäftigte und Dritte u.a. vor möglichen Gefahren zu schützen.

Die arbeitsschutzrechtlichen Nebenbestimmungen beruhen auf gesetzlichen Vorschriften zum Schutz der Arbeitnehmer, hier insbesondere dem ArbSchG, der ArbStättV und der BetrSichV, Richtlinien sowie Regeln der Technik und bedürfen daher insoweit keiner weiteren Begründung.

#### **4.6 Abfallrecht/Bodenschutz (Kapitel III Nr. 6)**

Gemäß § 3 Bodenschutz-Ausführungsgesetz Sachsen-Anhalt (BodSchAG LSA) besteht eine Mitteilungspflicht bei einem Aufschluss schädlicher Bodenveränderungen gegenüber der unteren Bodenschutzbehörde.

Die Zufuhr von Wirtschaftsdünger hat sich im Sinne der DüV am Bedarf der Pflanzen zu orientieren. Aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft dürfen nur 170 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar und Jahr aufgebracht werden.

Entsprechend den Berechnungen aus den Antragsunterlagen kommt es zu einem Anfall an Hühnertrockenkot von 11.498 t jährlich. Diese beinhalten 173.313 kg Stickstoff und 220.500 kg Phosphat als Düngemittel zur Aufbringung auf landwirtschaftliche Flächen.

Die ordnungsgemäße Verwertung ist durch den Nachweis eigen bewirtschafteter Flächen der Betriebsgemeinschaft Schackenthal AG (2.448 ha) und durch Abnahmeverträge mit der Agrargenossenschaft Ilberstedt (1235 ha) und der Agrargenossenschaft Plötzkau (948 ha) gewährleistet.

Die Abnahmeverträge und Flächennachweise wurden vorgelegt und geprüft.

Mit den Antragsunterlagen wurden geplante Nährstoffbilanzen der drei Betriebe nach Inbetriebnahme der Legehennen-Anlage sowie jeweils Bilanzen der vergangenen drei Jahre eingereicht. Diese wurden auf Plausibilität geprüft. Ebenso wurden Lagepläne der Ackerflächen eingereicht und geprüft.

#### 4.7 Naturschutz (Kapitel III Nr. 7)

##### FFH-Verträglichkeit

Im näheren Umfeld der geplanten Legehennenanlage befinden sich folgende Europäische Schutzgebiete:

SPA0017LSA „Auenwald Plötzkau“ (ca. 3,7 km östlich, z. T. flächengleich mit FFH0164LSA)

FFH0164 LSA „Auenwälder bei Plötzkau“ (ca. 3,7 km östlich)

FFH0257LSA „Wipper unterhalb Wippra“ (ca. 4,7 km nordwestlich)

Laut den aktuellen Standarddatenbögen des LAU Sachsen-Anhalt bestehen die Erhaltungsziele der o. g. FFH-Gebiete im Erhalt und der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der gemeldeten Lebensräume (einschließlich aller dafür charakteristischen Arten) nach Anhang I und der Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie (FFH-RL).

Folgende Lebensräume nach Anhang I und Arten nach Anhang II der FFH-RL wurden für diese Gebiete gemeldet:

##### FFH-Gebiet „Auenwälder bei Plötzkau“

Lebensraumtypen (LRT):

LRT 3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitons

LRT 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe

LRT 91F0 Hartholzauenwälder mit *Quercus robur*, *Ulmus minor*, *Fraxinus excelsior* oder *Fraxinus angustifolia* (*Ulmenion minoris*)

Anhang II-Arten: Großes Mausohr (gleichzeitig Anhang IV-Art)

##### FFH-Gebiet „Wipper unterhalb Wippra“

Lebensraumtypen (LRT):

LRT 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculon fluitantis* und des *Callitriche-Batrachion*

LRT 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe

LRT 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)

LRT\*91E0 Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*)

##### Vogelschutzgebiet „Auenwald Plötzkau“

Das Schutzziel dieses Gebietes bzw. die für das Gebiet angestrebten Erhaltungsmaßnahmen sind auf die Erhaltung des Lebensraumes für Vogelarten nach Anhang I und nach Artikel 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie ausgerichtet (Artenliste siehe Standarddatenbogen).

Aufgrund der Reichweite der anlagenbedingten Ammoniakimmissionen und der räumlichen Nähe des Projektes zu den o. g. NATURA 2000-Gebieten wurde durch den Vorhabenträger eine FFH-Vorbetrachtung auf Grundlage der Ergebnisse der Immissionsprognose veranlasst. Laut Gutachten (ECO-CERT, 19.03.2013) wurde anhand von Ausbreitungsrechnungen die durch die Legehennenhalle verursachte Zusatzbelastung an gasförmigem Ammoniak und deponiertem Stickstoff an konkret festgelegten Beurteilungspunkten (Lebensraumtypen) innerhalb der Schutzgebiete bestimmt. Die höchste Zusatzbelastung hinsichtlich der Stickstoffdeposition wurde demnach mit 0,19 kg/ ha\*a am LRT 91F0 im FFH-Gebiet „Auenwälder bei Plötzkau“ festgestellt. Maßgeblich für die Frage der erheblichen Beeinträchtigung von Lebensraumtypen in NATURA 2000-Gebieten ist laut höchstrichterlicher Rechtsprechung die unmittelbare Anwendung des Critical Load (CL)-Modells. Laut BVerwGE besteht in diesem Zusammenhang mittlerweile ein fachwissenschaftlicher Konsens darüber, dass Zusatzbelastungen von nicht mehr als 3 % des CL außerstande sind, signifikante Änderungen des Ist-Zustandes auszulösen oder die Wiederherstellung eines günstigen Zustandes des Schutzgutes signifikant einzuschränken. Im hier konkret vorliegenden Fall könne laut Gutachter aufgrund der nährstoffreichen Bedingungen in den Auen eine hohe Stickstoff-Empfindlichkeit ausgeschlossen werden. Bei der Bewertung einer möglichen Betroffenheit des LRT 91F0 wurde daher von einem Mittelwert = 15 kg N/ha\*a der für diesen LRT angegebenen Critical Load-Spanne (10-20 kg N/ ha\*a) ausgegangen. Daraus resultiert eine für den LRT 91F0 maximale Zusatzbelastung von 0,45 kg N/ ha\*a (3% des CL), die als irrelevant angesehen werden kann. Diese wird dem Gutachten zufolge an allen relevanten Beurteilungspunkten unterschritten. Den Darlegungen zufolge wurden bei den Betrachtungen die Immissionen bestehender Tierhaltungsanlagen im Umfeld des Planungsstandortes (gem. UBA-Datensatz 2007) berücksichtigt.

Im Ergebnis der Vorbetrachtungen zur FFH-Verträglichkeit kann eingeschätzt werden, dass durch die Errichtung und den Betrieb der geplanten Legehennenanlage keine erheblichen Beeinträchtigungen der gen. NATURA 2000-Gebiete in ihren für deren Schutz und Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen zu erwarten sind.

### **Artenschutz/Eingriffsregelung**

Im Artenschutzbeitrag (ASB, ECO-CERT 19.04.2013) wurden im Rahmen einer Relevanzprüfung mit anschließender Konfliktanalyse die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle heimischen europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und beschrieben. Als Grundlage dienten hierzu die Ergebnisse der Faunistischen Sonderuntersuchung (FSU, Myotis 24.04.2012), die sich aufgrund der Habitatausstattung am Planungsstandort vor allem auf die Tierartengruppen Brut- und Rastvögel, Amphibien, Reptilien sowie Feldhamster bezieht. Zur Überwindung bzw. Vermeidung vorhabenbedingter Verbotstatbestände werden durch den Gutachter artspezifische Maßnahmeansätze für den Feldhamster und für die Artgruppen der Brutvögel (insbes. Feldlerche) sowie ggf. auch der Fledermäuse vorgeschlagen (FSU Kap. 2.7, 3.7, 7.5), die im Zuge der Landschaftspflegerischen Begleitplanung (LBP) umzusetzen sind.

Die für die Zulassung des Eingriffsvorhabens zuständige Behörde hat gemäß § 17 Abs. 1 BNatSchG die zur Durchführung des § 15 BNatSchG erforderlichen Entscheidungen und Maßnahmen zu treffen. Gemäß § 15 Abs. 5 BNatSchG darf ein Eingriff nicht zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen. Nach Prüfung der Unterlagen sind keine der Eingriffszulassung entgegenstehenden und vorrangig einzustufenden Belange festzustellen. Die Eingriffsverursacherpflichten hinsichtlich der weitgehen-

den Eingriffsvermeidung sowie der Eingriffskompensation basieren auf § 15 Abs. 1, 2 BNatSchG. Zur hinreichenden und angemessenen Gewährleistung der Umsetzung der Eingriffsverursacherpflichten war die Aufnahme von Auflagen in den Zulassungsbescheid erforderlich.

Die Nebenbestimmung Kapitel III Nr. 7.1. dient der weitgehenden Reduzierung von Beeinträchtigungen der Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts im Zuge der Vorhabenrealisierung.

Durch die im Kapitel III unter Nr. 7.2. bis 7.6. festgelegten Maßnahmen wird sichergestellt, dass ein ausreichender Artenschutz gewahrt ist und artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht berührt werden. Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebenden Tieren der streng geschützten Arten und europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören...,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Der Europäische Feldhamster unterliegt als Art nach Anhang IV der FFH- Richtlinie dem strengen Artenschutz. Laut Gutachten (Faunistische Sonderuntersuchungen, Myotis 24.04.2012) gehört das Umfeld des Planungsraumes zu den aktuellen Vorkommenszentren des Europäischen Feldhamsters in Sachsen-Anhalt. Bei den Untersuchungen im Bereich der geplanten Anlage konnten bisher zwar keine Individuen dieser Art nachgewiesen werden, jedoch ist die Fläche habitatstrukturell für ein Vorkommen der Art geeignet. Aufgrund von aktuellen Vorkommen im Nahbereich, ist nicht auszuschließen, dass die Art zumindest zeitweise bei günstigen Bewirtschaftungsbedingungen im Untersuchungsgebiet siedeln kann. Um bau- und anlagebedingte erhebliche Beeinträchtigungen der am geplanten Vorhabenstandort ggf. vorkommenden Feldhamster zu vermeiden, ist eine nochmalige Präsenzkontrolle kurz vor Baubeginn einschließlich einer Umsiedlung evtl. vorkommender Individuen (Nebenbestimmung Kapitel III Nr. 7.2) sowie ein Ausgleich des mit dem geplanten Bauvorhaben verbundenen Verlustes an potentieller Habitatfläche für den Feldhamster (Nebenbestimmung Kapitel III Nr. 7.3) unerlässlich.

Im Zusammenhang mit der Durchführung des geplanten Eingriffs in den Ackerlebensraum sind auch aufgrund möglicher Maulwurfvorkommen (besonders geschützt nach BNatSchG) Vorkehrungen zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen dieser Tierart zu treffen. Daher stellt eine Kontrolle und ggf. erforderliche Umsiedlung der auf der Planfläche vorkommenden Individuen vor Baubeginn (Nebenbestimmung Kapitel III Nr. 7.4) eine zumutbare Alternative zur Tötung der Tiere dar und ist gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG (Vermeidungsgrundsatz) durchzuführen.

Die Nebenbestimmung Kapitel III Nr. 7.5 dient der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen/Störungen der eventuell im Baufeld vorkommenden Bodenbrüter (besonders geschützt nach BNatSchG) bzw. deren Gelegen. Die Nebenbestimmung Kapitel III Nr. 7.6 wurde erhoben, um die anlagebedingte Inanspruchnahme von Brutrevieren der Feldlerche angemessen, in Anlehnung an die Vorgaben des Gutachters, auszugleichen.

Die in den Nebenbestimmungen Kapitel III Nr. 7.2, 7.3, 7.4 und 7.6 festgelegten Berichtspflichten dienen der Kontrolle über die Umsetzung der o. g. Maßnahmen.

Mit der Nebenbestimmung Kapitel III Nr. 7.7 wird zum einen der zur Eingriffskompensation erforderliche Maßnahmenumfang festgelegt und zum anderen eine fachgerechte Maßnahmenausführung und Nachfolgepflege entsprechend der vorgelegten Planung verlangt. Die unter Nebenbestimmung Kapitel III Nr. 7.8 enthaltene Forderung nach einheimischer Herkunft der verwendeten Arten basiert auf der Vermeidung der Florenverfälschung der heimischen genetischen Mannigfaltigkeit.

tigkeit unserer Gehölze in der freien Landschaft. Die Nebenbestimmung Kapitel III Nr. 7.9 dient der zeitnahen Realisierung der Kompensationsmaßnahmen. Die Nebenbestimmung Kapitel III Nr. 7.10 beinhaltet Festlegungen zur Kontrolle über die Realisierung der Kompensationsmaßnahmen sowie zur Nachbesserungspflicht bei nicht hinreichend fachgerechter Umsetzung der Pflanzmaßnahmen oder Pflanzausfällen.

Die Nebenbestimmung Kapitel III Nr. 7.11 dient der nachhaltigen Sicherung der ökologischen Funktionsfähigkeit der angelegten Ausgleichsflächen und damit dem Erreichen der Kompensationsziele. Die Festlegung des Unterhaltungszeitraumes für die Kompensationsmaßnahmen erfolgte gemäß § 15 Abs. 4 BNatSchG.

Über die Realisierung der Ersatzmaßnahme hat die Antragstellerin eine Dokumentation anzufertigen (Nebenbestimmung Kapitel III Nr. 7.12) und entsprechend dem Gem. RdErl. des MLU, MI, MW und MBV vom 27.07.2005 (MBI. Nr. 34/2005 S. 498) der Genehmigungsbehörde jährlich zu berichten. Die Berichtspflicht endet mit Erreichen des Maßnahmezieles.

#### **4.8 Veterinärrecht (Kapitel III Nr. 8)**

Das „Handbuch Tierschutzüberwachung in der Nutztierhaltung“ wurde um die Anlage IV „Ausführungshinweise zur Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung, Abschnitt 3, Anforderungen an das Halten von Legehennen“ ergänzt. Die Umsetzung der hier festgelegten Anforderungen war deshalb festzuschreiben.

Gemäß TierSchG § 6 Abs. 3 Nr. 1 kann die zuständige Behörde das Kürzen der Schnabelspitzen von Legehennen bei unter zehn Tage alten Küken, erlauben. Die Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn glaubhaft dargelegt wird, dass der Eingriff im Hinblick auf die vorgesehene Nutzung zum Schutz der Tiere unerlässlich ist.

In der beantragten Anlage selbst ist das Kupieren von Schnäbeln nicht vorgesehen.

Da es jedoch nicht ausgeschlossen ist, dass Tiere mit bereits kupierten Schnäbeln eingestallt werden, ist der zuständigen Veterinärbehörde eine Bestätigung des behandelnden Tierarztes vorzulegen, die bescheinigt, dass Erfahrungen mit ähnlichen Tierhaltungen diesen Eingriff rechtfertigen.

#### **4.9. Straßenbaubehörde (Kapitel III Nr. 9)**

Das geplante Vorhaben befindet sich an der freien Strecke zwischen Schackenthal und Bründel an der Landesstraße L 65 und ist somit von den anbaurechtlichen Kriterien des § 24 Abs. 1 und 2 StrG LSA betroffen.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um die Errichtung von Hochbauten und baulichen Anlagen im Sinne des Gesetzes der Bauordnung.

Das Vorhaben befindet sich gemäß der Bauordnung des Landes Sachsen – Anhalt im Außenbereich. Es handelt sich um ein privilegiertes Vorhaben zur Tierhaltung, welches im Außenbereich zulässig ist.

Innerhalb der Bauverbotszone (§ 24 Abs. 1 StrG LSA) befinden sich bauliche Anlagen mit mindestens 13 m Abstand zur L 65.

Die baulichen Anlagen des geplanten Vorhabens (z.B. Betriebsverkehrsflächen) sind vom Bauverbot nach § 24 Abs. 1 StrG LSA betroffen.

In Verbindung mit § 24 Abs. 9 StrG LSA können im Einzelfall Ausnahmen, mit Bedingungen und Auflagen versehen, zugelassen werden.

Dies ist bei dem anstehenden Vorhaben der Fall, weil das Vorhaben mit den öffentlichen Belangen, insbesondere denen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, vereinbar ist und eine Ablehnung zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde.

Eine unmittelbare Erschließung wird seitens der Straßenbaubehörde abgelehnt. Das Vorhaben kann über den vorhandenen Wirtschaftsweg verkehrssicher und regelkonform angebunden werden.

Gemäß § 24 Abs. 2 StrG LSA wird eine Zustimmung für die baulichen Anlagen im Abstand von 20 – 40 m vom äußeren Fahrbahnrand der L 65 erteilt.

#### **4.10 Betriebseinstellung (Kapitel III Nr. 10)**

Gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung

- von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
- vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
- die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.

Mit der Nebenbestimmung zur Betriebseinstellung unter Abschnitt III Nr. 10 dieses Bescheides wird abgesichert, dass die Überwachungsbehörden auch in solch einem Fall ihrer Aufsichtspflicht nachkommen können.

Die Anlage mit 450.000 Legehennenplätzen ist in der Anhang 1 Nr. 6.6 Buchstabe a) der Richtlinie 2010/75/EU (IED) aufgeführt und unterliegt somit den Anforderungen dieser Richtlinie. Hier war zu prüfen, ob die Notwendigkeit der Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes besteht. Die zuständige Bodenschutzbehörde und die zuständige Wasserbehörde haben die Unterlagen unter diesem Gesichtspunkt geprüft und festgestellt, dass die Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes nach § 4a Abs. 4 der 9. BImSchV i.V.m. § 10 Abs. 1a BImSchG nicht erforderlich ist.

#### **5 Kosten**

Die Kostenentscheidung beruht auf § 52 Abs. 4 Satz 1 BImSchG sowie auf den §§ 1, 3, 5 und 14 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA).

Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

#### **6 Anhörung gem. § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i.V.m. § 28 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)**

Über die beabsichtigte Genehmigungsentscheidung ist die Antragstellerin mit Schreiben vom 23.04.2015 informiert worden. Gleichzeitig erhielt sie die Gelegenheit zur Äußerung nach § 1 VwVfG LSA i.V.m. § 28 Abs. 1 VwVfG.

Mit Fax vom 07.05.2015 hat die Antragstellerin mitgeteilt, dass keine Einwände gegen die Genehmigungsentscheidung bestehen.

## V

### Hinweise

#### 1. Allgemeine Hinweise

- 1.1 Für die Anlage besteht gemäß § 1 der 11. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (11. BImSchV) die Pflicht zur Abgabe einer Emissionserklärung. Zur Abgabe der Emissionserklärung erfolgt durch die zuständige Behörde eine gesonderte Aufforderung.
- 1.2 Ordnungswidrig im Sinne des § 62 Abs. 1 BImSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig die Lage, die Beschaffenheit oder den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage ohne die Genehmigung nach § 16 Abs.1 BImSchG wesentlich ändert.
- 1.3 Unbeschadet des § 16 Abs.1 BImSchG ist der Betreiber verpflichtet, der jeweils zuständigen Überwachungsbehörde gemäß § 15 Abs.1 BImSchG die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann.
- 1.4 Ordnungswidrig im Sinne des § 62 Abs.2 BImSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Anzeige entsprechend § 15 Abs.1 oder 3 nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht oder eine Änderung entgegen § 15 Abs.2 Satz 2 vornimmt.

#### 2. Hinweise zum Baurecht

- 2.1 Der Baubeginn und die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als drei Monaten ist der Bauaufsichtsbehörde mindestens eine Woche vorher schriftlich mitzuteilen (§ 71 Abs. 8 BauO LSA).
- 2.2 Der Bauherr hat die beabsichtigte Nutzungsaufnahme nach § 81 Abs. 2 Satz 1 BauO LSA der zuständigen Überwachungsbehörde mindestens zwei Wochen vorher anzuzeigen.
- 2.3 Während der Bautätigkeit ist die Baustellenverordnung (BaustellV) einzuhalten.
- 2.4 Wechselt der Bauherr, hat der neue Bauherr dies der Bauaufsichtsbehörde unverzüglich schriftlich mitzuteilen (§ 52 Abs. 1 BauO LSA).
- 2.5 Durch die Prüfung bautechnischer Nachweise sowie durch Mängel in diesen Nachweisen kann es zu Verzögerungen in Bezug auf einen geplanten Baubeginn kommen.

#### 3. Hinweise zum Brandschutz

- 3.1 Die Brandlasten wurden ermittelt und ergeben eine rechnerische Brandbelastung von 77,9 kWh/m<sup>2</sup>.
- 3.2 Änderungen der brandschutztechnischen Infrastruktur sowie eine Erhöhung der Brandlast erfordern eine Überprüfung des Brandschutzkonzeptes. Ergibt sich daraus eine niedrigere Sicherheitskategorie, eine höhere äquivalente Branddauer  $t_a$  oder eine höhere rechnerisch erforderliche Feuerwiderstandsdauer  $t_r$ , so liegt eine genehmigungspflichtige Nutzungsänderung vor, wenn sich daraus höhere Anforderungen ergeben. Eine Genehmigung ist auch bei Änderung bzw. Ergänzung des Brandschutzkonzeptes erforderlich.

#### 4. Hinweis zum Denkmalschutz

Nach § 9 Abs. 3 DenkmSchG LSA sind Funde und Befunde mit den Merkmalen eines archäologischen oder bauarchäologischen Kulturdenkmales, die bei Erdarbeiten zu Tage treten, sofort bei der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige ist am Fundort alles unverändert zu lassen und vor Gefahren zu schützen. Eine wissenschaftliche Untersuchung durch das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt, Abt. Archäologie, Richard-Wagner-Straße 9 in 06114 Halle (Saale), ist zu ermöglichen (Ansprechpartner für archäologische Fragen ist Herr Dr. C. Hornig, Tel. 0345 5247-403).

#### 5. Hinweis zum Arbeitsschutz

5.1 Die allgemeinen Grundsätze zur Hygiene bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen der TRBA 500 "Allgemeine Hygienemaßnahmen: Mindestanforderungen" sind zu beachten.

5.2 Bei direktem Kontakt mit biologischen Arbeitsstoffen (z.B. Hühnerkot) sind geeignete persönliche Schutzausrüstungen durch den Arbeitgeber zur Verfügung zu stellen und vom Beschäftigten zu benutzen. (Punkt 5.2. TRBA 214)

5.3 Für die Einhaltung und Durchsetzung der Forderungen der „Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen“ (Baustellenverordnung - BaustellV) ist der Bauherr verantwortlich.

Sofern die Baustelle nach Art und Umfang der Arbeiten der BaustellV entspricht, ist

- zwei Wochen vor Errichtung der Baustelle die Vorankündigung an das LAV zu schicken
- ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (SIGE-Plan) nach den §§ 2 und 3 der BaustellV zu erstellen
- ein Koordinator zu bestellen.

(§§ 2, 3 BaustellV)

5.4 Durch den Koordinator der Baustelle muss eine Unterlage erstellt werden, aus der die Angaben zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz bei späteren Arbeiten an der baulichen Anlage, z. B. Fensterreinigen, Dacharbeiten, hervorgehen.

(§ 3 Abs. 2 Nr. 3 BaustellV)

5.5 Die den Beschäftigten erstmalig bereitgestellten Arbeitsmittel, wie z. B. Lüftungsanlagen, Anlagen zur Futterbereitstellung, einschließlich der Futtersilos, Heizeinrichtungen, Kälteanlagen, Kälteanlagen, Kälteanlagen müssen den in deutsches Recht umgesetzten Gemeinschaftsrichtlinien entsprechen, mindestens jedoch den Anforderungen für Arbeitsmittel nach Anhang 1 der Betriebssicherheitsverordnung. Sie müssen für den Arbeitsplatz geeignet sein und dürfen bei ordnungsgemäßer Aufstellung und Wartung und bestimmungsgemäßem Betrieb die Sicherheit und die Gesundheit von Personen nicht gefährden.

(§ 7 Abs. 1 Nr. 1 und § 4 Abs. 1 BetrSichV)

5.6 Für Arbeitsmittel nach der EG-Maschinenrichtlinie (98/37/EG, ab dem 29.12.2009 der RL 2006/42/EG) sind die EG-Konformitätserklärung nach dem Muster des Anhangs II Buch-

stabe A der EG-Maschinenrichtlinie und die in deutscher Sprache ausgefertigte Bedienungsanleitung vor der Inbetriebnahme vorzulegen.

(§ 7 Abs. 1 Nr. 1 BetrSichV in Verbindung mit Anhang I Punkte 1.7.3 und 1.7.4 des Anhang I der EG-Maschinenrichtlinie)

- 5.7** Für die Anlage zur Eierverpackung (Packstelle) und ist zu prüfen, ob es sich dabei um Einzelmaschinen handelt, die zu einer Gesamtheit einer Maschine zusammengefügt wurden. Ergibt die Prüfung, dass es sich um **eine** Anlage handelt, sind die EG-Konformitätserklärung und die Bedienungsanleitung für die Gesamtanlage vor der Inbetriebnahme vorzulegen, ansonsten für die Einzelanlagen und das Ergebnis der durchgeführten Prüfung.

(§ 7 Abs. 1 Nr. 1 BetrSichV in Verbindung mit Anhang I Punkte 1.7.3 und 1.7.4 des Anhang I der EG-Maschinenrichtlinie)

## **6. Hinweis zum Wasserrecht**

Zur Beurteilung des Reinigungsabwassers ist vor Ausbringung auf den Flächen eine Beprobung des Abwassers hinsichtlich Stickstoff-, Phosphorgehalt, CSB und AOX vorzunehmen und der unteren Wasserbehörde vorzulegen, um daraufhin die weitere Verwendung festzulegen.

## **7. Hinweise zum Abfall- und Bodenschutzrecht**

- 7.1** Gemäß § 3 Bodenschutz-Ausführungsgesetz Sachsen-Anhalt (BodSchAG LSA) besteht eine Mitteilungspflicht bei einem Aufschluss schädlicher Bodenveränderungen gegenüber der unteren Bodenschutzbehörde.
- 7.2** Gemäß § 1 Abs. 2 BodSchAG LSA sind Böden vor Erosion, Verdichtung und anderen nachteiligen Auswirkungen vorsorglich zu schützen. Bodenverdichtungen sind während der Bauarbeiten auf ein Minimum zu beschränken. Nach Beendigung der Arbeiten sind die natürlichen Bodenfunktionen der vorübergehend genutzten Flächen (z.B. Lager- und Baustelleneinrichtungen) wiederherzustellen.
- 7.3** Für anstehende Flächenversiegelungen sollen Ausgleichsmaßnahmen im Sinne des Bodenschutzes (z.B. Entsiegelungen, auch außerhalb des Plangebietes) zusätzlich zu den naturschutzrechtlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in Betracht gezogen werden. Insbesondere sollen Maßnahmevorschläge zum Rückbau versiegelter und dauerhaft nicht mehr genutzter Flächen erbracht werden.
- 7.4** Für am Standort nicht verwertbaren Boden (Mutterboden, Unterboden...) ist ein Bodenverwertungskonzept zu erstellen und dem Fachdienst Natur und Umwelt als zuständige untere Bodenschutzbehörde vorzulegen.
- 7.5** Nach § 202 BauGB ist der bei Baumaßnahmen anfallende humose Oberboden (Mutterboden) getrennt vom Unterboden zu lagern, in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen ist.
- 7.6** Nach der DIN 18915 (09/1990) in Verbindung mit der DIN 19731 (05/1998) soll nicht zeitnah verwertbarer Boden bis maximal 2 m Höhe gelagert werden und bei längerer Lagerung (> 3 Monate) mit tiefwurzelnden Pflanzen begrünt werden. Zur Errichtung von Wällen sowie bei Abdeckmaßnahmen ist Mutterboden ausschließlich für die Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht sowie für das Auf- oder Einbringen auf oder in eine

durchwurzelbare Bodenschicht zu verwenden. Die Mächtigkeit der Mutterbodenschicht ist der Folgevegetation (DIN 18919, 09/1990) anzupassen.

- 7.7** Grundsätzlich ist Mutterboden auch als solcher wiederzuverwerten und damit zum Auf- oder Einbringen auf landwirtschaftlichen Flächen geeignet. Insbesondere sind hierfür Flächen zu verwenden, die der Bodenerosion unterliegen. Bei der Aufbringung sind schädliche Bodenverdichtungen zu vermeiden (DIN 19731, 05/1998).

## **8. Hinweise zum Veterinärrecht**

### **Tierschutz**

- 8.1** Gemäß § 3 Abs.3 Nr. 1 der TierSchNutzV müssen alle Stallabteile mit Vorrichtungen ausgestattet sein, die einen Zugriff auf alle Legehennen durch die mit der Fütterung und Pflege der Tiere betrauten Personen ermöglichen.
- 8.2** Gemäß § 4 Abs.1 Nr. 9 der TierSchNutzV muss bei Geflügel künstliches Licht flackerfrei entsprechend dem tierartspezifischen Wahrnehmungsvermögen sein.
- 8.3** Gemäß § 13 Abs.4 der TierSchNutzV müssen die Stallabteile mit einer Lüftungsvorrichtung ausgestattet sein, die die Einhaltung von Mindestluftraten sicherstellt, wobei der Ammoniakgehalt der Luft im Aufenthaltsbereich der Tiere zehn Kubikzentimeter je Kubikmeter Luft nicht überschreiten soll und 20 Kubikzentimeter je Kubikmeter Luft dauerhaft nicht überschreiten darf.
- 8.4** Gemäß § 13 Abs.5 Nr. 4 der TierSchNutzV muss der Boden der Nester so gestaltet sein, dass die Legehennen nicht mit Drahtgitter in Berührung kommen kann.
- 8.5** Gemäß § 13 Abs.5 Nr. 5 der TierSchNutzV ist sicherzustellen, dass der Einstreubereich mit geeignetem Einstreumaterial von lockerer Struktur und in ausreichender Menge ausgestattet ist, das allen Legehennen ermöglicht, ihre artgemäßen Bedürfnisse, insbesondere Picken, Scharren und Staubbaden zu befriedigen.
- 8.6** Gemäß § 13 a Abs.7 der TierSchNutzV dürfen in Haltungseinrichtungen, in denen sich die Legehennen zwischen verschiedenen Ebenen frei bewegen können, höchstens 4 Ebenen übereinander angeordnet sein, wobei der Abstand zwischen den Ebenen mindestens 45 cm lichte Höhe betragen muss und die Ebenen so gestaltet sein müssen, dass kein Kot durch den Boden auf die darunter befindliche Ebene fallen kann.

### **Tierseuchenschutz**

- 8.7** Gemäß § 2 Abs.1 der Geflügel-Salmonellen-Verordnung (GfISalmoV) ist sicherzustellen, dass hinsichtlich des Betriebes und der baulichen Anlagen die Anforderungen an die Hygiene eingehalten werden.
- 8.8** Gemäß Anlage Abschnitt 1 Nr. 5 zu § 2 Abs.1 GfISalmoV müssen Einstreu und Gerätschaften, die zur Verwendung in Geflügelhaltungen bestimmt sind, so gelagert werden, dass eine Kontamination mit Salmonellen vermieden wird.
- 8.9** Gemäß Anlage Abschnitt 1 Nr. 6 zu § 2 Abs. 1 der GfISalmoV müssen Personen, die ein Stallgebäude betreten, vor dem Betreten der jeweiligen Einrichtung die Schuhe in der dafür vorgesehenen Hygieneschleuse reinigen und desinfizieren und die Hände gründlich wa-

schen. Ebenso müssen Gerätschaften, die in ein Stallgebäude verbracht werden sollen, zuvor in der dafür vorgesehenen Hygieneschleuse gereinigt werden.

- 8.10** Gemäß Anlage Abschnitt 1 Nr. 7 zu § 2 Abs. 1 der GfISalmoV müssen Transportbehältnisse zum Ausstallen von lebendem Geflügel vor dem Verbringen in den Stallbereich gereinigt und desinfiziert werden.
- 8.11** Gemäß Anlage Abschnitt 2 Nr. 1 zu § 2 Abs. 1 der GfISalmoV müssen sich die Stallgebäude sowie deren Nebenräume in einem baulichen Zustand befinden, der eine ordnungsgemäße Reinigung, eine wirksame Desinfektion sowie eine ordnungsgemäße Fliegen-, Parasiten- und Schädnerbekämpfung ermöglicht.
- 8.12** Gemäß § 5 der Geflügelpest-Verordnung (GeflPestV) hat der Tierhalter sicherzustellen, dass jede Person, die gewerbsmäßig bei der Ein- oder Ausstallung von Geflügel tätig ist, vor Beginn der Tätigkeit zur Vermeidung der Ein- oder Verschleppung der Geflügelpest oder der niedrigpathogenen aviären Influenza gereinigte und desinfizierte Schutzkleidung oder Einwegkleidung anlegt und diese während der Ein- oder Ausstallung trägt. Der Tierhalter hat ferner sicherzustellen, dass die Schutzkleidung unverzüglich nach Gebrauch abgelegt, gereinigt und desinfiziert oder, im Falle von Einwegkleidung, unverzüglich unschädlich beseitigt wird.
- 8.13** Gemäß § 6 der GeflPestV hat der Tierhalter sicherzustellen, dass die Ein- und Ausgänge zu den Ställen gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren gesichert sind; die Ställe von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegkleidung betreten werden und dass diese Personen die Schutz- oder Einwegkleidung nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Standorts des Geflügels unverzüglich ablegen; Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und desinfiziert und Einwegkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird; nach jeder Einstallung oder Ausstallung von Geflügel die dazu eingesetzten Gerätschaften und der Verladeplatz gereinigt und desinfiziert werden und dass der Raum, der Behälter oder die sonstigen Einrichtungen zur Aufbewahrung verendeten Geflügels bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Monat, gereinigt und desinfiziert werden.
- 8.14** Es wird weiterhin auf folgende erforderliche Anträge/Zulassungen hingewiesen:
- Die Registrierung als Tierhalter (lt. § 26 Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV));
  - Die Beantragung/Erteilung einer Kennnummer nach Legehennenbetriebsregistergesetz (LegRegG);
  - Zulassung als Packstelle lt. VO (EG) 589/2008 der Kommission vom 23. Juni 2008 Art.5 in der derzeit gültigen Fassung.

## **9. Sonstiger Hinweis**

Nach Kartenlage (GK25, Lithofazieskarte-Quartär) steht im Standortbereich unter einer ca. 1 bis 3 m mächtigen Lössbedeckung hauptsächlich Geschiebemergel und lediglich im Südwestbereich des Grundstückes Sand an. Um frühzeitig Planungssicherheit zu schaffen, sollte durch eine entsprechende Untersuchung des Untergrundes geprüft werden, ob die für die beabsichtigte Versickerung des Oberflächenwassers notwendigen hydrogeologischen Voraussetzungen gemäß DWA-Regelwerk A 138 (geeigneter kf-Wert, ausreichend tiefe Lage des Grundwasserspiegels) gegeben sind.

## 10. Zuständigkeiten

Auf Grund von § 1 Abs. 1 VwVfG LSA i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG i.V.m.

- der Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten im Immissions-, Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO GewAIR),
- den §§ 10 – 12 WG LSA und der Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (Wasser-ZustVO),
- den §§ 32, 33 Abfallgesetz Sachsen-Anhalt (AbfG LSA),
- der Abfallzuständigkeitsverordnung (AbfZustVO),
- des ArbSchG Arbeitsschutzzuständigkeitsverordnung (ArbSchZustVO),
- den §§ 56 – 59 BauO LSA,
- den §§ 1, 19 und 32 Brandschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG LSA)

sind für die Überwachung der Errichtung und des Betriebes der Anlage folgende Behörden zuständig:

- a) Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
  - obere Immissionsschutzbehörde,
  - obere Veterinärbehörde,
  - obere Naturschutzbehörde,
- b) der Salzlandkreis als
  - untere Bauaufsichtsbehörde,
  - untere Wasserbehörde,
  - untere Abfallbehörde und landwirtschaftliche Fachdienststelle,
  - untere Bodenschutzbehörde
  - untere Brandschutzbehörde,
  - untere Veterinärbehörde,
  - untere Behörde für den Gesundheitsschutz,
  - untere Brandschutzbehörde,
  - untere Denkmalschutzbehörde
- c) das Landesamt für Verbraucherschutz – Gewerbeaufsicht West – für die technische Sicherheit und den Arbeitsschutz

## VI

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg (Justizzentrum), Breiter Weg 203 - 206 in 39104 Magdeburg erhoben werden.

Im Auftrag

Benedix  
Anlagen

## **ANLAGE 1 Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen**

Auf folgende Unterlagen wird Bezug genommen:

Antrag der Betriebsgemeinschaft Schackenthal KG auf Erteilung einer Genehmigung gem. § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von Hennen am Standort Schackenthal vom 03.06.2014

lfd. Nr.	Inhalt	Seiten
	Ordner 1	
0	Schackenthal – Antrag auf Genehmigung nach § 4 BImSchG	1
	Inhaltsverzeichnis	5
1	Deckblatt – Antrag/ Allgemeine Angaben	1
	Verzeichnis der Antragsunterlagen	1
	Antragsformular	1
	Kurzbeschreibung des Vorhabens	2
	Standort und Umgebung der Anlage	5
	Ausgangszustandsbericht	1
	Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse	1
	Formular 0 Blatt 1 bis 4 - Verzeichnis der Antragsunterlagen	3
	Vollmacht	1
	Formular 1 Blatt 1 bis 3 – Antrag auf Genehmigung nach dem Bundes- Immissionsschutzgesetz (BImSchG)	3
	Deckblatt – Prüfung der Notwendigkeit zur Erstellung eines Ausgangzu- standsberichtes	1
	Inhaltsverzeichnis	2
	Allgemeine Angaben zum Vorhaben	2
	Darstellung der verwendeten, erzeugten und freigesetzten Stoffe und Gemische	3
	Darstellung des vorhandenen Kenntnisstand zum Standort	3
	Ergebnisdarstellung und Zusammenfassung	1
	Literatur	1
2	Deckblatt - Anlagen-, Verfahrens- und Betriebsbeschreibung	1
	Detaillierte Beschreibung des Projekts	10
	Überblick über die Anlage, Betriebseinheiten	4
	Apparateaufstellungspläne und Apparatebeschreibung	3
	Verfahrensbeschreibung	4
	Betriebsbeschreibung	3
	Anlagenverzeichnis	1
	Formular 2.1 – Anlagenteile/ Nebenbestimmungen	1
	Formular 2.2 – Betriebseinheiten	1
	Formular 2.3 – Ausrüstungsdaten	4
	Lüftungskonzept	1
	Datenblätter Lüfter	1
	Prospekt „Kadavercontainer“	4
	Prospekt „Volierenhaltung“	4
3	Deckblatt – Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten	1
	Gehandhabte Stoffe und deren Komponenten-Stoffmengen	5
	Stoffidentifikation/ Stoffdaten	1
	Mengenbilanzen bezogen auf ein Jahr	1

	Formular 3.1a – Gehandhabte Stoffe	2
	Formular 3.1b – Stoffliste, Lageranlagen	4
	Formular 3.2 – Stoffidentifikation	2
	Formular 3.3 – Physikalische Stoffdaten	2
	Formular 3.4 – Sicherheitstechnische Stoffdaten	2
	Formular 3.5 – Gefahrstoffe nach § 3 Abs. 1 GefStoffV / Biologische Arbeitsstoffe nach § 2 Abs. 1 BioStoffV – Kennzeichnung / Einstufung	2
	Menno Chemie- Vertrieb GmbH - VENNO VET 1	4
	EG- Sicherheitsdatenblatt – VENNO VET 1 super	5
	Sicherheitsdatenblatt – Propan/Butan	10
	Sicherheitsdatenblatt – Dieseldieselkraftstoff	9
4	Deckblatt – Emissionen/ Immissionen	1
	Luftschadstoffe	2
	Bioaerosole	1
	Maßnahmen zur Luftreinhaltung einschließlich Aussagen zu krebserregenden Stoffen	1
	Geräusche	1
	Sonstige Immissionen	1
	Formular 4.1a – Emissionsquellen	2
	Formular 4.1b – Emissionen	1
	Deckblatt – Immissionsprognose für Geruch, Ammoniak, Stickstoff, Staub und Bioaerosole vom 08.03.2013	1
	Zusammenfassung	1
	Formular 4.2 – Emissionsquellen, Geräusche	1
	Inhaltsverzeichnis	1
	Aufgabenstellung	1
	Beschreibung der Anlage	3
	Anlagenbeschreibung	1
	Immissionsorte	5
	Ausbreitungsrechnung für Geruch, Ammoniak, Stickstoff, Staub und Bioaerosole	1
	Rechenmodelle	3
	Bewertung	7
	Eingangsgrößen der Ausbreitungsrechnung	19
	Immissionssituation	17
	Wertung der Ergebnisse	1
	Geruchsimmissionen	3
	Ammoniak- und Stickstoffimmissionen	2
	Staubimmissionen	1
	Bioaerosolimmissionen	2
	Zusammenfassung	2
	Anhang	
	Dateien zur Ausbreitungsrechnung	3
	Statistische Unsicherheit	11
	Amtliches Gutachten – Deutscher Wetterdienst - Qualifizierte Prüfung (QPR) der Übertragbarkeit einer Ausbreitungsklassenzeitreihe (AKTerm) bzw. einer Ausbreitungsklassenstatistik (AKS) nach TA Luft 2002 auf drei Standorte bei 06449 Aschersleben, OT Schackenthal (Landkreis Salzlandkreis)	19
	Ingenieurbüro für Lärmschutz Förster & Wolgast– Schallimmissionsprognose zur Errichtung und zum Betrieb einer Legehennenanlage vom 26.03.2013 (Gutachten-Nr. 14213)	34

5	Deckblatt – Abfälle / Dungverwertung	1
	Abfallvermeidung und Abfallverwertung	2
	Abfallentsorgung	1
	Formular 7.1 – Abfallart und vorgesehene Entsorgung des Abfalls	4
	Formular 7.2 – Wirtschaftsdünger – Flächennachweis	2
	Nachweis der Futterfläche für die Legehennenanlage	1
	Nährstoffanfall der geplanten Legehennenanlage der BG Schackenthal vom 30.03.2013	1
	Nährstoffgehalte Hühnertrockenkot (incl. Einstreu) vom 30.03.2013	1
	Nährstoffverwendung der geplanten Legehennenanlage der BG Schackenthal KG vom 30.03.2013	1
	Hühnertrockenkotliefer- und Abnahmevertrag zwischen BG Schackenthal KG und Agrargenossenschaft eG Ilberstedt vom 10.04.2013	4
	Hühnertrockenkotliefer- und Abnahmevertrag zwischen BG Schackenthal KG und Agrargenossenschaft Plötzkau e.G. vom 10.04.2013	4
6	Deckblatt – Abwasser/Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	1
	Abwasserentsorgung	1
	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	1
	Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Dung und Silagesickersaft	1
	Deckblatt - Anlagen	1
	Formular 6.1b – Lageranlagen wassergefährdender flüssiger Stoffe/flüssiger Abfälle	2
	Formular 6.1d – Anlagen zum Herstellen/Behandeln/Verwenden wassergefährdender Stoffe	1
7	Deckblatt – Anlagensicherheit	1
	Anlagensicherheit – Anwendung der Störfall-Verordnung	4
	Arbeitsschutz	2
	Brandschutz	1
	Formular 5.1 – Anlagen zum Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung (12. BImSchV)	1
	Formular 5.2a – Anlagen zu Betriebsbereichen/ Stoffen nach Störfall-Verordnung (12. BImSchV)	1
	Formular 5.2b – Angaben zu Betriebsbereichen / Stoffen nach Störfall-Verordnung (12. BImSchV) Berechnung gemäß Anhang I Nr. 5	1
	Formular 8 – Abwasser – Anfall/Behandlung/Ableitung	1
	Formular 9 Blatt 1 bis 4 – Angaben zum Arbeitsschutz	4
	Formular 10 – Brandschutzmaßnahmen	1
8	Deckblatt – Eingriffe in Natur und Landschaft	1
	Beschreibung von Natur und Landschaft	1
	Landschaftspflegerischer Begleitplan mit Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung der Firma ECO-CERT vom 19.04.2013	36
9	Deckblatt – Energieeffizienz	1
	Energieeffizienz	1
10	Deckblatt – Bauantrag/Bauvorlagen	1
	Deckblatt - Antrag auf Baugenehmigung	1
	Inhaltsverzeichnis	1
	Antrag auf Baugenehmigung für Errichtung einer Legehennenanlage vom 29.04.2013	2

	Baubeschreibung für Errichtung einer Legehennenanlage vom 29.04.2013	4
	Berechnung des Rauminhaltes nach DIN 277	2
	Berechnung der Grundfläche nach DIN 277	1
	Erläuterungsbericht	3
	Ermittlung der Bauwerte Legehennenanlage, Verpackung, Sozialteil und Kothalle vom 05.04.2013	2
	Bemessung der Versickerung von Regenwasser, Regenmengen nach Kostra-Atlas	6
	Ingenieur- und Sachverständigenbüro für Brand- und Explosionsschutz Klaus-Dieter Hansmann – Brandschutzkonzept für den Neubau einer Legehennenanlage in 06449 Aschersleben OT Schackenthal vom 10.01.2012	26
11	Deckblatt – Unterlagen für weitere Genehmigungen und behördliche Entscheidungen	1
	Erläuterung	1
12	Deckblatt – Maßnahmen nach der Betriebseinstellung	1
	Maßnahmen nach der Betriebseinstellung	2
13	Deckblatt - Umweltverträglichkeitsprüfung	1
	Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) für die geplante Errichtung der Legehennenanlage am Standort Schackenthal	71
	Formular 13 – Feststellung der Verpflichtung zur Durchführung einer UVP	1
	ECO-CERT - Vorprüfung auf Verträglichkeit des Projektes mit den Schutz- und Erhaltungszielen der FFH-Gebiete vom 19.04.2013	22
	ECO-CERT - Artenschutzbeitrag (ASB) vom 19.04.2013	55
	ECO-CERT - Schutzgutbetrachtung Flora/Fauna, Biologische Vielfalt vom 19.04.2013	28
	ECO-CERT - Bewertung der Ammoniak- und Stickstoffimmissionen vom 19.04.2013	12
	Ing.-Büro Dipl.-Ing. Andreas Steffen - Landschaftsbild – Beschreibung, Bewertung und Visualisierung vom 16.04.2013	24
	Myoitis Büro für Landschaftsökologie - Faunistische Sonderuntersuchungen (FSU) – Feldhamster, Brut- und Rastvögel, Amphibien, Reptilien sowie Potenzialabschätzung für Vorkommen weiterer geschützter Arten vom 24.04.2012	75
	Ergebnisse der Biotop- und Nutzungstypenkartierungen 2010	15
14	Deckblatt - Literatur	1
	Literaturverzeichnis	1

lfd. Nr.	Inhalt	Seiten
	Ordner 2	
	Bauzeichnung – Lageplan mit Versickerung Regenwasser im Maßstab 1:500	1
	Bauzeichnung – Lageplan mit Versickerung Regenwasser im Maßstab 1:500	1
	Bauzeichnung – Grundrisse Stall 1-3 im Maßstab 1:200	1
	Bauzeichnung – Grundrisse Stall 4-6 im Maßstab 1:200	1
	Bauzeichnung – Schnitte Legehennenstall und Verpackung/Lager	1
	Bauzeichnung – Grundriss Verpackung und Soziales im Maßstab 1:100	1
	Bauzeichnung – Grundriss und Schnitt Kotlagerhalle	1
	Bauzeichnung – Ansichten im Maßstab 1:250	1
	Antrag auf Baugenehmigung für die Errichtung einer Legehennenanlage – April 2013	1
	Betriebsgemeinschaft Schackenthal KG – Vollmacht an Dipl. Ing. Andreas Stöhr	1
	Inhaltsverzeichnis	1
	Antrag auf Baugenehmigung für die Errichtung einer Legehennenanlage in Schackenthal mit 450.000 Legehennenplätzen in 6 Ställen und einem Gebäude für Verpackung und Soziales	2
	Baubeschreibung für die Errichtung einer Legehennenanlage in Schackenthal mit 450.000 Legehennenplätze in 6 Ställen und einem Gebäude für Verpackung und Soziales	4
	Berechnung des Rauminhaltes nach DIN 277	3
	Erläuterungsbericht	3
	Ermittlung der Bauwerte Legehennenanlage, Verpackung, Sozialteil und Kotkalle	2
	Bemessung zur Versickerung von Regenwasser – Regenmengen nach Kostra-Atlas	6
	Brandschutzkonzept für den Neubau einer Legehennenanlage in 06449 Aschersleben, OT Schackenthal	29

lfd. Nr.	Inhalt	Seiten
	Ordner 3 Ergänzungen	
	Deckblatt – Nachtrag vom 10. Juni 2013 zum Genehmigungsantrag nach § 4 BImSchG – Biotop- und Nutzungstypenkartierung	1
	Textliche Erläuterung	1
	Kartenanteil der Biotop- und Nutzungstypenkartierung im Maßstab 1:11.000	1
	Deckblatt – Nachtrag vom 22. August 2013 zum Genehmigungsantrag nach § 4 BImSchG – Immissionsschutz	1
	Aufgabenstellung und textliche Erläuterung zu - Kotübergabestelle - Übertragungssystem - Abflusslose Gruben - Lageplan - Serviceperiode - Stalldämmung - Abluftmenge - Minderung Gesamtkeimzahl - Geflügelkot	2

	Deckblatt – Nachtrag vom 26. August 2013 zum Genehmigungsantrag nach § 4 BImSchG – Bauplanungsrecht	1
	Aufgabenstellung und textliche Erläuterung zur bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB	2
	Bestätigung eines landwirtschaftlichen Unternehmens für die BG Schackenthal KG durch das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte vom 03.07.2012 und 01.03.2012	2
	Deckblatt – Nachtrag vom 26. August 2013 zum Genehmigungsantrag nach § 4 BImSchG – Düngeverwertung	1
	Aufgabenstellung und textliche Erläuterung zur Düngeverwertung	3
	Bestätigung eines landwirtschaftlichen Betriebes durch das des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte vom 03.07.2012	1
	Bestätigung zur Führung eines landwirtschaftlichen Betriebes für AG Ilberstedt e.G. vom 03.07.2012	1
	Bestätigung zur Führung eines landwirtschaftlichen Betriebes für AG Plötzkau e.G. vom 10.11.2010	1
	Nährstoffanfall der geplanten Legehennenanlage der BG Schackenthal vom 30.03.2013	9
	Feld-Stall-Bilanz 2011/2012 für BG Schackenthal	4
	Nährstoffbilanz Betrieb 2012 für AG Ilberstedt e.G.	2
	Flächenbilanz für das Düngejahr 2011/2012 für AG Plötzkau	7
	Topographische Karten mit der Lage der Ausbringflächen im Maßstab 1:25.000	7
	Deckblatt – Nachtrag vom 27. August 2013 zum Genehmigungsantrag nach § 4 BImSchG – Tierschutz	1
	Aufgabenstellung und textliche Erläuterung	4
	Meller Anlagenbau GmbH - Projekt Schackenthal Hof Nr.1 – Kombi Lege Voliere Typ 1100-4	4
	Planzeichnung Lüfter	2
	SCHULZ Systemtechnik GmbH - Beleuchtung in den Legehennenställen; Schreiben vom 02.08.2013	1
	Nachweis der erforderlichen Fensterflächen	1
	Deckblatt – Nachtrag vom 28. August 2013 zum Genehmigungsantrag nach § 4 BImSchG – Natur- und Artenschutz	1
	Aufgabenstellung und textliche Erläuterung	1
	Tabelle – Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung der Vorhaben	1
	Myotis Büro für Landschaftsökologie - Ergebnisprotokoll Präsenzkontrolle Feldhamster und Maulwurf	3
	Deckblatt – Nachtrag vom 28. August 2013 zum Genehmigungsantrag nach § 4 BImSchG – Düngerecht	1
	Aufgabenstellung und textliche Erläuterung	1
	Bestätigung der Lagerstätte (Fahrsiloanlage) durch die Agrargenossenschaft eG Ilberstedt vom 24.08.2013	1
	Bestätigung der Agrargenossenschaft Plötzkau eG für die Lagerstätte der Agrargenossenschaft eG Ilberstedt vom 24.08.2013	1
	Topografische Karte mit Kennzeichnung der Ausbringungsflächen Maßstab 1:25.000	1
	Deckblatt – Nachtrag vom 3. September 2013 zum Genehmigungsantrag	1

	nach § 4 BImSchG – Lärm	
	Aufgabenstellung und textliche Erläuterung	1
	TÜV Nord Systems - Ergebnisbericht – Geräuschmessung am Reventa Lüftungsrohrsystem (G-Nr. SEGB-961/10 vom 03.11.2010)	9
	Deckblatt – Nachtrag vom 10. September 2013 zum Genehmigungsantrag nach § 4 BImSchG – Immissionsschutz	1
	Aufgabenstellung und textliche Erläuterung zur QPR, Kaltluft und Stickstoffdeposition	2
	MITNETZ Strom – Schreiben zu einem Netzanschlussangebot vom 30.08.2013	3
	MIDEWA – Schreiben zur Wasserversorgung vom 17.09.2013	1
	Deckblatt – Nachtrag vom 25. September 2013 zum Genehmigungsantrag nach § 4 BImSchG – Natur- und Artenschutz	1
	Aufgabenstellung und textliche Erläuterung zu Naturschutz – Ausgleich Schutzgut Boden	1
	Deckblatt – Nachtrag vom 22. November 2013 zum Genehmigungsantrag nach § 4 BImSchG – Tierschutz	1
	Aufgabenstellung und textliche Erläuterung	2
	Deckblatt – Nachtrag vom 27. November 2013 zum Genehmigungsantrag nach § 4 BImSchG – Bauplanungsrecht	1
	Aufgabenstellung und textliche Erläuterung	2
	Geotechnisches Gutachten für den Neubau einer Legehennenanlage einschließlich Biogasanlage bei Schackenthal – mit Anlagen	55
		1
	Deckblatt – Nachtrag vom 27. November 2013 zum Genehmigungsantrag nach § 4 BImSchG – Bauordnungsrecht	1
	Aufgabenstellung und textliche Erläuterung	1
	Bauvorlageberechtigung für Dipl.-Ing. Andreas Stöhr durch die Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt	1
	Antrag auf Baugenehmigung zur Errichtung einer Legehennenanlage in Schackenthal mit 450.000 Legehennenplätze in 6 Ställen und einem Gebäude für Verpackung und Soziales	2
	Sonderauswertung aus der Liegenschaftskarte – Gemarkung Schackenthal, Flur 2, Flurstück 5, Maßstab 1:5.000	1
	Sonderauswertung aus der Liegenschaftskarte – Gemarkung Plötzkau, Flur 14, Flurstück 35/1	1
	Ermittlung der Bauwerte Legehennenanlage, Verpackung, Sozialteil und Kothalle vom 12.11.2013	2
	Bauzeichnung – Futtermittelsilo im Maßstab 1:100	1
	Bauzeichnung – Spühlwasserbehälter im Maßstab 1:100	1
	Antrag auf Abweichung / Ausnahme / Befreiung von den bauordnungsrechtlichen Anforderungen nach § 66 BauO LSA für die Abstandsflächen zwischen Futtersilos und Ställen vom 20.11.2013	2
	Lageplan mit Abstandsflächen im Maßstab 1:500	1
	Deckblatt – Nachtrag vom 27. November 2013 zum Genehmigungsantrag nach § 4 BImSchG – Wasser	1
	Aufgabenstellung und textliche Erläuterung	1
	Bemessung der Regenwasser-Grundleitungen vom Nov. 2013	3
	Lageplan mit Versickerung Regenwasser im Maßstab 1:500	1

	Strangschema Regenwasser	1
	Deckblatt – Nachtrag vom 29. November 2013 zum Genehmigungsantrag nach § 4 BImSchG – Ergänzung zum Nachtrag vom 28.11.2013	1
	Aufgabenstellung und textliche Erläuterung	1
	Bemessung der Regenwasser-Grundleitungen vom Nov. 2013	3
	Lageplan mit Versickerung Regenwasser im Maßstab 1:500	1
	Strangschema Regenwasser	1
	Sonderauswertung aus der Liegenschaftskarte – Gemarkung Schackenthal, Flur 2, Flurstück 5, Maßstab 1:5.000	1
	Deckblatt – Nachtrag vom 6. Dezember 2013 zum Genehmigungsantrag nach § 4 BImSchG – Ergänzung zu den Nachreichungen zum Bauordnungsrecht	1
	Textliche Erläuterung	1
	Antrag auf Abweichung / Ausnahme / Befreiung von den bauordnungsrechtlichen Anforderungen nach § 66 BauO LSA für die Abweichung zu Abschnitt 5.12.1 der IndBauRL – Wandhydranten vom 02.12.2013	2
	Antrag auf Abweichung / Ausnahme / Befreiung von den bauordnungsrechtlichen Anforderungen nach § 66 BauO LSA für die Abweichung zu Abschnitt 5.5.5 der IndBauRL – Rettungswege vom 02.12.2013	2
	Bauzeichnung – Flüssiggas – Erdtank im Maßstab 1:50	1
	Deckblatt - Nachtrag vom 7. Februar 2014 zum Genehmigungsantrag nach § 4 BImSchG – Errichtung und Betrieb einer Legehennenanlage am Standort Schackenthal - Wasserrecht	1
	Aufgabenstellung und textliche Erläuterung	1
	Anschreiben Dipl.-Ing. Andreas Stöhr vom 05.02.2014 zur Übergabe von Unterlagen	1
	Bemessung zur Versickerung von Regenwasser – Regenmengen nach Kostra-Atlas vom Februar 2014	6
	Maßnahmen zur Regenwasserbehandlung – Überprüfung und Festlegung gemäß Merkblatt DWA-M 153 vom 06.02.2014	1
	Lageplan mit Versickerung Regenwasser im Maßstab 1:500	1
	Schnitte Regenentwässerung im Maßstab 1:50:150	1
	Strangschema Regenwasser	1
	Deckblatt - Nachtrag vom 7. Februar 2014 zum Genehmigungsantrag nach § 4 BImSchG – Bauordnungsrecht	1
	Aufgabenstellung und textliche Erläuterung	1
	Einfriedung mit einem Doppelstab-Gittermattenzaun vom 04.02.2014	1
	Produktdatenblatt – Montageanleitung Gittermattenzaun DSML mit PK-Pfosten, getreppt	2
	Erklärung zum Kriterienkatalog für Errichtung einer Legehennenanlage in Schackenthal vom 03.02.2014	2
	Erklärung Dipl.-Ing. Andreas Stöhr vom April 2013 für Vorlage der statischen Berechnungen zu den Ställen, der Verpackungshalle und der Kot-halle nach Erteilung der Baugenehmigung	1
	Schnitte - Legehennenstall und Verpackung/Lager im Maßstab 1:500	1
	Grundriss und Schnitt – Kotlagerhalle im Maßstab 1:100	1
	Deckblatt – Günther & Partner Ingenieurberatung GmbH - Straßenbauliche Unterlagen für das Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Im-missionsschutzgesetz – 2. Ausfertigung	1

	Inhaltsverzeichnis	1
	Günther & Partener Ingenieurberatung GmbH – Planungsunterlagen - Titelblatt	1
	Erläuterungsbericht mit Anlagen	9
	Übersichtskarte im Maßstab 1:50.000	1
	Lageplan im Maßstab 1:500	1
	Schleppkurvennachweis Lastzug (FGSV 2001) Einfahrt rechts im Maßstab 1:500	1
	Schleppkurvennachweis Lastzug (FGSV 2001) Einfahrt links im Maßstab 1:500	1
	Schleppkurvennachweis Lastzug (FGSV 2001) Ausfahrt rechts im Maßstab 1:500	1
	Schleppkurvennachweis Lastzug (FGSV 2001) Ausfahrt links im Maßstab 1:500	1
	Unterlage 5 – Leistungsfähigkeit, Teil 1 – Verkehrsaufkommen L 65 und Legehennenanlage	1
	Unterlage 5 – Leistungsfähigkeit, Teil 2.1 – Verkehrsablauf nach HBS 2001, Spitze Einfahrt	2
	Unterlage 5 – Leistungsfähigkeit, Teil 2.2 – Verkehrsablauf nach HBS 2001, Spitze Ausfahrt	2
	Unterlage 5 – Leistungsfähigkeit, Teil 3.1 – Verkehrsablauf mit „KNOSIMO“ für 15 min – Spitze Einfahrt	2
	Unterlage 5 – Leistungsfähigkeit, Teil 3.1 – Verkehrsablauf mit „KNOSIMO“ für 15 min – Spitze Ausfahrt	2
	Fotodokumentation Bild 1: L 65 – Zufahrt aus Richtung Schackenthal Bild 2: Sichtfels in Richtung L 65 – Schackenthal Bild 3: L 65 – Zufahrt aus Richtung Bründel Bild 4: Sichtfeld in Richtung L 65 – Bründel Bild 5: Wirtschaftsweg – Nord (Planstraße) – Einfahrt Bild 6: Wirtschaftsweg – Nord (Planstraße) – Ausfahrt Bild 7: Wirtschaftsweg – Nord (Planstraße) – Baumrodung Bild 8: Wirtschaftsweg - Süd	4
	Deckblatt - Nachtrag vom 11. März 2014 zum Genehmigungsantrag nach § 4 BImSchG – Bodenschutz	1
	Aufgabenstellung und textliche Erläuterung zu Ausgleich Schutzgut Boden	2
	Deckblatt - Nachtrag vom 5. Mai 2014 zum Genehmigungsantrag nach § 4 BImSchG – Abfall	1
	Aufgabenstellung und textliche Erläuterung	1
	DOMBERTRECHTSANWÄLTE Mail vom 04.08.2014 – Stellungnahme zu Eingriff in das Landschaftsbild und FFH-Recht	14
	Deckblatt - Nachtrag vom 08.08.2014 zum Genehmigungsantrag nach § 4 BImSchG – Bauordnung	1
	Aufgabenstellung	
	Dipl.-Ing. Andreas Stöhr – Beschreibung Decken Stall und Verpackung/Soziales vom 06.08.2014	1
	Grundriss Stall 1 – 3 im Maßstab 1:200	1
	Grundriss Stall 4 – 6 im Maßstab 1:200	1
	Ansichten im Maßstab 1:250	
	Ingenieur- und Sachverständigenbüro für Brand- und Katastrophenschutz	35

	Klaus-Dieter Hansmann – Brandschutzkonzept für den Neubau einer Legehennenanlage in 06449 Aschersleben OT Schackenthal, Stand 08.08.2014	
	DOMBERTRECHTSANWÄLTE Mail vom 21.08.2014 – Stellungnahme zu Artenschutzrecht	3
	Anschreiben IfU GmbH vom 09.10.2014 zu den Nachforderungen zum Naturschutz, Bauordnung, Wasserrecht, Tierseuchenschutz und Abfallrecht	1
	Formular 7.1 Seiten 1 und 2 für Siedlungsabfall und Kadaver	4
	e-mail WAZV „Bode-Wipper“ an Herrn Horsch vom 07.10.2014 zur Schmutzwasserentsorgung	1
	Deckblatt - Nachtrag vom 06.10.2014 zum Genehmigungsantrag nach § 4 BImSchG – Naturschutz	1
	Aufgabenstellung – Biotopschutz, Artenschutz, Bodenschutz	1
	Deckblatt - Nachtrag vom 07.10.2014 zum Genehmigungsantrag nach § 4 BImSchG – Bauordnung, Wasserrecht, Tierseuchenschutz	1
	Aufgabenstellung - Bauordnung, Wasserrecht, Tierseuchen	2
	Grundrisse Stall 1 – 3 M 1 : 200	1
	Grundrisse Stall 4 – 6 M 1 : 200	1
	Grundriss und Schnitt Kotlagerhalle M 1 : 100	1
	Grundrisse Obergeschoss Stall 4 – 6 M 1 : 200	1
	Grundrisse Obergeschoss Stall 1 – 3 M 1 : 200	1
	Einbauposition der Fertiggarage (Schnitte, Verlängerungsbescheid T334/2006 vom 12.09.2011)	4
	Kurzbeschreibung der Zwischendecken vom 07.10.2014	1
	Schreiben IfU GmbH vom 17.11.2014 zu den Nachforderungen zum Wasserrecht – Verwendung des anfallenden Reinigungswassers	1
	Schreiben IfU GmbH vom 01.12.2014 zu den Nachforderungen zum Bauordnungsrecht (Posteingang im LVwA am 02.12.2014)	1
	Schreiben Dipl.-Ing. Andres Stöhr an Kreisverwaltung Salzlandkreis vom 12.11.2014	1
	Dokumentation Kurvenförderer für den Eiertransport - Lubing	1
	Schnitte Legehennenstall und Verpackung / Lager (S13-L4) M 1 : 100	1
	Ansichten Neubau Legehennenanlage (Treppen nachgetragen – S13-L7) M 1 : 250	1
	Schreiben Betriebsgemeinschaft Schackenthal KG vom 16.12.2014	1
	Bestätigung der Untersuchung des Reinigungswassers auf Nährstoffgehalte vor der ersten Ausbringung	
	Schreiben Betriebsgemeinschaft Schackenthal KG vom 16.12.2014	1
	Bestätigung der Herausnahme von Flächen, die zur Bodenverbesserung vorgesehen sind, aus der Produktion.	
	Schreiben IfU GmbH vom 16.12.2014 (Posteingang 19.12.2014) Nachlieferungen zum Brandschutz	1
	Brandschutzkonzept vom 12.12.2014 Ingenieur- und Sachverständigenbüro für Brand- und Explosionsschutz Klaus-Dieter Hansmann Humboldtstr. 6B 39112 Magdeburg	37
	Einverständniserklärung Betriebsgemeinschaft Schackenthal KG vom	1

	18.04. 2015 zum Auflagenvorbehalt nach § 12 Abs. 2a BImSchG	
	Prüfbericht zum Brandschutznachweis Projekt-Nr.: 14-P033-12 vom 24.02.2015 Brandschutzprüfung Rost GmbH Steinfeldstr. 3 39179 Barleben	7
	Prüfbericht zum Antrag auf Abweichung Projekt-Nr.: 14-P033-13 vom 08.04.2015 Brandschutzprüfung Rost GmbH Steinfeldstr. 3 39179 Barleben	2

Lfd. Nr.	Ordner 4 Betriebsgeheimnisse	Seiten
	Deckblatt - Betriebsgeheimnis	1
	Amtsgericht Stendal HRA 22617 – Amtlicher chronologischer Ausdruck vom 21.09.2010	2
	ALFF Mitte – Schreiben vom 03.07.2012	1
	ALFF Mitte – Schreiben vom 01.03.2012	1
	Eigentumsflächen Gesellschafter in ha – Stand 20.08.2012	1
	BG Schackenthal KG – Schreiben an Landesvermessungsamt vom 15.07.2013	1
	Flurstücksliste Eigenland	19
	Salzlandkreis – Schreiben vom 12.11.2012 Flächenbestätigung	1
	Schreiben IfU GmbH vom 28.11.2013 mit Kennzeichnung Betriebsgeheimnisse	1
	Deckblatt – Nachtrag vom 27. November 2013 zum Genehmigungsantrag nach § 4 BImSchG – Bauplanungsrecht	1
	Aufgabenstellung und textliche Erläuterung	1
	Auszug aus dem Liegenschaftsbuch vom 14.10.2013	238

## **ANLAGE 2 – Umweltverträglichkeitsprüfung**

### **1. Zusammenfassende Darstellung nach § 11 UVPG und § 20 Abs. 1 a der 9. BImSchV**

#### **1.1 Kurzbeschreibung des Vorhabens und Bedarfsbegründung**

Die Betriebsgemeinschaft Schackenthal KG beabsichtigt die Errichtung und den Betrieb einer Legehennenanlage am Standort Schackenthal. Das Vorhaben umfasst die Errichtung von sechs Doppelstock-Stallgebäuden, den Sozialbereich und technische Nebeneinrichtungen (Flüssiggaslagerbehälter, Sammelgrube für Sanitärabwasser und Reinigungswasser, Löschwasserteich, Notstromaggregat). Die verkehrstechnische Erschließung des Standortes ist gegeben. Eine Feuerwehrumfahrung innerhalb des Anlagengeländes wird ebenfalls vorgesehen.

In den Stallgebäuden wird ein modernes Haltungssystem (Volierensystem) für die Legehennen sowie eine Lüftungs- und Entmistungsanlage installiert.

Die geplante Legehennenanlage soll mit insgesamt 450.000 Tierplätzen (TP) bewirtschaftet werden. Die Anlage wird folgende Tierplatzkapazität aufweisen:

<b>Stall</b>	<b>Tierart</b>	<b>TP</b>	<b>GV/TP</b>	<b>GV*</b>
Stall 1	Hennen	75.000	0,0034	255,0
Stall 2	Hennen	75.000	0,0034	255,0
Stall 3	Hennen	75.000	0,0034	255,0
Stall 4	Hennen	75.000	0,0034	255,0
Stall 5	Hennen	75.000	0,0034	255,0
Stall 6	Hennen	75.000	0,0034	255,0
<b>Summe</b>		<b>450.00</b>		<b>1.530,0</b>

\* **GV** – Großvieheinheit, 1 Großvieheinheit entspricht = 500 kg Tierlebensmasse

Die Abmessungen der Ställe betragen jeweils 19,25 m x 125,62 m. Die Lüftung der Ställe erfolgt über giebelseitig angeordnete Kamine in 13 m über Grund.

Für die geplante Errichtung der gesamten baulichen Anlagen und Verkehrsflächen wird eine Fläche von ca. 29.000 m<sup>2</sup> benötigt. Die geplanten Neubaumaßnahmen erfolgen auf bisher als Acker genutzten Grundflächen.

Im Rahmen des geplanten Vorhabens ergibt sich folgender Flächenbedarf:

<b>Baumaßnahmen:</b>	
Gebäudefläche (Ställe 1 bis 6)	ca. 15.800 m <sup>2</sup>
Halle „Verpackung und Soziales“	ca. 1.400 m <sup>2</sup>
Kothalle	ca. 1.600 m <sup>2</sup>
Rigolensystem	ca. 1.600 m <sup>2</sup>
Regen- und Löschwasserbecken	ca. 1.100 m <sup>2</sup>
Verkehrsflächen	ca. 7.500 m <sup>2</sup>
<b>Gesamtfläche überbaut</b>	<b>ca. 29.000 m<sup>2</sup> (ca. 2,9 ha)</b>

Das Stallkonzept ist so entworfen, dass die Tiere ausreichend Futter und Wasser aufnehmen können und genügend Raum zur Verfügung haben, um Stresssituationen zu vermeiden. Die optimale Anordnung der Nester führt zu einer hohen Nestakzeptanz bei Hennen.

Die Futtermittellieferung wird mit vorgefertigten Futterkomponenten realisiert. Der Futtertransport erfolgt über Förderspiralen, die das Futter in den Innenraum der Stallgebäude befördern.

Für die Wasserversorgung werden Nippeltränken installiert. Das Haltungssystem entspricht den Haltungsbedingungen der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung.

Für den Betrieb der Stallanlage wird ausschließlich Wasser aus dem öffentlichen Versorgungsnetz entnommen.

Die Haltung der Tiere wird nach dem „Rein – Raus“ - Prinzip“ organisiert. Die Tiere werden ca. mit der 18. Lebenswoche eingestallt und verbleiben ca. 50 Wochen im Stall. Am Ende der Legeperiode werden die Tiere ausgestallt und zur Schlachtung abtransportiert. Mit einer anschließenden Serviceperiode von ca. vier Wochen und einer einwöchigen Ruhephase dauert ein Durchgang ca. 54 Wochen.

### Verwertung des Geflügelkotes

Der in der Stallanlage anfallende Geflügelkot einschließlich Einstreu sowie das Reinigungswasser werden als hochwertiger Wirtschaftsdünger auf eigenen landwirtschaftlichen Nutzflächen bzw. auf Flächen von Vertragspartnern (u. a. Agrargenossenschaft e.G. Ilberstedt, Agrargenossenschaft Plötzkau e. G.) ausgebracht. Die Ausbringung erfolgt nach guter fachlicher Praxis entsprechend den Vorgaben der Düngeverordnung und mit landwirtschaftlicher Technik unter Berücksichtigung von Verfahrenstechniken, die durch eine schnelle Einarbeitung in den Boden die Geruchs- und Ammoniakemissionen auf ein Minimum reduzieren.

## 1.2 Standort (Alternativen und Optimierung)

Der Standort der geplanten Stallanlage liegt ca. 145 m über dem Meeresspiegel und befindet sich östlich der Ortschaft Schackenthal. Schackenthal ist Ortsteil der Stadt Aschersleben im Salzlandkreis im Land Sachsen-Anhalt.

Der Anlagenstandort befindet sich ca. 1.200 m östlich von Schackenthal und ca. 2.200 m östlich von Bründel.

Der geplante Anlagenstandort ist von landwirtschaftlichen Nutzflächen umgeben. Die Legehenenanlage liegt nördlich der Landstraße L 65, welche die Ortschaften Schackenthal und Bründel verbindet.

Die Umgebungsnutzung am unmittelbaren Standort ist überwiegend auf landwirtschaftliche Nutzflächen beschränkt. Größere Waldflächen sind im weiteren Umfeld nicht zu finden.

Aus naturräumlicher Sicht liegt der Standort im Nordöstlichen Harzvorland. Die Kennzeichnung und Lage des Nordöstlichen Harzvorlands kann als waldarme, landschaftlich geprägte Offenlandschaft der Platten, Niederungen und Bergrücken im Bereich Aschersleben-Staßfurt mit der Stadtlandschaft Aschersleben beschrieben werden. Die potenzielle natürliche Vegetation am Standort wird durch Labkraut-Traubeneichen-Hainbuchenwald, Linden-Buchenwald, Waldziest-Stieleichen-Hainbuchenwald, Traubenkirschen-Erlen-Eschenwald und Fingerkraut-Eichen-Trockenwald gekennzeichnet.

## 1.3 Untersuchungsraum und Untersuchungsrahmen

Das Untersuchungsgebiet der Umweltverträglichkeitsstudie umfasst das den Anlagenstandort umgebende Gebiet im 1.000 m Radius.

## 1.4 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen

Den Ausführungen zu diesen Sachverhalten wird vorangestellt, dass in die Betrachtung der Auswirkungen auf die Umwelt die Betriebszustände

- Bauphase und
- bestimmungsgemäßer Betrieb

der Anlage einbezogen werden.

## **1.4.1 Schutzgut Mensch**

### **1.4.1.1 Lärm**

#### **1.4.1.1.1 Beschreibung des Ist-Zustandes**

Die Eignung eines Gebietes für den Menschen hinsichtlich der Funktion Gesundheit und Wohnen ist einerseits subjektiv, andererseits vom Planungstand der Kommune abhängig.

Die Ausweisung von Gebieten gemäß der Baunutzungsverordnung trägt der Bedeutung eines Gebietes – z. B. Wohnen – Rechnung und ermöglicht die Bewertung des Empfindlichkeitsgrades hinsichtlich umweltrelevanter Einflüsse. So werden Gewerbe- und Industriegebiete als wenig wertvoll für die Funktion Wohnen/Gesundheit eingeschätzt, wohingegen Kur-, Klinik- und reine Wohngebiete als sehr wertvoll eingestuft werden.

Die Landwirtschaft ist einer der Hauptwirtschaftszweige in der Region, mitbedingt durch die gute Bodenausstattung. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit soll verbessert werden durch Maßnahmen, die Arbeitsplätze sichern helfen und bessere Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft schaffen.

Dabei ist gleichzeitig der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen unter Beachtung der besonderen Erfordernisse für Boden, Wasser, Immissions-, Natur- und Landschaftsschutz zu gewährleisten.

Zur Beurteilung der von der Anlage ausgehenden Geräuschemissionen sind folgende Immissionsorte zu betrachten:

- (1) Das Wohngebäude IO 1 „Hauptstraße 24“ am westlichen Rand der Ortslage Bründel und in ca. 2.200 m Abstand östlich der geplanten Legehennenanlage
- (2) das Wohngebäude IO 2 „Gartenweg 1“ am östlichen Rand der Gemeinde Schackenthal und in ca. 1.200 m westlich der geplanten Legehennenanlage

Es kann davon ausgegangen werden, dass bei Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Anforderungen an den Immissionsorten 1 und 2 auch an keinen weiter entfernten Orten (Giersleben, Amesdorf, Schackstedt) schalltechnische Probleme auftreten werden.

Aufgrund der Lage der Wohngebäude IO 1 und IO 2 auf gemischt genutzten Bauflächen wird die Schutzbedürftigkeit für Misch- / Dorfgebiete angesetzt. Es gelten die im Folgenden genannten Immissionsrichtwerte nach Nummer 6.1 c der TA Lärm:

60 dB(A) tags, 45 dB(A) nachts

Für den alleinigen Betrieb der geplanten landwirtschaftlichen Anlage legt der Gutachter (Ingenieurbüro für Lärmschutz Förster und Wolgast) die gegenüber Nummer 6.1 der TA Lärm um 6 dB reduzierten Immissionsrichtwerte zugrunde.

54 dB(A) tags, 39 dB(A) nachts für die Wohngebäude IO 1 und IO 2

Sofern diese um 6 dB reduzierten Immissionsrichtwerte eingehalten und unterschritten werden, darf auf die Ermittlung der Geräusch-Vorbelastung durch Geräusche von Anlagen, die ebenfalls den Anforderungen der TA Lärm unterliegen, verzichtet werden.

#### 1.4.1.1.2 Methoden und Randbedingungen

Die Einschätzung der mit der Anlagenänderung verbundenen Geräuschemissionen erfolgte anhand einer Geräuschimmissionsprognose.

#### 1.4.1.1.3 Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung

Unter Berücksichtigung des relativ unkritischen Standortes ergeben sich für das Vorhaben keine speziellen Schallminderungsmaßnahmen.

Bei Errichtung und bei Betrieb der Anlage ist der Stand der Technik hinsichtlich der Schallminderung umzusetzen.

#### 1.4.1.1.4 Darstellung der Umweltauswirkungen

##### Auswirkungen während der Bauphase

Durch die Baumaßnahmen ist mit zusätzlichen Lärmemissionen zu rechnen. Geräuschemissionen durch die Arbeiten auf der Baustelle und den Baustellenverkehr treten überwiegend im Bereich der Baustelle auf.

Die Bauarbeiten sind entsprechend der AVV Baulärm an den Werktagen auf die Zeit zwischen 07.00 Uhr bis 20.00 Uhr begrenzt.

Die zur Baustelle notwendigen Fahrten von Baufahrzeugen werden über die beschriebenen Zufahrten realisiert. In der Bauphase ist im Vergleich zum bestimmungsgemäßen Anlagenbetrieb mit einem höheren Verkehrsaufkommen zu rechnen, der jedoch nicht mit erheblich nachteiligen Auswirkungen für den Menschen verbunden sein wird.

##### Auswirkungen während der Betriebsphase

Die folgende Tabelle zeigt die auf der Grundlage einer Schallimmissionsprognose bestimmten Beurteilungspegel „Zusatzbelastung“ der anlagenbezogenen Geräusche, die vom Betrieb der geplanten Legehennenanlage Schackenthal in der Nachbarschaft verursacht werden.

IO-Nr.	schutzbedürftige Bebauung	Beurteilungspegel „Zusatzbelastung“ in dB(A)		Immissions- richtwerte in dB(A)		Über- / Unter- schreitung in dB(A)	
		Tag	Nacht	Tag	Nacht	Tag	Nacht
1	Bründel Hauptstraße 24	21,2	16,2	54	39	- 33	- 23
2	Schackenthal Gartenweg 1	27,4	22,4	54	39	- 27	- 17

Es ist zu erkennen, dass die Immissionsrichtwerte durch die Beurteilungspegel der anlagenbezogenen Geräusche vom zukünftigen Betrieb der geplanten Anlage in der Nachbarschaft eingehalten und unterschritten werden. Diese Unterschreitungen der um 6 dB reduzierten Richtwerte betragen wenigstens 27 dB in der Tagzeit und wenigstens 17 dB in der Nachtzeit.

## 1.4.1.2. Schadstoffe und Gerüche

### 1.4.1.2.1 Beschreibung des Ist-Zustandes

Im Hinblick auf das Schutzgut Mensch sind die umliegenden Ortschaften Amesdorf, Giersleben, Schackenthal und Bründel mit den jeweils vorgelagerten Ortsteilen zu beachten. Weiter entfernte Ortslagen sind von der geplanten Anlage weit genug entfernt, so dass eine negative Beeinträchtigung dieser Gebiete nicht zu besorgen ist.

Aufgrund der Ableitbedingungen der Emissionsquellen ist davon auszugehen, dass mit zunehmender Entfernung zum Ort der Emissionen die Immissions-Kenngrößen der Zusatzbelastung abnehmen. Daher werden primär die der Anlage nächstgelegenen Wohnbebauungen betrachtet.

Als maßgebliche Immissionsorte in Bezug auf das Schutzgut Mensch ergeben sich die folgenden:

MA	Ortslage Amesdorf (Südteil)
MB	Ziegelei Hopfenberg (bei Giersleben)
MC	Ortslage Giersleben (Südostteil)
MD	Ortslage Schackenthal
ME	Ortslage Bründel

Im Einflussbereich der Emissionen der geplanten Anlage befinden sich keine weiteren Tierhaltungsanlagen, die geeignet sind relevante Immissionen an maßgeblichen Immissionsorten hervorzurufen. Eine Betrachtung der Vorbelastung ist daher nicht erforderlich.

### 1.4.1.2.2 Methoden und Randbedingungen

Die Mindestabstandskurve nach Ziffer 5.4.7.1 der TA Luft kann für die geplante Tierhaltungsanlage nicht angewendet werden, da sich die auf Großvieheinheiten bezogene Anlagenkapazität von **1.530 GV** außerhalb des Anwendungsbereiches (bis 700 GV) des Abstandsdiagrammes befindet.

Die Auswirkungen der Anlage wurden daher auf der Grundlage einer Immissionsprognose für Geruch, Feinstaub, Staubdepositionen und Bioaerosole betrachtet.

### 1.4.1.2.3 Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung

Folgende Kriterien tragen dazu bei, potenzielle Geruchsbelästigungen zu vermeiden:

- größtmögliche Sauberkeit und Trockenheit im Stall,
- an den Nährstoffbedarf der Tiere angepasste Fütterung,
- Verwendung von trockener und sauberer Einstreu,
- Schaffung einer Lagerkapazität von Reinigungswasser,
- keine Festmistlagerung im Außenbereich der Anlage.

### 1.4.1.2.4 Darstellung der Umweltauswirkungen

#### Geruchsimmissionen:

Die Geruchsimmission ist in der Regel als erhebliche Belästigung zu werten, wenn die Gesamtbelastung folgende Immissionswerte überschreitet:

- für die umliegenden Wohnhäuser – Gesamtbelastung > 10 % der Jahresstunden,
- für Dorf-, Gewerbe- und Industriebetriebe – Gesamtbelastung > 15 % der Jahresstunden
- für sonstige Gebiete > 25 % der Jahresstunden.

Die Vorbelastung und die zu erwartende Zusatzbelastung ergeben die Gesamtbelastung, die mit dem Immissionswert der Geruchsimmissionsrichtlinie zu vergleichen ist. Bei den Immissionswerten handelt es sich um relative Häufigkeiten der Geruchsstunden.

In den folgenden Tabellen sind Geruchsemissionen der Anlagenteile der geplanten Legehennenanlage dargestellt:

Bereich	Tierart	GE/s
Stall 1	Legehennen	8.415
Stall 2	Legehennen	8.415
Stall 3	Legehennen	8.415
Stall 4	Legehennen	8.415
Stall 5	Legehennen	8.415
Stall 6	Legehennen	8.415
	<b>gesamt:</b>	<b>50.490</b>

Bereich	GE/s
Kotplatte 1	525
Kotplatte 2	525
Kotplatte 3	525
Kotlagerhalle	2.100
	<b>gesamt:</b>
	<b>54.165</b>

Die folgende Tabelle stellt die aufgrund einer Ausbereitungsberechnung nach TA Luft ermittelten Geruchsimmissionen (relative Wahrnehmungshäufigkeiten von Gerüchen) dar.

Kurz-Bez.	Immissionsort	relative Wahrnehmungshäufigkeit von Gerüchen in %
MA	Ortslage Amesdorf (Südteil)	2
MB	Ziegelei Hopfenberg (bei Giersleben)	1
MC	Ortslage Giersleben (Südostteil)	1
MD	Ortslage Schackenthal	3
ME	Ortslage Bründel	4

Es ist ersichtlich, dass im Bereich der Ortslagen Amesdorf und Giersleben sowie am Immissionsort „Ziegelei Hopfenberg“ eine irrelevante Zusatzbelastung (Unterschreitung nach GIRL von 2 %) durch die Legehennenanlage prognostiziert wird.

Eine Erheblichkeit der Geruchsimmissionen kann daher in diesem Bereich ausgeschlossen werden. In Schackenthal und Bründel werden Immissionen prognostiziert, die den Irrelevanzwert geringfügig überschreiten. Da dort jedoch keine Vorbelastungen vorhanden sind, die eine relevante Vorbelastung für Gerüche hervorrufen, kann die Überschreitung der oben genannten Immissionswerte (10 bzw. 15 %) ausgeschlossen werden.

Erheblich nachteilige Auswirkungen für den Menschen hervorgerufenen durch Geruchsimmissionen sind daher nicht zu erwarten.

Staubemissionen:

Die Feinstaubemissionen der geplanten Anlage sind in folgender Tabelle dargestellt:

Bereich	Tierart	g/s
Stall 1	Legehennen	0,3710
Stall 2	Legehennen	0,3710
Stall 3	Legehennen	0,3710
Stall 4	Legehennen	0,3710
Stall 5	Legehennen	0,3710
Stall 6	Legehennen	0,3710
	<b>gesamt:</b>	<b>2,2260 g/s bzw. 8,013 kg/h</b>

Der Bagatellmassestrom nach Nr. 5.5 der TA Luft von 1 kg/h wird somit deutlich überschritten. In der Immissionsprognose werden die Staubemissionen im Anlagenumfeld sachgerecht prognostiziert.

Aus den grafischen Darstellungen (Isoliniendarstellung in Abb. 19) der Immissionsprognose ist ersichtlich, dass die Zusatzbelastungen im Bereich der maßgeblichen Ortschaften aufgrund der sehr großen Abstände deutlich unterhalb von  $1 \mu\text{g}/\text{m}^3$  liegen. Die immissionsseitige Irrelevanzgrenze für die Schwebstaubzusatzbelastung nach 4.2.2 TA Luft von  $1,2 \mu\text{g}/\text{m}^3$  (3 % des Immissionswertes von  $40 \mu\text{g}/\text{m}^3$ ) wird deutlich unterschritten.

Entsprechend verhält es sich beim Staubbiederschlag. Das Irrelevanzkriterium liegt gemäß Nr. 4.3.2 a TA Luft bei  $10,5 \text{ mg}/(\text{m}^2 \cdot \text{d})$ . Die prognostizierten Zusatzbelastungen an den maßgeblichen Wohnbebauungen liegen nach Abb. 20 abstandsbedingt ebenfalls deutlich unter  $10 \text{ mg}/(\text{m}^2 \cdot \text{d})$  und somit im irrelevanten Bereich.

Somit können Gesundheitsgefahren durch Staubimmissionen bzw. erhebliche Belästigungen und erhebliche Nachteile durch Staubbiederschlag ausgeschlossen werden.

### Bioaerosolimmissionen:

Mit Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt Sachsen-Anhalt vom 05.05.2014 ist der Leitfaden zur Ermittlung und Bewertung von Bioaerosol-Immissionen mit Stand 31.01.2014 aus der 127. Sitzung der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) vom 12. und 13. März 2014 in Sachsen-Anhalt anzuwenden. Dieser sieht ein mehrstufiges Prüfungsschema vor:

Zunächst ist zu prüfen, ob die nachfolgenden, in Anlehnung an die in der VDI 4250 Bl. 1 E beispielhaft genannten Hinweise, für die Notwendigkeit einer Sonderprüfung auf Bioaerosolbelastungen zutreffen:

- |   |   |  |
|---|---|--|
| 1 | Abstand zwischen Wohnort/ Aufenthaltsort und Anlage < 500 m zu Geflügelanlagen                        | nicht zutreffend,<br>Abstand zu nächsten Wohnbebauung<br>Schackenthal $\geq 1.200$ m<br>Bründel $\geq 2.200$ m<br>Schackstedt $\geq 3.000$ m<br>alle sonstigen umliegenden Ortsteile<br>>3.000 m |
| 2 | ungünstige Ausbreitungsbedingungen  | nicht zutreffend   |
| 3 | weitere Bioaerosol-emittierende Anlagen in der Nähe (1000 m-Radius)                                   | nicht zutreffend,  |
| 4 | empfindliche Nutzungen (z. B. Krankenhäuser)  | nicht zutreffend,  |
| 5 | gehäufte Beschwerden der Anwohner wegen gesundheitlicher Beeinträchtigungen, die durch Emissionen aus | nicht bekannt  |

Bioaerosol-emittierenden Anlagen verursacht sein können (spezifische Erkrankungsbilder)

In der Gesamtschau sind aus derzeitiger Sicht keine hinreichenden Anhaltspunkte für schädliche Umwelteinwirkungen gegeben.

## 1.4.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen

### 1.4.2.1 Beschreibung des Ist-Zustandes

#### Pflanzen

Die im Untersuchungsgebiet vorhandene „reale“ Vegetation ist im Wesentlichen das Ergebnis der anthropogenen Einflussnahme. Der Charakter des derzeitigen Erscheinungsbildes der Pflanzen- und Tierwelt ist die intensive landwirtschaftliche Nutzung.

Im Untersuchungsraum wurden ausgewählte Bestandserhebungen der vorhandenen Fauna und Flora vorgenommen. Dabei handelt es sich:

- um die Bestandserfassung der Vegetation in Form einer Biotopkartierung und der Erfassung prägender Einzelobjekte und –strukturen auf der Grundlage der Handlungsanweisung zur Kartierung gesetzlich geschützter Biotope im Land Sachsen-Anhalt. Hierbei wurden die im Untersuchungsgebiet ausgegrenzten Biotoptypen aufgelistet und charakterisiert sowie kartografisch dargestellt.
- um die Aufnahme der im Untersuchungsraum vorkommenden Avi- und Herpetofauna, Feldhamster sowie die Potentialabschätzung zu weiteren relevanten Artengruppen.

Im Sommer 2010 erfolgten im Untersuchungsgebiet Geländebegehungen zur Erfassung der Biotope und Nutzungsstrukturen in den Teiluntersuchungsgebieten.

Das Untersuchungsgebiet liegt in einer intensiv genutzten Agrarlandschaft. Der hochtechnische Feldbau wird auf großflächigen Ackerschlägen von bis über 150 ha Größe in Monokulturanbau durchgeführt. Strukturegebende Landschaftselemente sind vor allem die häufig entlang von Feldwegen und Straßen verlaufenden linearen Gehölze, z.B. Baumreihen, Alleen und Hecken. Einzelbäume an Weg- und Straßenrändern stellen häufig Reste früherer Baumreihen dar. Nur vereinzelt treten flächige Gehölze als Verbuschungen oder Feldgehölze auf.

Folgende Biotoptypen sind im Untersuchungsgebiet u. a. vorhanden:

- Intensiv genutzter Acker auf Löß-, Lehm oder Tonboden
- Landwirtschaftliche Lagerfläche – Feldmieten
- Obstbaumreihe
- Strauch-Baumhecke aus überwiegend heimischen Arten
- Ein- bis zweispurige Straße (versiegelt)
- Unbefestigter Weg

Die folgende Tabelle stellt die zur geplanten Anlage nächsten und damit am stärksten durch Ammoniakimmissionen betroffen gesetzlich geschützten Biotope dar:

Biotop-Nr.	Biotop-typ	Biotop-Bezeichnung	Standort
93	HHB	Hecke außerhalb erwerbsgärtnerisch genutzter Flächen	nordöstlich der Anlage

95	HHB	Hecke außerhalb erwerbsgärtnerisch genutzter Flächen	südöstlich der Anlage
----	-----	--	-----------------------

### FH-Verträglichkeitsvorprüfung

Außerhalb des Untersuchungsgebietes befinden sich folgende Natura-2000-Gebiete:

- FFH-Gebiet 257 „Wipper unterhalb Wippra“ 3.900 m entfernt
- FFH-Gebiet 164 „Auenwälder bei Plötzkau“ 4.700 m entfernt und
- EU-Vogelschutzgebiet „Auenwald Plötzkau“ 4.700 m entfernt

Zur Abschätzung möglicher Auswirkungen auf diese Gebiete wurde im Zusammenhang mit der Umweltverträglichkeitsprüfung eine FFH-Vorprüfung durchgeführt.

### Schutzgut Tiere

In der folgenden Tabelle sind beispielhaft einige im Untersuchungsgebiet lebende Tiere aufgeführt (Auszug aus Faunistischer Sonderuntersuchung (Myotis 24.04.2012)):

Name	Schutz			Status
	FFH-RL	BArtSchV	BNatSchG	
<b>Säugetiere</b>				
Feldhamster	IV	-	s	1)
Wasserfledermaus	IV	-	s	potenzielles Vorkommen
Kleine Bartfledermaus	IV	-	s	potenzielles Vorkommen
<b>Vögel</b>	Schutz			
	VSRL	BArtSchV	BNatSchG	
Wachtel	Art. 1	-	b	B
Rotmilan	Art. 1	-	s	BV, DZ
Mäusebussard	Art. 1	-	s	NG
Feldlerche	Art. 1	-	b	B

#### Status:

- 1) Bei den Untersuchungen (07. und 08/2010 sowie 08/2013) konnten keine aktuellen Präsenznachweise des Feldhamsters festgestellt werden. Habitatstrukturell ist die Fläche jedoch für ein Vorkommen der Art geeignet. Aufgrund von aktuellen Vorkommen im Nahbereich (< 3 km) muss angenommen werden, dass die Art zumindest zeitweise bei günstigen Bewirtschaftungsbedingungen auch im Untersuchungsgebiet siedeln kann.

B wahrscheinlicher oder sicherer Brutvogel  
 BV möglicher Brutvogel  
 NG Nahrungsgast  
 DZ Durchzügler

**Schutz:** VSRL- EU-Vogelschutzrichtlinie, BNatSchG, **b** - besonders geschützte Art, **s** – streng geschützte Art

### 1.4.2.2 Methoden und Randbedingungen

Die Beurteilung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Tiere und Pflanzen erfolgte auf der Grundlage einer Immissionsprognose für Ammoniak und Stickstoff und zum Teil verbalargumentativ.

### 1.4.2.3 Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung

Durch die Ableitung der Abluft über Abluftkanäle über Dach im Bereich der Giebel ergeben sich im Vergleich zur Ableitung durch die Stallwand günstigere Ableitbedingungen, wodurch eine Minderung der Immissionen im Anlagennahbereich erreicht wird.

Um den durch den entstandenen naturschutzrechtlichen Kompensationsbedarf auszugleichen, wurde von der Firma ECO-CERT ein Landschaftspflegerischer Begleitplan erstellt. Folgende Maßnahmen sind zur Kompensation vorgesehen:

- Sukzession mit Mahd
- Anpflanzung einer Feldhecke
- Anpflanzung einer Gehölzfläche
- Pflanzung von Einzelgehölzen in Reihe
- Einsatz von Landschaftsrasen

### 1.4.2.4 Darstellung der Umweltauswirkungen

Die Bauarbeiten zur Errichtung der Anlage erfolgen auf landwirtschaftlich genutzten Ackerflächen. Die Maßnahmen zur Errichtung der Baustelle und Freimachen des Baufeldes sind mit der Veränderung der Grundflächen verbunden.

Durch die Baufeldfreimachung kommt es zur Veränderung der Habitatstruktur. Unter diesem Gesichtspunkt sind grundsätzlich die Vorschriften und Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG mit entsprechenden Vorgaben für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten prüfrelevant. Diese Verbotstatbestände waren im konkreten Fall aufgrund der beschriebenen Ausgangssituation und der Struktur der Landschaft für Arten der Feldflur (Offenlandarten) am geplanten Baufeld und dessen Umfeld zu prüfen.

### Artenschutz

Zur Überwindung bzw. Vermeidung vorhabenbedingter Verbotstatbestände werden im Rahmen des Artenschutzbeitrages und der Faunistischen Sonderuntersuchung (FSU) artenspezifische Maßnahmen für den Feldhamster und für die Artengruppen der Brutvögel (insbesondere Feldlerche) sowie ggf. auch der Fledermäuse vorgeschlagen, die im Zuge der Landschaftspflegerischen Begleitplanung (LBP) umzusetzen sind.

### Feldhamster (Anhang IV- Art der FFH-RL, streng geschützt nach BNatSchG)

Bei den Untersuchungen zum Vorkommen des Feldhamsters im Bereich der geplanten Anlage wurden laut Faunistischer Sonderuntersuchung keine aktuellen Nachweise vorgefunden. Jedoch ist die Fläche habitatstrukturell als Lebensraum für den Feldhamster geeignet. Dies rechtfertigt die Annahme, dass die Art zumindest bei günstigen Bewirtschaftungsbedingungen auch im Untersuchungsgebiet siedeln kann. Entsprechend einer Übersichtserfassung von Arten nach Anhang IV der FFH- Richtlinie im Land Sachsen- Anhalt (Feldhamsternachweise ab dem Jahr 2000) gehören die Flächen des geplanten Anlagenstandortes zum Verbreitungsschwerpunkt des Feldhamsters. Auch aus Sicht der Naturschutzbehörde des Salzlandkreises sind auf der Planfläche mit hoher Wahrscheinlichkeit Feldhamster anzutreffen.

Zum Schutz des Feldhamsters sind folgende Maßnahmen zu realisieren:

- Sicherung des Lebensraumangebotes für den Feldhamster durch die artfördernde Bewirtschaftung einer bisher konventionell betriebenen Ackerfläche im unmittelbaren Umfeld der geplanten Anlage
- Präsenzkontrolle des Feldhamsters durch nochmalige Baukartierung kurz vor Baubeginn der Anlage, Umsiedlung ggf. vorkommender Individuen auf geeignete Alternativflächen

#### Fledermäuse (Anhang IV- Arten der FFH-RL, streng geschützt nach BNatSchG)

In der Faunistischen Sonderuntersuchung wird vom Gutachter für den Fall erforderlicher Baumfällungen und dem damit ggf. einhergehenden Entzug von Quartierpotenzial für heimische Fledermausarten pauschal die Anbringung von 4 Fledermauskästen zur Sicherung der ökologischen Kohärenz empfohlen. Zuvor sollen relevante Höhlungen der ggf. zu fällenden Gehölze durch einen Sachverständigen auf das Vorkommen von Individuen und Gelege von Fledermausarten untersucht werden. Die Prüfung der artenschutzrechtlichen Betroffenheit von Fledermäusen ergab, dass im Zuge des Vorhabens keine Bäume gefällt oder Leit- und Orientierungsstrukturen beeinträchtigt werden, so dass eine bau- und anlagenbedingte potentielle erhebliche Betroffenheit dieser Arten mit ausreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann

#### Brutvögel (Arten nach EU- Vogelschutzrichtlinie)

Zur Herstellung der artenschutzrechtlichen Zulässigkeit des geplanten Vorhabens hinsichtlich der Betroffenheit von Brutvögeln im Wirkungsbereich der Anlage werden auf der Grundlage der FSU folgende Maßnahmen empfohlen, die in den Landschaftspflegerischen Begleitplan übernommen wurden:

- Vermeidung von baubedingten Beeinträchtigungen von Brutvögeln (Bodenbrüter) durch eine jahreszeitliche Steuerung der Baumaßnahme
- Ausgleich von anlagebedingten Revierverlusten der Feldlerche durch das Anlegen von Lerchenfenstern auf den umliegenden Ackerschlägen

Spezielle Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen ergeben sich durch die Ammoniakemissionen und Stickstoffdepositionen der geplanten Tierhaltungsanlage.

#### Ammoniakimmissionen

Von der Anlage geht ein Ammoniakemissionsmassenstrom von ca. 41 t / Jahr aus.

Für die geplante Tierhaltungsanlage wurde die Immissionssituation für Ammoniak und Stickstoff für die im Umfeld der Anlage vorhandenen stickstoffempfindlichen Biotope auf der Grundlage einer Ausbreitungsberechnung prognostiziert.

In der folgenden Tabelle werden die Biotope, an denen das Irrelevanzkriterium von  $3 \text{ mg/m}^3$  überschritten wird, aufgeführt.

<b>Biotopnummer</b>	<b>Biotoptyp</b>	<b>NH<sub>3</sub> Zusatzbelastungen der Legehennenanlage</b>	<b>Gesamtbelastung (einschl. Vorbelastung <math>4 \text{ } \mu\text{g/m}^3</math>)</b>
93	HHB	$11,93 \text{ } \mu\text{g/m}^3$	$15,93 \text{ } \mu\text{g/m}^3$
95	HHB	$3,04 \text{ } \mu\text{g/m}^3$	$7,04 \text{ } \mu\text{g/m}^3$

Fazit der Ausbreitungsrechnung ist, dass der Grenzwert der Gesamtbelastung gemäß TA Luft in Höhe von  $10 \mu\text{g}/\text{m}^3$  unter Berücksichtigung der regionalen Vorbelastung in Höhe von  $4 \mu\text{g}/\text{m}^3$  am Biotop 93 (HHB), einer Strauch-Baumhecke aus überwiegend heimischen Arten, überschritten wird. Die Überschreitung betrifft den mittleren Bereich der Hecke. Im nördlichen und südlichen Teil wird die Gesamtbelastung von  $10 \mu\text{g}/\text{m}^3$  unterschritten.

Bei der prognostizierten Ammoniakkonzentration von  $15,93 \mu\text{g}/\text{m}^3$  ist nicht von toxischen Auswirkungen auszugehen, welche die Heckengehölze zum Aussterben bringen können. Es handelt sich bei der Hecke um ein geschütztes Biotop, das jedoch aufgrund der Artenzusammensetzung keine besonders hohe Empfindlichkeit besitzt. Zudem ist der „Auskämmeffekt“ sehr gering, da die Hecke lückig ist und eine geringe Breite aufweist.

Eine erhebliche Beeinträchtigung empfindlicher Pflanzen und Ökosysteme durch die betriebsbedingten Ammoniak-Konzentrationen der geplanten Anlage ist nicht zu erwarten.

### Stickstoffdepositionen

Dem Gutachten „Bewertung der Ammoniak- und Stickstoffimmissionen“ (Fa. ECO-CERT) vom 19.04.2013 kann entnommen werden, dass an zwei stickstoffempfindlichen Biotopen das Abschneidekriterium von  $5 \text{ kg} / (\text{ha} \cdot \text{a})$  für die Zusatzbelastung überschritten wird. Am Biotop 95 (Strauch-Baumhecke) blieb die Gesamtbelastung unter dem Beurteilungswert. Demnach sind erhebliche Schädigungen nicht zu erwarten. Für das Biotop 93 (Strauch-Baumhecke) wurde aufgrund der Überschreitung des Beurteilungswertes eine Einzelfallprüfung durchgeführt. Anhand dieser konnte ausgeschlossen werden, dass Schädigungen der Vegetationsbestände hervorgerufen werden.

### Auswirkungen durch Stickstoffdeposition im Bereich der FFH-Gebiete

Außerhalb des Untersuchungsgebietes befinden sich die FFH-Gebiete „Auenwälder bei Plötzkau“ und „Wipper unterhalb Wippra“ sowie das EU-Vogelschutzgebiet „Auenwälder Plötzkau“. Auf Grund der besonderen Anforderungen des europäischen Naturschutzrechts zur Vermeidung von Beeinträchtigungen im Rahmen des Schutzsystems Natura 2000 sind in Anbetracht regelmäßiger Überschreitungen von Critical Loads bei empfindlicher Ökosystemen bereits durch die Hintergrundbelastung mögliche Auswirkungen des Vorhabens zu prüfen. Dazu wurden in der vorliegenden Emissions- und Immissionsprognose Beurteilungspunkte entlang der Grenzen der FFH-Gebiete und des EU-Vogelschutzgebietes festgelegt und für diese Punkte die zusätzlichen Stickstoffeinträge sachgerecht ermittelt. Danach ist am höchsten belasteten Punkt des FFH-Gebietes „Auenwälder bei Plötzkau“ und des EU-Vogelschutzgebietes mit Zusatzeinträgen von  $0,19 \text{ kg N}/(\text{ha} \cdot \text{a})$  und am höchsten belasteten Punkt des FFH-Gebietes „Wipper unterhalb Wippra“ mit zusätzlichen Einträgen von  $0,09 \text{ kg N}/(\text{ha} \cdot \text{a})$  zu rechnen.

Es besteht ein fachwissenschaftlicher Konsens darüber, dass Zusatzbelastungen von maximal 3% des Critical Load (CL) ungeeignet sind, signifikante Änderungen des Ist-Zustandes auszulösen oder die Wiederherstellung eines günstigen Zustandes signifikant einzuschränken. Diese von der Rechtsprechung zum europäischen Naturschutzrecht anerkannte Irrelevanzgrenze wird unterschritten. Dem hier relevanten Lebensraumtyp Hartholzauenwälder kann unter nährstoffreichen Bedingungen ein CL von  $15 \text{ kg N}/(\text{ha} \cdot \text{a})$  zugeordnet werden. Die Irrelevanzgrenze liegt somit bei  $0,45 \text{ kg N}/(\text{ha} \cdot \text{a})$ . Somit sind erhebliche Beeinträchtigungen der beiden FFH-Gebiete und des EU-Vogelschutzgebietes durch vorhabenverursachte Stickstoffeinträge nicht zu erwarten.

## **1.4.3 Schutzgut Boden**

### **1.4.3.1 Beschreibung des Ist-Zustandes**

Der Standort der geplanten Tierhaltungsanlage unterliegt einer intensiven ackerbaulichen Nutzung. Der Zufahrtsweg ist bereits als Betonspurbahn erschlossen.

Der Boden ist für die Landwirte eines der wichtigsten Hauptproduktionsmittel. Es ist ein nicht vermehrbares und auch nicht reproduzierbares Gut, welches einem besonderen Schutz unterliegt.

Der vorherrschende Bodentyp am Anlagenstandort und dessen Umfeld kann als Tschernoseme bis Braunerde-Tschernoseme aus Löss charakterisiert werden (Bodenübersichtskarte von Sachsen-Anhalt).

Die Bodenflächen am geplanten Standort können ihre Funktionen zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes durch die Nutzung als Betriebsgelände zukünftig nicht mehr vollständig erfüllen. Die natürlichen Standorteigenschaften und die Bodendynamik werden deutlich überprägt und der Boden wird seine Bedeutung als Lebensraum zum überwiegenden Teil verlieren.

Für die Grundflächen am Anlagenstandort liegen keine Anhaltspunkte für schädliche Bodenveränderungen und Altlasten im Sinne des Bodenschutzgesetzes vor.

#### **1.4.3.2 Methoden und Randbedingungen**

Die Beschreibung der Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden hinsichtlich Versiegelung erfolgte in der UVS verbal-argumentativ.

#### **1.4.3.3 Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung**

- Erhaltung und Pflanzung vorhandener Vegetation auf zukünftigen Freiflächen
- Anlage bodenschonender und rückbaubarer Baustraßen
- Befahrung der Böden bei nachgewiesener Tragfähigkeit unter Nutzung von Maschinen mit geringem Bodendruck
- getrennte Lagerung des Bodensubstrates (Oberboden und Unterboden) in Mietenform
- Nutzung von überschüssigen Bodenaushub für die Rekultivierung devastierter Standorte

#### **1.4.3.4 Darstellung der Umweltauswirkungen**

Hauptbelastungsquellen sind die Flächenversiegelung und die Ammoniakimmissionen.

##### Flächen- und Funktionsverlust durch Versiegelung

Versiegelungen sind am Standort noch keine vorhanden. Es ist offensichtlich, dass vor allem die Funktion des Bodens als Lebensraum für Pflanzen und Tier von wesentlicher Bedeutung ist. Durch die Bebauung auf einer Fläche von ca. 2,9 ha (Gebäude und Wegefläche) geht diese Funktion auf dem hochwertigen Schwarzerdeboden verloren.

Ein wesentlicher Belastungspfad für den Boden sind die Erdarbeiten in der Bauphase, die mit der Umsetzung des Vorhabens verbunden sind. Es ergeben sich folgende direkte Auswirkungen:

- Zerstörung der Bodenstruktur
- Vernichtung der Vegetationsdecke
- Verdichtung von Boden

##### Wirkung von Stickstoffeintrag

Ausführungen hierzu wurden bereits im Punkt 1.4.2.4 hinsichtlich der Thematik Stickstoff und Pflanzen vorgenommen. Durch die im nahen Umfeld der Anlage errechneten Stickstoffdepositionen ergeben sich keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden.

Die Schwarzerde besitzt die positive Eigenschaft des hohen Puffervermögens und verfügt gleichzeitig über eine hohe Austauschkapazität. Ebenso unterliegen die betreffenden Areale einer stän-

digen Bewirtschaftung, d. h. es findet eine ständige Biomasseproduktion statt, für die Stickstoff benötigt wird.

Die Ausbringung des anfallenden Geflügelkots erfolgt entsprechend den Anforderungen des Düngemittelrechts, so dass sich hieraus keine nachteiligen Auswirkungen für die betroffenen landwirtschaftlichen Nutzflächen ergeben werden.

#### **1.4.4 Schutzgut Wasser**

##### **1.4.4.1 Beschreibung des Ist-Zustandes**

Im Untersuchungsgebiet befinden sich keine Oberflächengewässer. Weiterhin befinden sich im Untersuchungsgebiet keine Wasserschutzgebiete (Trinkwasserschutz und Überschwemmungsgebiete). Der Hauptgrundwasserleiter ist als Festgestein anzusprechen. Der Geschütztheitsgrad des Grundwassers im Untersuchungsgebiet ist als mittel bzw. gering ausgewiesen.

##### **1.4.4.2 Methoden und Randbedingungen**

Die Beschreibung des Ist-Zustandes und die Darstellung der Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser erfolgten auf der Grundlage der in der Umweltverträglichkeitsstudie enthaltenen Ausführungen.

##### **1.4.4.3 Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung**

Ergänzend zu den im Kapitel 1.4.3.3 zum Schutzgut Boden genannten Minderungsmaßnahmen ergeben sich für das Schutzgut Wasser weitere Minderungsmöglichkeiten. So wird das gesamte Oberflächenwasser, das auf den unbelasteten Flächen anfällt, einer Versickerung zugeführt, wodurch die Grundwasserneubildung unterstützt wird.

Die Verwendung und die Lagerung mit wassergefährdenden Stoffen erfolgt entsprechend den gesetzlichen Vorgaben (WHG, Verordnung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (VAwS)) und dem Stand der Technik.

##### **1.4.4.4 Darstellung der Umweltauswirkungen**

Die Bebauung bewirkt unter den vollversiegelten Flächen, dass keine Grundwasserneubildung stattfindet. Die geschotterten Wegeflächen sind wasserundurchlässig, das Wasser passiert die Bodenoberfläche und gelangt ins Grundwasser. Durch die gezielte Versickerung des Niederschlagswassers von allen Dachflächen in dafür ausgelegte Versickerungsrigolen wird die beeinträchtigende Wirkung der Versiegelung wieder weitestgehend ausgeglichen.

Die Beeinträchtigung der Qualität des Grundwassers durch die Stickstoffdeposition kann aufgrund der im Untersuchungsraum vorhandenen Schwarzerdeböden als unerheblich bewertet werden.

Die Gefährdung des Grundwassers vor oberflächlich eindringenden Schadstoffen kann durch einen sachgerechten Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach dem Stand der Technik vermieden werden. Dieser Sachverhalt trifft auch auf die Lagerung wassergefährdender Stoffe (Desinfektionsmittel, Dieselkraftstoff) zu.

#### **1.4.5 Schutzgut Klima und Luft**

##### **1.4.5.1 Beschreibung des Ist-Zustandes**

Der Planungsraum liegt im Übergangsbereich vom subatlantisch geprägten Westen zum subkontinental geprägten Osten. Mit einer Jahresmitteltemperatur von 8,5°C, einer durchschnittlichen

jährlichen Schwankung von 17,5 – 18,5°C sowie einem gemittelten Jahresniederschlag von 500 - 550 mm ist das Klima als mild einzustufen. Die vorherrschende Windrichtung ist West.

Die Relevanz von Kaltluftströmungen kann aufgrund der im Untersuchungsgebiet gegebenen Hangneigungen nicht von vornherein ausgeschlossen werden. Im Rahmen der Immissionsprognose erfolgt eine Ermittlung des Einflusses des katabatischen Windes (Fallwind). Aus Abbildung 15 der Immissionsprognose ist ersichtlich, dass ein belastender Einfluss nur im unmittelbaren Anlagenumfeld zu erwarten ist. Auf die in deutlich größerer Entfernung gelegenen Immissionsorte ist kein Einfluss von Kaltluftströmungen zu erwarten. Im Übrigen kann davon ausgegangen werden, dass sich bildende Kaltluftschichten im Bereich des Anlagenstandortes eher dünnmächtig sein werden, da sich der Standort nur unweit der Geländekuppe befindet. Für die Hauptemissionsquellen mit Ableithöhen von 13 Metern über Grund ergibt sich somit keine Relevanz.

#### **1.4.5.2 Methoden und Randbedingungen**

Die Beschreibung der Auswirkungen auf das Klima erfolgte in der Umweltverträglichkeitsstudie verbal-argumentativ.

#### **1.4.5.3 Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung**

Der Einsatz moderner Lüftungstechnik und das konsequente Trockenhalten des Stalles vermindern klima- u. luftrelevante Emissionen. Die automatische Steuerung des Stallklimas wirkt sich ebenfalls emissionsmindernd aus.

#### **1.4.5.4 Darstellung der Umweltauswirkungen**

Auf Grund der Ableitung des Abgases über Abgaskamine ergeben sich gute Ableitbedingungen für die Stallabluft.

Der Betrieb von Tierproduktionsanlagen führt immer zu bestimmten klimarelevanten gasförmigen Emissionen (Methan). Eine Einschätzung der Wirkung auf das Gesamtklima ist aufgrund des sehr komplexen Wirkungsmechanismus nicht nachprüfbar möglich. Während der Bauphase wird die Luft durch Staub und Abgase der Arbeitsmaschinen beeinträchtigt. Dabei handelt es sich jedoch um eine temporäre Beeinträchtigung.

Die durch den Betrieb der Anlage verursachten Emissionen beschränken sich auf Ammoniak und Gerüche. Die damit verbundenen Auswirkungen wurden bereits im Zusammenhang mit der Betrachtung der Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch (Punkt 1.4.1) beschrieben.

### **1.4.6 Schutzgut Landschaftsbild und Erholungseignung**

#### **1.4.6.1 Beschreibung des Ist-Zustandes**

Der geplante Vorhabenstandort befindet sich am Nordostrand des Harzes zwischen Harz und Magdeburger Börde etwa in der Mitte zwischen den Ortslagen Schackenthal und Bründel, unmittelbar nördlich der Landesstraße L 65. Die Landschaft ist von hügeligem Ackerland geprägt.

Auf diesen offenen Ackerlandschaften wird seit vorgeschichtlicher Zeit ununterbrochen Ackerbau betrieben. Durch die Lage der Landschaftseinheit im Lee der Mittelgebirge und der daraus folgenden Niederschlagsarmut und hoher Verdunstung mit wenig Gebietsabfluss zeichnet sich die Landschaft durch einen Mangel an natürlichen Gewässern aus.

Die Entfernungen zur nächsten Wohnbebauung betragen ca. 1,5 km (Schackenthal) bzw. 2,3 km (Bründel). Zersiedelungstendenzen sind kaum erkennbar. Auch ausgesprochene Sichtachsen sind nicht vorhanden.

Das nordöstliche Harzvorland in der Landschaftseinheit des nordöstlichen Harzvorlandes wird großflächig intensiv ackerbaulich genutzt. Es zählt zu den Altsiedelgebieten, die schon früh einer landwirtschaftlichen Nutzung unterzogen wurden. Die Landschaft ist großflächig ausgeräumt und nur von wenigen linearen Gehölzstrukturen und kleineren Feldgehölzen gegliedert. Oberflächen-gewässer sind kaum vorhanden.

Die Eigenart der in ihrem Gesamtbild typischen Landschaft des nordöstlichen Harzvorlandes besteht in der weitflächigen waldfreien Ackerlandschaft und der geringen Zersiedelung. Die in südliche Richtung hügeliger werdende offene Landschaft wird lediglich durch Windschutzstreifengehölze und Straßenobstbäume gegliedert. Eine Unterbrechung dieses relativ eintönigen Bildes ergibt sich mit den im Süden harzrandnah noch stark vertiefenden Bachtälern, die als Wiese genutzt werden und stellenweise gehölzbestanden sind. Der betrachtete Raum der Landschaft ist diesbezüglich von allgemeinem Charakter, insbesondere hinsichtlich der Ausstattungsmerkmale.

Insgesamt stellt sich der Raum um die geplante Anlage als relativ ausgeräumt (strukturarm) und zerschnitten dar. „Grüne Nutzungsformen“ wie Wald, Grünland und Weiden besitzen, wenn überhaupt vorhanden, einen geringen Flächenanteil. Die deutlichsten Vorbelastungen sind zahlreiche Verkehrswege, die intensive, weiträumige Landwirtschaft, Freileitungen und eine Vielzahl von Windkraftanlagen. Das Verhältnis von Landschaftsbild und Erholung hat in diesem Raum einen relativ geringen Stellenwert. Die Landschaft besitzt ausgesprochen wenige Aspekte, welche sie eindrucksvoll erlebbar macht.

Aufgrund dieser Qualität des Landschaftsbildes, die sich in einem geringen Landschaftsbildwert ausdrückt, und aufgrund der beschriebenen Naturraumausstattung besitzt der untersuchte Raum eine allgemeine Bedeutung für die landschaftsgebundene Erholung.

#### **1.4.6.2 Methoden und Randbedingungen**

In der Umweltverträglichkeitsstudie werden die Auswirkungen des Vorhabens auf das Landschaftsbild verbal-argumentativ beschrieben.

#### **1.4.6.3 Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung**

Die geplante Legehennenanlage wird durch Pflanzmaßnahmen im Umfeld der Anlage in die Landschaft eingebunden, so dass das Landschaftsempfinden am Standort bedingt positiv beeinflusst wird. Die vorgesehenen Pflanzmaßnahmen (u. a. Anpflanzung einer Feldhecke, Anpflanzung einer Gehölzfläche) dienen sowohl der Sichtverschattung als auch als Bindeglied zwischen Bebauung und offener Landschaft.

#### **1.4.6.4 Darstellung der Umweltauswirkungen**

Jede Errichtung von baulichen Anlagen im Außenbereich stellt einen Eingriff in das Landschaftsbild dar. Das Maß der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist auf der einen Seite abhängig von der Größe der geplanten Anlage und auf der anderen Seite vom vorhandenen Landschaftsbildwert im Zusammenhang mit der Empfindlichkeit.

Die relativ niedrige Wertigkeit des Landschaftsbildes im Untersuchungsraum mit einer strukturarmen Weiträumigkeit und den Vorbelastungen durch Freileitungen und zahlreiche Windkraftanlagen reduziert die Wirkungen des Vorhabens auf das Landschaftsbild im vorliegenden Fall auf ein unerhebliches Maß.

Eingrünungen und eine bewusst unauffällige Farbgebung sorgen als Minimierungsmaßnahmen für eine bessere Integration der Anlage in das Landschaftsbild. Die im Untersuchungsraum wenig vorhandenen landschaftsbildwertgebenden Elemente werden in den betrachteten Sichtachsen durch den geplanten Neubau der Stall- und Nebenanlagen nicht erheblich nachteilig beeinträch-

tigt. Trotz der ausgeräumten Landschaft ist die geplante Anlage aufgrund der Reliefverhältnisse von den überwiegenden Blickstandorten nicht vollständig sichtbar.

#### **1.4.7 Schutzgut Kultur und Sachgüter**

Unter Bezug auf die Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt befinden sich am Anlagenstandort keine archäologischen Kulturdenkmale. Eine nachteilige Beeinträchtigung von Baudenkmalern in den umliegenden Ortslagen durch den Betrieb der Anlage ist ebenfalls nicht zu erwarten.

## **2. Bewertung der Umweltauswirkungen nach § 12 UVPG in Verbindung mit § 20 Abs. 1 b 9. BImSchV**

### **2.1 Einleitung**

Die §§ 12 UVPG und 20 Abs. 1 b der 9. BImSchV verpflichten die zuständige Genehmigungsbehörde, die Auswirkungen des Vorhabens auf die in den §§ 2 UVPG und 1 a der 9. BImSchV festgelegten Schutzgüter zu bewerten.

Die Bewertung hat auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung nach den §§ 11 UVPG und 20 Abs. 1 a der 9. BImSchV und der für die Zulassungsentscheidung maßgeblichen Rechts- bzw. Verwaltungsvorschriften zu erfolgen.

Bewertungsgrundlage bilden vordergründig das BImSchG, das Naturschutzrecht, die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPVwV), die TA Luft und die TA Lärm.

### **2.2 Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter**

#### **2.2.1 Schutzgut Mensch**

##### **2.2.1.1 Auswirkungen durch Lärm**

###### **2.2.1.1.1 Bewertungsmaßstäbe**

Die gesetzlichen Umwelanforderungen bezüglich der Lärmimmissionen ergeben sich aus dem BImSchG i. V. m. der TA Lärm.

###### **2.2.1.1.2 Bewertung**

Durch die Errichtung und den Betrieb der Legehennenanlage kommt es zu relativ geringen Zunahmen der Schallimmissionen im Bereich der umliegenden Ortslagen.

Unter Bezug auf die Umweltverträglichkeitsstudie und die Lärmprognose kann eingeschätzt werden, dass bei Umsetzung der in den Antragsunterlagen beschriebenen Schallschutzmaßnahmen von der geplanten Legehennenanlage keine erheblichen Lärmbelastigungen im Bereich der umliegenden Orte hervorgerufen werden. Erheblich nachteilige Auswirkungen durch Verkehrslärm gehen von der Anlage ebenfalls nicht aus.

Die möglichen negativen Wirkungen hervorgerufen durch Lärmemissionen sind gering (Symbol 1)

###### **2.2.1.2 Auswirkungen des Vorhabens durch Geruchs-, Staub- und Bioaerosolemissionen**

###### **2.2.1.2.1 Bewertungsmaßstäbe**

Bewertungsmaßstab bildet die TA Luft in Verbindung mit der GIRL.

### **2.2.1.2.2 Bewertung**

Die technischen Einrichtungen der Anlage sind so konzipiert, dass ein bestmöglicher Schutz vor schädlichen Umwelteinflüssen gewährleistet ist (Umsetzung des Standes der Technik).

Auf der Grundlage der Geruchsmissionsprognose wurde nachgewiesen, dass durch die geplante Tierhaltungsanlage keine erheblichen Geruchsbelästigungen (Überschreitung der Richtwerte der GIRL) hervorgerufen werden. Gefahren für die menschliche Gesundheit durch Staub (Feinstaub) und Bioaerosolemissionen werden durch den Betrieb der Anlage ebenfalls nicht hervorgerufen (siehe Punkt 1.4.1.2.4).

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch werden als gering nachteilig eingestuft (Symbol 1)

## **2.2.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen**

### **2.2.2.1 Bewertungsmaßstäbe**

Zur Bewertung der Verträglichkeit des Vorhabens mit dem Schutzgut Tiere und Pflanzen wurden die Orientierungshilfen nach UVPVwV und die Regelungen des Fachrechtes (BNatSchG, NatSchG LSA) i. V. m. LAI Leitfadens „Ermittlung und Bewertung von Stickstoffeinträgen, Abschlussbericht Stand 01.03.2012“ verwendet.

### **2.2.2.2 Bewertung**

Unter Bezug auf die Immissionsprognose für Ammoniak und Stickstoffdepositionen wird eingeschätzt, dass durch den Betrieb der geplanten Tierhaltungsanlage keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die geschützten Biotope im Untersuchungsgebiet bzw. die weiter entfernten Natura 2000 Gebiete hervorgerufen werden. Diese Einschätzung trifft auch auf die im Anlagenbereich befindliche Strauch- Baumhecke zu, da die zu erwartende Ammoniakbelastung von ca.  $16 \mu\text{g}/\text{m}^3$  kein Aussterben der Heckengewächse bewirkt.

Nachteilige Auswirkungen durch Stickstoffdeposition sind unter Berücksichtigung der den Anlagenstandort umgebenden Ackerflächen und der in unmittelbarer Nähe fehlenden Waldgebiete nicht zu erwarten.

Die von der Legehennenanlage ausgehenden Wirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen können als gering nachteilig eingestuft werden (Symbol 1).

## **2.2.3 Schutzgut Boden**

### **2.2.3.1 Bewertungsmaßstäbe**

Zur Bewertung der Verträglichkeit des Vorhabens mit dem Schutzgut Boden sind neben den Orientierungshilfen der UVPVwV auch die Regelungen des einschlägigen Fachrechtes (BNatSchG; Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG); BImSchG) zu beachten.

### **2.2.3.2 Bewertung**

Der Boden hat eine vielfältige Bedeutung für den Naturhaushalt und die menschliche Gesellschaft. Im § 2 Abs. 2 des Bundes-Bodenschutzgesetzes werden diese spezifischen Funktionen ausführlich dargestellt.

Die aus der Immissionsprognose errechnete Stickstoffdeposition führt nicht zu einer nachteiligen Beeinträchtigung der Bodenbiologie durch Überdüngung im Umfeld der Anlage.

Zur Kompensation der mit der Errichtung der Anlage verbundenen Flächenversiegelungen sind auf der Grundlage eines landschaftspflegerischen Begleitplanes umfangreiche Ersatzmaßnahmen im Bereich des Betriebsgeländes (u. a. Anpflanzung einer Feldhecke, Ansaat von Landschaftsrassen) geplant.

Hinsichtlich des Schutzgutes Boden wird unter Berücksichtigung der vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen eingeschätzt, dass die von der geplanten Anlage ausgehenden Wirkungen als gering nachteilig angesehen werden können (Symbol 1).

## **2.2.4 Schutzgut Wasser**

### **2.2.4.1 Bewertungsmaßstäbe**

Als Maßstäbe für die Verträglichkeit des Vorhabens mit dem Schutzgut Wasser können die Orientierungshilfen der UVPVwV, die speziellen Regelungen des Fachrechtes (WHG, Wassergesetz Land Sachsen-Anhalt(WG LSA), VAWs LSA) verwendet werden.

### **2.2.4.2 Bewertung**

Beeinträchtigungen von Oberflächengewässern durch die geplante Tierhaltungsanlage sind nicht zu erwarten, da sich im Untersuchungsgebiet keine Oberflächengewässer (Seen, Flüsse) befinden.

Durch die relativ geringen Zusatzbelastungen an Stickstoffdepositionen in Verbindung mit dem guten Stickstoffumsatz von Schwarzerdeböden sind erheblich nachteilige Beeinträchtigungen des Grundwassers nicht zu erwarten.

Bezüglich des Schutzgutes Wasser sind die Auswirkungen der Anlage als gering nachteilig einzustufen (Symbol 1).

## **2.2.5 Schutzgut Luft**

### **2.2.5.1 Bewertungsmaßstäbe**

Als Maßstab für die Verträglichkeit des Vorhabens dienen die UVPVwV und die TA Luft.

### **2.2.5.2 Bewertung**

Jede Tierhaltungsanlage hat aufgrund ihrer spezifischen gasförmigen Emissionen im näheren aber bei entsprechenden Windverhältnissen auch weiteren Umfeld Auswirkungen auf die Zusammensetzung der Luft besonders in den untersten Atmosphärenschichten. (vgl. Punkt 1.4.1.2.4 und 1.4.5.4). Erheblich nachteilige Beeinträchtigungen des Schutzgutes lassen sich jedoch bei Einhaltung der vorgeschriebenen Grenzwerte und des Standes der Technik nicht ableiten.

Die Auswirkungen der geplanten Anlage durch gasförmige Emissionen wurden unter den Schutzgütern Mensch und Tiere und Pflanzen beschrieben, so dass sich an dieser Stelle keine weiteren Aspekte ergeben.

Die Bewertung der Auswirkung der geplanten Anlage auf das Schutzgut Luft kann als gering nachteilig eingestuft werden (Symbol 1).

## **2.2.6 Schutzgut Klima**

### **2.2.6.1 Bewertungsmaßstäbe**

Als Maßstab für die Verträglichkeit der geplanten Anlage dienen die Orientierungshilfen der UVP VwV und die Regelungen des Fachrechtes (z. B. NatSchG LSA o. BBodSchG – Flächenversiegelungen Entstehung von Warmluftgebieten). Spezifische Maßstäbe in Form rechtsverbindlicher Grenzwerte zur Beurteilung der Auswirkungen auf das Klima bestehen zurzeit nicht.

### **2.2.6.2 Bewertung**

Tierproduktionsanlagen verursachen klimawirksame Emissionen (Methan, Ammoniak, Stäube). Die negativen Auswirkungen (Treibhauseffekt) der intensiven Massentierhaltung auf das gesamte Klima sind allgemein bekannt. Jedoch lässt sich ein kausaler Zusammenhang zwischen dem Vorhaben und dem Gesamtklima nicht eindeutig herstellen.

Auch die Wirkung auf das Standortklima ist bedingt durch die freie Lage der Anlage und die günstigen Ableitbedingungen der Stallabluft nur relativ gering. Klimatische Veränderungen im Bereich der umliegenden Ackerflächen und Ortslagen sind nicht zu erwarten.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Klima sind als gering bis neutral zu bewerten. (Symbol 1/0)

## **2.2.7 Schutzgut Landschaftsbild**

### **2.2.7.1 Bewertungsmaßstäbe**

Als Maßstäbe zur Bewertung der Verträglichkeit des Vorhabens mit dem Schutzgut Landschaftsbild sind die Orientierungshilfen der UVPVwV und die Anforderungen des Naturschutzrechts heranzuziehen.

### **2.2.7.2 Bewertung**

Aufgrund der relativ niedrigen Wertigkeit des Landschaftsbildes im Untersuchungsraum mit seiner strukturarmen Weiträumigkeit und den Vorbelastungen durch Freileitungen, Verkehrsanlagen und mehrere Windkraftanlagen sowie durch die relativ großen Abstände zu nächsten Wohngebieten ergeben sich nur geringe Auswirkungen auf das Landschaftsbild (Symbol 1).

## **2.2.8 Schutzgut Kultur und Sachgüter**

### **2.2.8.1 Bewertungsmaßstäbe**

Die Maßstäbe ergeben sich aus der UVPVwV und aus dem Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt.

### **2.2.8.2 Bewertung**

Unter Bezug auf die Stellungnahme des Landeamtes für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt befinden sich am Anlagenstandort mit hoher Wahrscheinlichkeit keine archäologischen Kulturdenkmale.

Die von der Anlage ausgehenden Emissionen sind hinsichtlich ihrer Zusammensetzung und Konzentration nicht geeignet um nachweisliche Schäden an Kultur und Sachgütern im Bereich der nächsten Orte zu verursachen.

Die Errichtung und der Betrieb der Tierhaltungsanlage haben keine Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur und Sachgüter (Symbol 0).

### **3. Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern**

Die vorgelegten Planunterlagen und die Umweltverträglichkeitsstudie enthalten keine speziellen Ausführungen zu eventuellen Beeinträchtigungen der Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern. Die Bewertung der Auswirkungen die durch den Betrieb der Legehennenanlage auf dieses komplexe Schutzgut zu erwarten sind, erfolgt auf der Grundlage bekannter Wechselwirkungen der verschiedenen physikalischen und chemischen Emissionen auf die Umwelt bzw. die ökologischen Verhältnisse. Die verschiedenen Einflüsse haben spezifische Wirkungen untereinander und durch Synergien und Überlagerungen ergeben sich häufig neue negative als auch positive Effekte.

Die Erfassung der Wechselwirkungen und Synergien ist aufgrund der komplexen Wirkungen sehr schwierig. Die nicht ausreichende Datenlage der Umweltverträglichkeitsstudie, zu den in den in der Umwelt ablaufenden Vorgängen ist hier als Begründung anzuführen.

Die wichtigsten Wirkungen von Massentierhaltungen laufen über das System Luft-Boden-Wasser ab, wobei die Reihenfolge nicht festgelegt ist. Die Beeinflussung der Schutzgüter Luft-Boden-Wasser umfasst in der Regel auch die Wege, auf denen dann die anderen Schutzgüter wie Mensch, Tiere, Pflanzen, Klima und auch Kultur und Sachgüter in die Wirkungsmechanismen einbezogen werden. Dabei ergeben sich jedoch nicht nur negative Auswirkungen auf diese Schutzgüter.

Die Bewertung all dieser Wechselwirkungen in Bezug auf das Vorhaben ist schwierig, da bedingt durch die Lage und die nur begrenzten Veränderungen am Standort keine ausschlaggebenden negativen Beeinflussungen von Schutzgütern zu verzeichnen sind, aus denen sich dann nachweisbare Wirkungsbeziehungen ergeben. Die positiven Wirkungen von ökologisch eingesetzten organischen Düngern sind bei der Betrachtung der Gesamtsituation nicht zu unterschätzen (z. B. Substitution von Kunstdüngern). Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass bezüglich der durch den Betrieb der Anlage verursachten Auswirkungen auf die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern keine erheblichen Belastungen über das vorhandene Maß hinaus zu erwarten sind (Symbol 0).

### **4. Zusammenfassende Bewertung**

Die im bisherigen Text erfolgten verbalen Bewertungen werden im Folgenden in einer qualitativ differenzierenden Matrix unter Verwendung einer Rangskala zusammengefasst. Daraus ergibt sich dann eine verbale Gesamtbewertung des Vorhabens.

#### **a. Bewertungsstufen**

0	keine Auswirkungen
1	geringe negative Auswirkungen
2	erheblich negative Auswirkungen
3	sehr erhebliche negative Auswirkungen
+	positive Auswirkungen
-	keine Relevanz

Tabelle 13 Zusammenfassende Bewertungsmatrix

Schutzgut	Auswirkungen (ausgedrückt in Bewertungsrängen)					
	Flächen- versiege- lung	Baukörper	Lärmim- missionen	Schad- stoffim- sionen Ammoniak	Bodenkon- taminatio- nen	Gewässerbe- lastungen
Mensch	0	0	1	1	1	-
Fauna/ Flora	1	1	1/-	1	1	-
Boden	1	0	-	1	1	-
Grundwasser	1	0	-	1	1	-
Oberflächen- wasser	0	0	-	1	1	-
Luft	0	0	1	1	1	-
Klima	0	0	0	1/0	0	-
Landschaft	1/0	1/0	0	0	0	-
Kultur und Sachgüter	0	0	0	0	0	-

Die tabellarische Bewertung zeigt, dass von der geplanten Legehennenanlage überwiegend geringe nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter nach § 2 UVPG hervorgerufen werden. Hinsichtlich der Schutzgüter Klima, Kultur- und Sachgüter sind keine bzw. nur sehr geringe Auswirkungen zu erwarten. Durch die Umsetzung des Standes der Technik bei der Errichtung und beim Betrieb der Anlage im Zusammenhang mit den geplanten Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen werden die anlagenspezifischen Auswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG auf ein vertretbares Maß reduziert.

### Anlage 3 - Rechtsquellenverzeichnis

**AbfG LSA** – Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Februar 2010 (GVBl. LSA S. 44), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 17. Dez. 2014 (GVBl. LSA S. 522, 523)

**AbfZustVO** – Zuständigkeitsverordnung für das Abfallrecht (Abf ZustVO) vom 06. März 2013 (GVBl. LSA S. 107), geändert durch Verordnung vom 01. Sept. 2014 (GVBl. LSA S. 428)

**ArbSchG** - Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG) vom 07. August 1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 19. Okt. 2013 (BGBl. I S. 3836, 3847)

**ArbSch-ZustVO** Zuständigkeitsverordnung für das Arbeitsschutzrecht (ArbSch-ZustVO) vom 02. Juli 2009 (GVBl. LSA S. 346)

**ArbStättV** – Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung - ArbStättV) vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 19. Juli 2010 (BGBl. I S. 960, 965)

**AVV Baulärm** - Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm vom 19. August 1970 (Beilage zum BAnz. Nr. 160 vom 1. September 1970)

**BauGB** - Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Nov. 2014 (BGBl. I S. 1748)

**BauO LSA** – Bauordnung Sachsen-Anhalt (BauO LSA) vom 10. Sept. 2013 (GVBl. LSA S. 440), geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288, 341)

**BaustellV** - Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung - BaustellV) vom 10. Juni 1998 (BGBl. I S. 1283), geändert durch Artikel 15 der Verordnung vom 23. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3758, 3817)

**BauVorIVO** – Verordnung über Bauvorlagen und bauaufsichtliche Anzeigen (Bauvorlagenverordnung - BauVorIVO) vom 08. Juni 2006 (GVBl. LSA S. 351), geändert durch Verordnung vom 25. Jul. 2014 (GVBl. LSA S. 377)

**BBodSchG** - Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 30 des Gesetzes vom 24. Feb. 2012 (BGBl. I S. 212, 261)

**BetrSichV** - Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes (Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV) vom 27. September 2002 (BGBl. I S. 3777), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 08. Nov. 2011 (BGBl. I S. 2178, 2198)

**BImSchG** - Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Nov. 2014 (BGBl. I S. 1740)

- 4. BImSchV** - Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. Mai 2013 (BGBl. I S. 973)
- 9. BImSchV** - Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 02. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 1000)
- 16. BImSchV** - Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV) vom 12. Juni 1990 (BGBl. I S. 1036), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. Dez. 2014 (BGBl. I S 2269)
- BioStoffV** - Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen (Biostoffverordnung - BioStoffV) in der Fassung der Bekanntmachung 15. Jul. 2013 (BGBl. I S. 2414)
- BNatSchG** - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 100 des Gesetzes vom 07. Aug. 2013 (BGBl. I S. 3154, 3207)
- BodSchAG LSA** - Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Bundes-Bodenschutzgesetz (Bodenschutz-Ausführungsgesetz Sachsen-Anhalt – BodSchAG LSA) vom 02. April 2002 (GVBl. LSA S. 214), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2009 (GVBl. LSA S. 708)
- BrSchG** - Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz - BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288, 341)
- DenkmSchG LSA** - Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DenkmSchG LSA) vom 21. Oktober 1991 (GVBl. LSA S. 368, 1992 S. 310), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes 20. Dezember 2005 (GVBl. LSA S. 769, 801)
- DüngG** – Düngegesetz vom 09. Januar 2009 (BGBl. I S. 54, ber. S. 133), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetztes vom 15. März 2012 (BGBl. I S. 481)
- DüV** - Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung - DüV) in der Fassung vom 27. Februar 2007 (BGBl. I S. 221), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 36 des Gesetzes vom 24. Feb. 2012 (BGBl. I S. 212, 263, ber. S. 1474)
- GefIPestSchV** - Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) in der Fassung vom 08. Mai 2013 (BGBl. I S. 2013), geändert durch Art. 29 der Verordnung vom 17. Apr. 2014 (BGBl. I S. 388, 402, ber. BGBl. I S. 576)
- GefStoffV** – Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung – GefStoffV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Nov. 2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 24. Apr. 2013 (BGBl. I S. 944, 953)
- GfISalmoV** - Verordnung zum Schutz gegen bestimmte Salmonelleninfektionen beim Haushuhn und bei Puten Geflügel-Salmonellen-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Jan. 2014 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Art. 8 der Verordnung vom 29. Dez. 2014 (BGBl. I S 2481, 2482)

**GIRL** – Handlungsempfehlung für Sachsen-Anhalt zur Feststellung und Beurteilung von Geruchsimmissionen (Geruchsimmissions-Richtlinie – GIRL) in der Fassung vom 29. Februar 2008 und Ergänzung vom 10. September 2008 (Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt vom 10. Juni 2009, nicht veröffentlicht)

**KrWG** - Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24. Feb. 2012 (BGBl. I S. 212, ber. S. 1474), zuletzt geändert durch § 44 Abs. 4 des Gesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324, 1346)

**LärmVibrationsArbSchV** - Verordnung zum Schutz der Beschäftigten vor Gefährdungen durch Lärm und Vibrationen (Lärm-Vibrations-Arbeitsschutzverordnung - LärmVibrationsArbSchV) vom 06. März 2007 (BGBl. I S. 261), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 19. Juli 2010 (BGBl. I S. 960, 964)

**LegRegG** - Legehennenbetriebsregistergesetz vom 12. September 2003 (BGBl. I S. 1894), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Juli 2014 (BGBl. I S. 1308)

**LÖRüRL** - Richtlinie zur Bemessung von Löschwasser-Rückhalteanlagen beim Lagern wassergefährdender Stoffe (LÖRüRL), Fassung August 1992, Bek. des MRS vom 26.07.1993 (MBI. LSA S. 2123)

**LPIG** - Landesplanungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LPIG) vom 28. April 1998 (GVBl. LSA S. 255), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2007 (GVBl. LSA S. 466)

**NatSchG LSA** - Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 10. Dez. 2010 (GVBl. LSA S. 569), geändert durch § 1 des Gesetzes vom 15. Jan. 2015 (GVBl. LSA S. 21)

**R 2010/75/EU** - Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (ABl. EU 2010 Nr. L 334 S.17, ber. ABl. EU 2012 Nr. L 158)

**StrG LSA** - Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06. Juli 1993 (GVBl. LSA 334), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 117. Dez. 2014 (GVBl. LSA S. 522, 523)

**TA Lärm** - Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBl. S. 503)

**TA Luft** - Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) vom 24. Juli 2002 (GMBl. 2002 S. 511)

**TAnIVO** – Verordnung über technische Anlagen und Einrichtungen nach Bauordnungsrecht (TAnIVO) vom 29. Mai 2006 (GVBl. LSA S. 337), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Nov. 2014 (GVBl. LSA S. 475)

**TierSchG** - Tierschutzgesetz (TierSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, ber. 1313), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Jul. 2014 (BGBl. I S. 1308, 1309)

**TierSchNutztV** – Verordnung zum Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere und anderer zur Erzeugung tierischer Produkte gehaltener Tiere bei ihrer Haltung (Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung - TierSchNutztV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.

August 2006 (BGBl. S. 2043), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 05. Feb. 2014 (BGBl. I S. 94)

**UVPG** - Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Jul. 2013 (BGBl. I S. 2749, 2756)

**UVPVwV** - Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPVwV) vom 18. September 1995 (GMBI. S. 669)

**VAwS LSA** - Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (VAwS LSA) vom 28. März 2006 (GVBl. LSA S. 183, ber. S. 492), geändert durch Verordnung vom 05. Dez. 2011 (GVBl. LSA S. 819, ber. 2012 S. 40)

**ViehVerkV** – Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (Viehverkehrsverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. März 2010 (BGBl. I S. 203, 204), zuletzt geändert durch Art. 28 der Verordnung vom 17. Apr. 2014 (BGBl. I S. 388, 401, ber. BGBl. I S. 576)

**VwKostG LSA** - Verwaltungskostengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) vom 27. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Mai 2010 (GVBl. LSA S. 340)

**VwVfG** – Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Jul. 2013 (BGBl. I S. 2749)

**VwVfG LSA** - Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) in der Fassung des Artikels 7 des Gesetzes vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698, 699), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Jul. 2013 (BGBl. I S. 2749, 2753)

**Wasser-ZustVO** - Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (Wasser-ZustVO) vom 23. Nov. 2011 (GVBl. LSA S. 809), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. März 2013 (GVBl. LSA S. 116, 127)

**WDüngV** – Verordnung über das Inverkehrbringen und Befördern von Wirtschaftsdünger vom 21. Juli 2010 (BGBl. I S. 1062)"

**WG LSA** – Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288, 342)

**WHG** - Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Nov. 2014 (BGBl. I S. 1724)

**ZustVO GewAIR** - Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten im Immissionsschutz-, Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO GewAIR) vom 14. Juni 1994 (GVBl. LSA S. 636, 889), zuletzt geändert durch § 17 Abs. 6 des Gesetzes vom 07. Aug. 2014 (GVBl. LSA S. 386, 389)